



LIQID Infrastructure NXT

Teilfondsprospekt

Inhalt

I. TEILFONDSPROSPEKT – LIQID INFRASTRUCTURE NXT	1
1. Allgemeines.....	1
2. Anlageziel	2
3. Anlagestrategie	2
4. Kreditaufnahme und Fremdkapitalhebel.....	3
5. Hedging-Strategie	3
6. Anlagebeschränkungen.....	4
7. Aufbauphase	5
8. Overcommitment.....	5
9. Derivative Finanzinstrumente und andere Techniken.....	5
10. Risikomanagement	5
11. Liquiditätsmanagement	5
12. Jahresbericht.....	5
13. Portfoliomanager und Investmentberater	6
14. Anlageausschuss	6
15. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen.....	6
16. Zulässige Anleger	7
17. Anteilklassen.....	7
18. Basiswährung.....	8
19. Auszeichnungswährung der Anteile	8
20. Zeichnungen.....	8
21. Cooling-off-Periode	10
22. Auflegungsdatum und Gesamtaufzeit.....	10
23. Laufzeitende und Abwicklungsphase	10
24. Anteilsrückgaben an den Fonds und Matching.....	11
25. Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung.....	13
26. Wiederanlagen.....	14
27. Folgeanlagen	14
28. Bewertung und Nettowertberechnung	14
29. Übertragung von Anteilen	15
30. Umwandlung von Anteilen	16
31. Kosten des Teifonds.....	16
32. Qualifizierung nach SFDR	20
33. Beschwerden	21
34. Besteuerung.....	21
35. Begriffsbestimmungen	21
36. Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Infrastructure NXT.....	24
37. Anhang 2 – Vorvertragliche Offenlegungen für den Teifonds gemäß SFDR	38

I. Teilfondsprospekt – LIQID Infrastructure NXT

LIQID Infrastructure NXT ist ein Teilfonds des NB Alternative Funds SICAV S.A. (des „**Fonds**“) und folgt daher den Regeln, die im Prospekt des Fonds beschrieben sind.

Dieser Teilfondsprospekt ist als Einführung in die Merkmale von LIQID Infrastructure NXT zu lesen und stellt keinen Ersatz für die Lektüre des gesamten Prospekts dar. Jede Entscheidung zur Anlage in den Teilfonds sollte auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Prospekts durch den Anleger erfolgen.

Unverbindliche deutsche Übersetzung. Bindend ist ausschließlich die englische Sprachfassung.

Den vollständigen Prospekt inklusive bindender englischer Sprachfassung können Sie [hier](#) herunterladen.

Stand Oktober 2025

1. Allgemeines

Dieser Abschnitt ist als Einführung in die Merkmale des Teilfonds zu lesen und stellt keinen Ersatz für die Lektüre des gesamten Prospekts dar, der vollständig gelesen werden sollte. Jede Entscheidung zur Anlage in den Teilfonds sollte auf der Grundlage einer Prüfung des gesamten Prospekts durch den Anleger erfolgen. Bei gerichtlicher Klage bezüglich in diesem Prospekt enthaltener Informationen kann der klagende Anleger nach der nationalen Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird. Der Fonds kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden als diejenige Stelle, die den vorliegenden Abschnitt einschließlich einer Übersetzung hier von vorgelegt und seine Veröffentlichung beantragt hat, jedoch nur, wenn dieser Abschnitt irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn er zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten:

- Der Teilfonds verfolgt den Zeichnungsansatz, welcher erfordert, dass die Anleger 100% ihres Anlagebetrags für den Teilfonds zum Zeitpunkt der Zeichnung im Voraus einzahlen.
- Der Teilfonds hat eine Gesamtlaufzeit von fünfzig (50) Jahren ab dem ersten Zeichnungsschluss, die von der Geschäftsführung um bis zu drei (3) Perioden von je einem Jahr verlängert werden kann, wie im Abschnitt „*Auflegungsdatum und Gesamtlaufzeit*“ beschrieben. Es handelt sich allgemein um eine illiquide Anlage, und die Anlagen sind langfristiger Natur. Daher ist der Teilfonds möglicherweise nicht für Privatanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, einer derart langfristigen und illiquiden Verpflichtung auf Dauer gerecht zu werden.
- Die Anteilseigner haben das Recht, Verkaufsorders (wie weiter unten definiert) aufzugeben, und die Geschäftsführung wird Matching (wie unten definiert) gemäß Artikel 18 Abs. 2 bzw. Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung anbieten, damit Anteilseigner vorbehaltlich der im Abschnitt „*Anteilsrückgaben an den Fonds und Matching*“ beschriebenen Bedingungen aus dem Teilfonds aussteigen können. Vom Ende der Aufbauphase bis zum Laufzeitende haben die Anteilseigner das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung. Diese Rückgaberechte können eingeschränkt sein, wenn die Verkaufsorders bestimmte Beträge übersteigen. Anteilseigner können die Rückgabe von Anteilen mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertage vor dem entsprechenden Datum der Anteilsrückgabe beantragen. Der Teilfonds kann während der Laufzeit des Teilfonds (einschließlich der Aufbauphase) auch Liquidität mittels eines Matching-Systems anbieten. Die Verfügbarkeit eines solchen Matching-Systems stellt weder eine Garantie noch einen Anspruch für den Anteilseigner auf einen Ausstieg aus dem Teilfonds dar.
- Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro (EUR). Bestimmte Anteilklassen können in anderen Referenzwährungen als der Basiswährung geführt werden und sind mit Wechselkursrisiken verbunden, die letztlich von den Anteilseignern der betreffenden Anteilklassen zu tragen sind. Anlagen werden in anderen Währungen als der Basiswährung getätigigt und werden daher mit Wechselkursrisiken verbunden sein, die ebenfalls letztlich von den Anteilseignern zu tragen sind. Die Jahresabschlüsse des Teilfonds werden in der Basiswährung dargestellt, während der Nettoinventarwert pro Anteil in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilkasse dargestellt wird.
- Der Teilfonds soll an professionelle Anleger, Privatanleger, die zulässige Anleger gemäß der ELTIF-Verordnung sind, sowie, im Falle des Vertriebs in einem Nicht-EWR-Land, an qualifizierte Anleger im Sinne der geltenden Gesetze dieses Nicht-EWR-Landes vertrieben werden.
- Anteilseigner können ihre Anteile frei an Dritte übertragen, vorbehaltlich der Bedingungen, die im Abschnitt „*Übertragung von Anteilen*“ festgelegt sind.
- Der Teilfonds kann auf Kreditaufnahmen zurückgreifen und wird die Bestimmungen von Artikel 16 der ELTIF-Verordnung einhalten.
- Alle Anteilseigner der einzelnen Anteilklassen werden gleich behandelt, und einzelnen Anteilseignern oder anderen Gruppen von Anteilseignern innerhalb derselben Anteilkasse werden weder eine Vorzugsbehandlung noch besondere wirtschaftliche Vorteile gewährt.
- Anteilseigner sind nicht verpflichtet, Einzahlungen in den Teilfonds zu leisten, die über ihren jeweiligen Zeichnungsbetrag hinausgehen.
- Der Teilfonds kann sowohl thesaurierende Anteilklassen als auch ausschüttende Anteilklassen ausgeben. Die Anteilklassen werden generell keine Ausschüttungen durchführen, was bedeutet, dass die vom Teilfonds vereinnahmten Netto-Anlageerlöse in Bezug auf diese Anteilklassen generell vom Teilfonds einbehalten, voraussichtlich vom Teilfonds wieder angelegt und im Allgemeinen während der Laufzeit des Teilfonds nicht an die Anteilseigner dieser Anteilklassen ausgeschüttet werden. Ausschüttende Anteilklassen sind in der Regel ausschüttend, was bedeutet, dass bestimmte Beträge der vom Teilfonds in Bezug auf diese Anteilklassen erzielten Netto-Anlageerlöse im Allgemeinen nach Ermessen der Geschäftsführung gemäß diesem Teilfondsprospekt an die Anteilseigner dieser Anteilklassen ausgeschüttet werden und während der Laufzeit des Teilfonds voraussichtlich nicht wieder angelegt werden.
- Anlegern wird geraten, nur einen geringen Teil ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF und in Produkte wie den Teilfonds zu investieren.
- Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in den Teilfonds sind in „*Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Infrastructure NXT*“ am Ende dieses Teilfondsprospekts aufgeführt.

Anträge auf Zeichnungen und die Umwandlung von Anteilen sollten nur zu Anlagezwecken erfolgen. Der Teilfonds lässt kein Market-Timing oder sonstige exzessive Handelspraktiken zu. Exzessive, kurzfristige (Market-Timing-)Handelspraktiken können die Portfoliomanagementstrategien stören und die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Mit dem Ziel, Schaden vom Teilfonds und den Anteilseignern abzuwenden, hat die Geschäftsführung das Recht, alle Zeichnungs-, Rückgabe- oder Umwandlungsaufträge abzulehnen, die nach Ansicht der Geschäftsführung von Nachteil für den Teilfonds wären, darunter insbesondere von Anlegern (wie weiter unten definiert), die exzessive Handelspraktiken betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben, oder wenn der Handel mit Anteilen seitens des betreffenden Anlegers nach Ansicht der Geschäftsführung störend für den Teilfonds war oder sein könnte. Dabei berücksichtigt die Geschäftsführung auch Handelsaktivitäten aus mehreren Mandaten, die unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle stehen. Weder der Teilfonds noch die Portfoliomanager, die Geschäftsführung, der AIFM oder ihre verbundenen Unternehmen oder Vertreter können für Verluste haftbar gemacht werden, die sich aus der Ablehnung von Aufträgen ergeben.

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, risikoadäquate Renditen zu erzielen, indem er selektiv Anlagen in private Infrastruktur via Direktanlagen sowie gemeinsam mit führenden Infrastruktur- und Private-Equity-Firmen und anderen Finanzinvestoren („**Geldgeber**“) Co-Investments in Eigenkapitalinstrumente und eigenkapitalähnliche Instrumente tätigt. Ausführlichere Informationen über die Geldgeber sind am eingetragenen Sitz des Fonds/des AIFM erhältlich. Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er ein diversifiziertes Portfolio aus direkten oder indirekten Co-Investments in private Infrastruktur aufbaut.

Der Teilfonds wird primär in Co-Investments in einem Spektrum von Infrastruktur-Strategien investieren, darunter Core, Core-Plus, Value-Add und opportunistische Anlagen. Diese Anlagen oder Portfolioanlagen werden in Unternehmen mit Sitz in Europa und Nordamerika sowie in geringerem Umfang in Asien und Lateinamerika erfolgen. Der Teilfonds wird gemeinsam mit einem breiten Spektrum erstklassiger und gut etablierter Geldgeber in deren Kernkompetenzbereichen investieren. Der Teilfonds wird versuchen, zu günstigen Bedingungen gemeinsam mit diesen Geldgebern zu investieren und von der „doppelten Zeichnungsebene“ durch die Geldgeber und Neuberger Berman zu profitieren, was das Risiko im Portfolio weiter diversifizieren sollte. Der Teilfonds wird zu einer Vielzahl von Zeitpunkten investieren, sowohl in neue Deals als auch in bestehende Portfolio-unternehmen führender Private-Equity- und Infrastruktur-Firmen, wobei Co-Underwritings, Folgefinanzierungen und traditionelle Co-Investment-Deals im Vordergrund stehen. Der Teilfonds ist in Bezug auf das Spektrum oder die Art der Branchen, Sektoren, Unternehmen, geografischen Regionen oder Transaktionen, in die er investieren kann, nicht beschränkt. Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis Beteiligungen an von EU AIFMs verwalteten zulässigen EU AIFs erwerben, die in private Infrastrukturanlagen investieren, die für ELTIFs zulässig sind.

Der Teilfonds beabsichtigt, die integrierte Private-Markets-Plattform von Neuberger Berman mit Primärmarkt-Investments, Co-Investments, Sekundärmarkt-Investments, Private Credit und anderen Spezialstrategien zu nutzen, um einen hochwertigen Dealflow zu generieren.

Der Teilfonds wird direkt und indirekt in zulässige Portfolioanteile investieren, die in zulässigen Gerichtsbarkeiten ansässig sind. Der Teilfonds wird in der Regel in Minderheitsbeteiligungen investieren; es ist ihm jedoch nicht untersagt, Mehrheitsbeteiligungen zu übernehmen oder bestimmte Geschäftsführungsrechte zu erwerben.

Dabei sei klargestellt, dass der Teilfonds im Einklang mit den in Präambel 1 der ELTIF-Verordnung dargelegten Zielen der ELTIF-Verordnung aufgelegt wurde.

3. Anlagestrategie

Der Teilfonds investiert direkt oder indirekt in zulässige Anlagewerte oder erwirbt diese am Sekundärmarkt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Möglichkeiten zu privaten Infrastruktur-Co-Investments, die strukturiert sind als: (i) Eigenkapitalinstrumente oder Quasi-Eigenkapitalinstrumente (im Sinne von Artikel 10 Abs. 1a der ELTIF-Verordnung), die von zulässigen Portfolioantwortern (im Sinne von Artikel 11 der ELTIF-Verordnung) begeben wurden, sowie (ii) Einheiten und Anteile an Vehikeln, die sich als von EU AIFMs verwaltete EU AIFs qualifizieren, in zulässige Anlagen (gemäß Artikel 9 Abs. 1 und 2 der ELTIF-Verordnung) investieren und selbst nicht mehr als 10% ihres Vermögens in andere Organisationen für gemeinsame Anlagen investiert haben („**Zulässige Anlagewerte**“). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds in die Einheiten oder Anteile eines vom AIFM verwalteten EU AIF investieren darf, der selbst in zulässige Anlagewerte investiert. In diesem Fall werden den Anteilseignern des Teilfonds keine doppelten Verwaltungsgebühren, Gewinnbeteiligungen, Performancegebühren oder ähnliche Arten von Gebühren für die betreffende Anlage berechnet. Dabei sei klargestellt, dass gemäß Artikel 15 der ELTIF-Verordnung der Teilfonds nicht mehr als 30% der Einheiten oder Anteile ein und desselben von einem EU AIFM verwalteten EU AIFs halten darf. Der Teilfonds darf zudem in jegliche OGAW-konforme Anlagen im Sinne von Artikel 9 Abs. 1b der ELTIF-Verordnung investieren.

Der Teilfonds wird eine private Infrastruktur-Co-Investment-Strategie betreiben, bei der er seine Ziel-Investments in zulässige Anlagewerte über zwischengeschaltete Vehikel (die „**Investment-Holdinggesellschaften**“) tätigt, d. h. in Luxemburg und außerhalb Luxemburgs ansässige Zweckgesellschaften zum Halten von Anlagen, die speziell für die Anlage in die zulässigen Anlagewerte eingerichtet werden und über die der Teilfonds (gleichrangig mit jeglichen Parallel-Teilfonds, falls vorhanden) anlegen wird, um gemeinsam mit anderen Infrastruktur-Co-Investoren (als Kommanditisten oder in ähnlicher Weise) zu investieren, darunter mit verschiedenen von Neuberger Berman verwalteten Vermögensverwaltungsmandaten (die „**Zielinvestments**“). Für den Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und zu seinem ausschließlichen Nutzen in Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagerichtlinie gemäß Beschreibung in diesem Teilfondsprospekt angelegt.

Als ELTIF wird der Teilfonds in langfristige Vermögenswerte investieren, d. h. in Vermögenswerte, die in der Regel illiquide sind, „geduldiges“ Kapital auf der Grundlage für einen beträchtlichen Zeitraum eingegangener Zusagen erfordern, oft Rendite erst

spät realisieren und im Allgemeinen ein langfristig geartetes wirtschaftliches Profil aufweisen. Der Teilfonds selbst ist langfristig ausgerichtet, und eine Anlage in den Teilfonds sollte von den Anlegern als langfristig betrachtet werden.

Der Teilfonds zielt auf Anlagen in zulässige Anlagewerte vorrangig in Europa und Nordamerika und zu einem geringeren Teil in den übrigen Industrieländern einschließlich Asien (für bis zu 20% des Kapitals des Teilfonds nach der Aufbauphase) ab. Zu den Zielländern für solche Anlagen gehören die folgenden Länder, jedoch nur soweit diese Rechtsordnungen gemäß den Anforderungen der ELTIF-Verordnung für Anlagen zulässig sind:

Andorra, Argentinien, Australien, Österreich, Aserbaidschan, Bahrain, Belgien, Brasilien, Kanada, Kaiman-Inseln, Chile, China, Kolumbien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Guernsey, Ungarn, Island, Indien, Indonesien, Irland, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mexiko, Mikronesien, Montenegro, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Katar, Republik Korea (Südkorea), Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Rumänien, San Marino, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Salomonen, Spanien, Schweiz, Schweden, Vereiniges Königreich, Vereinigte Staaten, Uruguay und Vietnam.

Während der Aufbauphase darf der Teilfonds eine deutlich höhere Menge an liquiden Anlagen wie Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten. Nach der Aufbauphase wird generell nicht erwartet, dass der Teilfonds mehr als 45% seines Kapitals in OGAW-konformen Anlagen halten wird. Aus einer Vielzahl von Gründen, wie insbesondere zu temporären Schutzmaßnahmen, zum Liquiditätsmanagement, wegen hoher Zeichnungsvolumina, hoher Volumina von Netto-Anlageerlösen aus zulässigen Anlagewerten, in Verbindung mit der Umsetzung von Änderungen in der Vermögensallokation des Teilfonds, sowie während der Aufbauphase, darf der Teilfonds eine deutlich höhere Menge an liquiden Anlagen wie Barmitteln und Barmitteläquivalenten halten.

Die Anlagen des Teilfonds qualifizieren sich als zulässige Anlagen für einen ELTIF, insbesondere in Bezug auf zulässige Vermögenswerte und die Streuung der Anlagerisiken gemäß Kapitel II der ELTIF-Verordnung.

Die Wertentwicklung des Teilfonds wird nicht unter Bezugnahme auf einen Referenzwert ermittelt. Der Teilfonds wird nicht in Verbriefungen im Sinne der Verbriefungsverordnung investieren.

4. Kreditaufnahme und Fremdkapitalhebel

Der Teilfonds kann entweder direkt oder indirekt über eine Investment-Holdinggesellschaft Kredite aufnehmen und eine Kreditfazilität in mehreren Währungen oder andere Finanzierungsgeschäfte abschließen oder anderweitig einen Fremdkapitalhebel zum Zweck der Anlage in zulässige Anlagewerte aufbauen, wie dies gemäß der ELTIF-Verordnung zulässig ist sowie unter der Voraussetzung, dass solche Kreditaufnahmen: (i) zu einem Zeitpunkt mehr als 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds entsprechen, (ii) in derselben Währung sind, wie die zu erwerbenden Vermögenswerte oder in einer anderen Währung, für die das Währungsrisiko angemessen abgesichert wurde, und (iii) eine Tilgungsfrist haben, die nicht länger ist als die Laufzeit des Teilfonds.

Bei der Aufnahme von Bardarlehen kann der Teilfonds seine Vermögenswerte belasten, um seine Kreditaufnahmestruktur einzusetzen. Kreditaufnahmevereinbarungen, die vollständig durch Kapitalzusagen der Anleger gedeckt sind, sind nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieses Abschnitts zu betrachten.

Die in Absatz 1 dieses Abschnitts genannten Obergrenzen für die Kreditaufnahme gelten nur ab dem früheren der folgenden beiden Zeitpunkte: (i) dem Ende der Aufbauphase oder (ii) drei (3) Jahren ab Beginn der Vermarktung des Teilfonds. Diese Obergrenzen für die Kreditaufnahme werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert. Eine solche Aussetzung ist zeitlich strikt auf den Zeitraum zu begrenzen, der unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger des Teilfonds unbedingt erforderlich ist und darf in keinem Fall länger dauern als 12 Monate.

Der Teilfonds kann zudem kurzfristige Darlehen für bis zu 364 Kalendertage aufnehmen, darunter: (i) in Verbindung mit dem Erwerb von Zielinvestments, und (ii) zur Deckung eines kurzfristigen Defizits des Teilfonds an liquiden Mitteln oder zur Erfüllung einer Verpflichtung des Teilfonds.

Vorbehaltlich Artikel 16 der ELTIF-Verordnung kann der Teilfonds entweder direkt oder indirekt über eine Investment-Holdinggesellschaft Garantien, Haftungsfreistellungen, Zusicherungen und Verpflichtungen in Verbindung mit den vom Teilfonds getätigten Anlagen eingehen. Der Teilfonds kann derartige Kreditaufnahmen, Garantien, Haftungsfreistellungen, Zusicherungen und Verpflichtungen durch Hypotheken, Belastungen, Verpfändungen oder Abtretungen von oder Sicherungsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds gemäß Artikel 16 der ELTIF-Verordnung absichern.

Der nach der Bruttomethode berechnete Fremdkapitalhebel des Teilfonds wird voraussichtlich 300% nicht überschreiten. Der nach der Commitment-Methode berechnete Fremdkapitalhebel des Teilfonds wird voraussichtlich 160% nicht überschreiten.

5. Hedging-Strategie

Der Teilfonds kann sich gegenüber einem Währungsrisiko absichern, das daher röhrt, dass Zielinvestments in anderen Währungen als dem Euro (EUR) getätigkt werden. Die Anteilseigner sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds keinerlei Verpflichtung hat, derartige Absicherungsvorkehrungen zu treffen. Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Hedging-Strategie Fremdwährungen in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen kaufen und verkaufen. Die Devisengeschäfte des Teilfonds können auf Kassabasis durchgeführt werden, um die Abwicklung von Investitions zu ermöglichen. Der Teilfonds kann auch Verträge für die Terminabwicklung von Devisengeschäften über Termingeschäfte, Optionsvereinbarungen oder andere Fremdwährungsabsicherungsinstrumente abschließen. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte als Hedging-Instrument eingehen und wird keine Fremdwährungen als eigenständiges Geschäft kaufen oder verkaufen.

Der Teilfonds kann auch bestimmte aktive Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken in Bezug auf die Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Anlagen zu Absicherungszwecken einsetzen.

6. Anlagebeschränkungen

Die folgenden, in der ELTIF-Verordnung vorgeschriebenen Beschränkungen werden, falls zutreffend, auf der Grundlage des Look-through-Ansatzes in Bezug auf den Teilfonds sowie auf der Ebene der Investment-Holdinggesellschaft für jede über eine solche Investment-Holdinggesellschaft getätigte Anlage gemessen.

Der AIFM und/oder die Portfoliomanager haben dafür zu sorgen, dass:

- (a) der Teilfonds im Einklang mit der ELTIF-Verordnung nur in (i) zulässige Anlagewerte und (ii) OGAW-konforme Anlagen investiert, und
- (b) der Teilfonds keine der folgenden Aktivitäten durchführt:
 - (i) Leerverkäufe von Vermögenswerten,
 - (ii) Eingehen direkter oder indirekter Engagements in Rohstoffen, darunter durch derivative Finanzinstrumente, Rohstoffe abbildende Zertifikate, auf Rohstoffen basierende Indizes oder anderen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement in Rohstoffen begründen würden,
 - (iii) Abschluss von Wertpapierverleih- und -leihgeschäften, Pensionsgeschäften oder anderen Vereinbarungen, die eine gleichwertige wirtschaftliche Auswirkung haben und mit ähnlichen Risiken verbunden sind, wenn von derartigen Geschäften mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds betroffen sind, und
 - (iv) gegebenenfalls Einsatz derivativer Finanzinstrumente, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des Teilfonds verbunden sind.

Nach der Aufbauphase:

- (a) sind mindestens 55% des Kapitals des Teilfonds in zulässige Anlagewerte zu investieren,
- (b) sind nicht mehr als 45% des Kapitals des Teilfonds in OGAW-konforme Vermögenswerte zu investieren,
- (c) sind nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in Instrumente anzulegen, die von ein und demselben zulässigen Portfoliowert begeben werden, oder in Darlehen, die an ein und denselben qualifizierten Portfoliowert vergeben werden,
- (d) sind nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in einen einzelnen Sachwert zu investieren,
- (e) sind nicht mehr als 20% des Kapitals des Teilfonds in Einheiten oder Anteile ein und desselben von einem EU AIFM verwalteten EU AIF zu investieren,
- (f) darf das Gesamtrisiko gegenüber einer einzelnen Gegenpartei des Teilfonds in Bezug auf außerbörsliche Derivatgeschäfte (OTC-Derivatgeschäfte), Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte 10% des Werts des Kapitals des Teilfonds nicht überschreiten, und
- (g) sind nicht mehr als 10% des Kapitals des Teilfonds in OGAW-konforme Anlagen zu investieren, wenn diese Vermögenswerte von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden (zudem gelten die in Artikel 56 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Konzentrationsgrenzen auch für Anlagen des Teilfonds in derartige Vermögenswerte).

Die 10%-Grenze gemäß dem obigen Absatz (g) kann auf 25% erhöht werden, wenn Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleihegläubigern einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die daraus resultierenden Verbindlichkeiten ausreichend decken können und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden würden).

Unternehmen, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses gemäß Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu demselben Konzern gehören, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt genannten Grenzen als ein und derselbe zulässige Portfoliowert oder ein und dieselbe Einrichtung betrachtet.

Der AIFM und Unternehmen, die demselben Konzern wie der AIFM angehören, sowie deren Personal dürfen als Co-Investoren in den Teilfonds investieren und gemeinsam mit dem Teilfonds in denselben Vermögenswert investieren, vorausgesetzt, der AIFM hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu ermitteln, zu verhindern, zu steuern und zu überwachen, und vorausgesetzt, diese Interessenkonflikte werden in angemessener Weise offengelegt.

Im Falle eines Verstoßes gegen eine der vorgenannten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die sich der Kontrolle des AIFM entziehen, wird der AIFM die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Situation innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner des Teilfonds zu korrigieren.

Wenn ein zulässiger Portfoliowert, in den der Teilfonds investiert hat, nicht mehr die Bedingung erfüllt, entweder nicht börsennotiert zu sein oder aber börsennotiert zu sein, jedoch mit einer Marktkapitalisierung unter 1.500.000.000 EUR, wird diese Anlage für einen Zeitraum von maximal drei (3) Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die Bedingung nicht mehr erfüllt ist, weiterhin als zulässiger finanzieller Vermögenswert anerkannt.

7. Aufbauphase

Die Aufbauphase des Teifonds beginnt mit dem Datum der Zulassung des Teifonds, an dem der Teifonds seine Anlagetätigkeit aufnehmen darf, und endet am zweiten Jahrestag nach dem ersten Zeichnungsschluss, wobei die Geschäftsführung die Aufbauphase auf Empfehlung eines der Portfoliomanager oder des AIFM in Absprache mit dem Investmentberater um bis zu ein (1) Jahr verlängern kann, sofern die Anlaufphase nicht länger als (5) Jahre nach Datum der Zulassung des Teifonds dauert.

Die Aufbauphase kann auf Beschluss der Geschäftsführung vorzeitig beendet werden.

Bevor der Teifonds beginnt in zulässige Anlagewerte zu investieren, wird erwartet, dass die Bareinzahlungen der Anteilseigner hauptsächlich in OGAW-konforme Anlagen investiert werden, bei denen es sich unter anderem um Geldmarktinstrumente, Einlagen und Investmentfonds handelt, die der OGAW-Richtlinie unterliegen. In dieser Hinsicht gilt die in Abschnitt 2.2 (b) des allgemeinen Prospektteils genannte Anlagebeschränkungsgrenze von 20% nicht für Anlagen in OGAW, da OGAW als offene Instrumente gelten mit Anforderungen an die Risikostreuung, die vergleichbar sind mit denen, die für Teil II des geänderten Gesetzes von 2010 unterliegende OGA gelten, und die in ihrem Herkunftsland einer ständigen Aufsicht durch eine per Gesetz eingerichtete Aufsichtsbehörde für den Anlegerschutz unterliegen. Gemäß Artikel 15 der ELTIF-Verordnung darf der Teifonds jedoch nicht mehr als 30% der Anteile ein und desselben OGAW halten.

8. Overcommitment

Die Geschäftsführung kann beschließen, für den Teifonds eine dessen tatsächliche Mittel übersteigende Kapitalusage (Over-commitment) einzugehen, soweit vorbehaltlich der geltenden Kreditaufnahmebeschränkungen ein solcher Überhang des Zugesagten mit etwaigen Kreditaufnahmen des Teifonds kombiniert wird.

9. Derivative Finanzinstrumente und andere Techniken

Der Teifonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingehen.

Der Teifonds darf keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, es sei denn, der Einsatz solcher Instrumente dient ausschließlich der Absicherung der Risiken, die mit anderen Anlagen des Teifonds verbunden sind.

10. Risikomanagement

Die zur Berechnung des Gesamtrisikos des Teifonds und zur Darstellung seines Risikoprofils verwendete Methode ist die Commitment-Methode.

Bei der Commitment-Methode werden alle Finanzderivatpositionen des Teifonds in den Marktwert der entsprechenden Position der Basiswerte umgerechnet. Saldierungs- und Absicherungsvereinbarungen dürfen bei der Berechnung des Gesamtrisikos berücksichtigt werden, sofern diese Vereinbarungen offensichtliche und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und dadurch zu einer deutlichen Verringerung des eingegangenen Risikos führen. Bei diesem Ansatz ist das Gesamtrisiko des Teifonds auf 140% seines Nettoinventarwerts begrenzt.

11. Liquiditätsmanagement

Der AIFM, die Portfoliomanager und ihre autorisierten Beauftragten werden die Vermögensallokation und Anlageentscheidungen des Teifonds mit Blick auf das Liquiditätsmanagement steuern, während gleichzeitig das angestrebte Volumen von Investitionen in zulässige Anlagewerte aufrechterhalten wird. Die Vermögensallokation des Teifonds und das Volumen von privaten Infrastruktur-Anlagen können teilweise auf erwarteten künftigen Ausschüttungen aus diesen Anlagen beruhen. Der AIFM, die Portfoliomanager und ihre autorisierten Beauftragten können auch andere erwartete Cashflows berücksichtigen, zum Beispiel aus neuen Zeichnungen für den Teifonds, erhaltenen Verkaufsorders (wie nachstehend definiert) und Anlageerlösen, die an Anteilseigner ausgeschüttet werden oder zur Ausschüttung verfügbar sind, sowie aus jeglichen anderen Liquiditätsmanagementinstrumenten, die dem Teifonds zur Verfügung stehen. Um Prognosen der Cashflows für das Portfolio erstellen zu können, verwenden der AIFM, die Portfoliomanager und ihre autorisierten Beauftragten quantitative und qualitative Faktoren, darunter historische Private-Equity-Daten, aktuelle Portfoliobeobachtungen und qualitative Prognosen von Neuberger Berman.

12. Jahresbericht

Weitere Informationen über das Geschäftsjahr des Fonds und über die Verfügbarkeit des Jahresberichtes des Fonds für die Anteilseigner finden Sie in den Abschnitten „Versammlungen der Anteilseigner“ und „Berichte und Jahresabschlüsse“ im allgemeinen Teil des Prospekts.

Die in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung erstellten Jahresberichte des Teifonds werden den Anteilseignern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Dies wird in einer Weise geschehen, die den Anteilseignern zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt wird. Er kann z. B. direkt versandt, auf einer Website veröffentlicht oder über ein anderes Medium zur Verfügung gestellt werden.

Informationen über das Portfolio zulässiger Anlagewerte des Teifonds sowie gegebenenfalls das Portfolio OGAW-konformer Anlagen, die gemäß Art. 23 Abs. 3b der ELTIF-Verordnung offenzulegen sind, werden den Anteilseignern berichtet und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

13. Portfoliomanager und Investmentberater

Der AIFM hat das tägliche Portfoliomanagement des Teifonds delegiert an (i) NB Alternatives Advisers LLC („**NBAA**“), eine in Delaware unter der Registernummer 80170009 eingetragene Gesellschaft mit Sitz unter der Anschrift Suite 4900, 325 North St Paul Street, Dallas, TX-75201, USA, die hauptsächlich Portfoliomanagement-Dienstleistungen für Anlagen aus Nordamerika und dem Rest der Welt (außer Europa und Lateinamerika) erbringt, sowie an (ii) Neuberger Berman Europe Limited („**NBEL**“), eine in England und Wales gegründete Gesellschaft mit der Registernummer 05463227 und eingetragenem Sitz unter der Anschrift Zig Zag Building, 70 Victoria Street, London SW1E 6SQ, Vereinigtes Königreich, die in erster Linie Portfoliomanagement-Dienstleistungen für Anlagen mit Ursprung in Europa und Lateinamerika erbringt, sowie an (iii) Neuberger Berman Investment Advisers LLC, eine in Delaware unter der Registernummer 3595148 eingetragene Gesellschaft mit Sitz unter der Anschrift 1290 Avenue of the Americas, New York NY-10104, USA, die das Management der liquiden Vermögenswerte des Teifonds übernimmt (jeweils ein „**Portfoliomanager**“ und zusammen die „**Portfoliomanager**“). Der AIFM hat zudem die LIQID Asset Management GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht in Berlin unter der Handelsregisternummer HRB 177099B (der „**Investmentberater**“) als Investmentberater beauftragt, darunter in Bezug auf die Erbringung bestimmter Anlageberatungs- und Anlegerdienstleistungen für den Teifonds. Unter anderem wird der Investmentberater zu in diesem Teifondsprospekt erläuterten Aspekten konsultiert, mit der Maßgabe, dass diese Beratung nur eine Bitte um Rat darstellt und der AIFM in keiner Weise an den vom Investmentberater erteilten Rat gebunden ist.

Die Portfoliomanager sollen täglich und vorbehaltlich der übergeordneten Kontrolle und der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung und des AIFM unter anderem Anlagemöglichkeiten ausfindig machen, die mit den Anlagezielen des Teifonds übereinstimmen, Analysen und Untersuchungen potenzieller Anlagen in Portfoliounternehmen durchführen, einschließlich der Bewertung der Märkte, des Managements, der Finanzlage, der Wettbewerbsposition, des Marktrankings und der Aussichten für die künftige Performance, den Erwerb und die Veräußerung der Anlagen des Teifonds aushandeln und strukturieren und die Erstellung und Überprüfung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Dokumente überwachen, die Performance von Portfoliounternehmen überwachen, einschließlich der Befugnis, Stimmrechte zu bewerten, zu überwachen und auszuüben und andere geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Anlagen des Teifonds zu ergreifen, die Einhaltung der geltenden Anlage- oder sonstigen Risikobeschränkungen durch das Portfolio überwachen, Derivatgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Futures-Kontrakte oder andere Absicherungsvereinbarungen eingehen, um das Zins- und Wechselkursrisiko dieses Teifonds abzusichern, sowie alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Teifonds (einschließlich administrativer Tätigkeiten, Beratung bezüglich der Anlagestrategie und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Portfoliounternehmens) erbringen, die der AIFM verlangt. Der Investmentberater erbringt bestimmte Beratungsdienstleistungen in Bezug auf die zulässigen Anlagewerte und gibt dem AIFM vergleichbare Empfehlungen, wie in diesem Teifondsprospekt und dem Investmentberatungsvertrag erläutert.

Anlageentscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Anlageausschusses getroffen (siehe Anlageausschuss weiter unten), wobei die Stimme von Herrn Trutone bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist.

Nach Genehmigung durch den Anlageausschuss tragen die individuellen Portfoliomanager eines Vermögensverwaltungsmandats die Verantwortung für die Bestätigung der Eignung einer Anlage aus qualitativer und quantitativer Sicht, z. B. in Bezug auf die zeitliche Abfolge der Anlage, das verfügbare Kapital, die Diversifizierungsgrenzen nach Branche, Region und anderen Parametern und anderen Aspekten des jeweiligen Mandatmanagements, sowie für die Überwachung der Einhaltung der Anlageleitlinien für ihre Vermögensverwaltungsmandate.

14. Anlageausschuss

Der für diesen Teifonds eingesetzte Anlageausschuss (der „**Anlageausschuss**“) überwacht alle Aspekte der Private-Markets-Fonds und der individuellen Vermögensverwaltungsmandate von Neuberger Berman, deren primäres Anlageziel entweder in Primärmarkt-Fondsanlagen und/oder Co-Investments besteht, einschließlich der Portfoliokonstruktion, der Anlageauswahl, der Einhaltung der Leitlinien durch das Programm und des laufenden Portfoliomanagements.

Zu dem in diesem Teifondsprospekt angegebenen Datum besteht der Anlageausschuss aus den Mitgliedern Kent Chen, Paul Daggett, Michael Kramer, Michael McCarthy, David Morse, Joana Rocha Scaff, Jonathan D. Shofet, Brien Smith, David S. Stonberg, Elizabeth Traxler, Anthony D. Trutone, Peter J. von Lehe, Patricia Miller Zollar und Jacquelyn Wang. Die Mitgliederliste des Anlageausschusses kann sich im Laufe der Zeit ändern und wird den Anteilseignern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

15. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen

Der Teifonds kann eine oder mehrere Vertriebsstellen („**Vertriebsstellen**“) bestellen, jeweils in Bezug auf eine oder mehrere Anteilklassen. Neben den allgemein für den Vertrieb von Finanzinstrumenten geltenden Anforderungen ist jede Vertriebsstelle bzw. Untervertriebsstelle („**Untervertriebsstelle**“) dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass interessierte Anleger die im Prospekt bzw. in diesem Teifondsprospekt festgelegten Eignungskriterien erfüllen, dass die Anlagen des jeweiligen Teifonds für zulässige Anleger hinsichtlich ihrer Erfahrung, finanziellen Situation und Anlageziele geeignet sind und dass sie Richtlinien zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umsetzen.

Der AIFM hat im Auftrag des Teifonds Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz unter der Anschrift 2 Central Plaza, Level 2, Dame Street, Dublin 2, D02 TOX4, Irland, eingetragen im irischen Firmenregister unter der Registernummer 629805, als Vertriebsstelle des Teifonds bestellt.

Die Vertriebsstelle hat ihren Beauftragten, die LIQID Asset Management GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht in Berlin unter der Handelsregisternummer HRB 177099B, als Untervertriebsstelle des Teifonds bestellt.

16. Zulässige Anleger

Anteile dürfen nur von zulässigen Anlegern erworben und gehalten werden.

Der AIFM darf den Teifonds nicht direkt an Privatanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung vertreiben. Die Vertriebsstellen bzw. Untervertriebsstellen des Teifonds sind für die Vermarktung des Teifonds an Privatanleger im Sinne der ELTIF-Verordnung zuständig.

Stellt die Geschäftsführung fest, dass ein Anleger kein zulässiger Anleger mehr ist, oder verstößt der Anleger gegen seine Verpflichtungen, Zusicherungen oder Gewährleistungen gegenüber dem Teifonds, gibt die betreffenden Zusicherungen oder Gewährleistungen nicht ab oder bleibt Informationen (z. B. im Rahmen von FATCA oder ähnlichen Gesetzen) schuldig, die die Geschäftsführung oder der Administrator verlangen können, kann die Geschäftsführung (i) verlangen/veranlassen, dass dieser Anleger alle oder einige seiner Anteile gemäß der Satzung verkauft, oder (ii) die Rückgabe der Anteile dieses Anlegers gemäß der Satzung durchführen.

Im Falle des Vertriebs von Anteilklassen an Privatanleger prüfen die Vertriebsstellen bzw. Untervertriebsstellen des Teifonds, ob es sich bei dem jeweils zeichnenden Privatanleger um einen zulässigen Anleger handelt.

17. Anteilklassen

Die Geschäftsführung ist befugt, über (i) die Häufigkeit und (ii) die Rechte und Bedingungen zu entscheiden, zu denen Anteile des Teifonds ausgegeben werden. Jede Anteilkasse innerhalb des Teifonds kann unterschiedliche Merkmale aufweisen, wie beispielsweise die Gebührenstruktur, die Mindestanlage oder Mindesthaltezeit, Währung, unterschiedliche Hedging-Techniken oder Ausschüttungsrichtlinien, Wandelbarkeit oder andere Besonderheiten. Der Teifonds kann sowohl thesaurierende Anteilklassen als auch ausschüttende Anteilklassen ausgeben.

Vorläufig können die folgenden Anteilklassen: E, E1, D, D1, FO, L und S des Teifonds mit folgenden Merkmalen verfügbar sein:

Anteilkasse	Währung	Thesaurierend/ Ausschüttend	Mindest- anlage	Mindestbetrag für weitere Anlagen	Maximale Zeich- nungsgebühr (% des Zeichnungsbetrags)	Beschrän- kung
E	EUR	Thesaurierend	10.000	50	Null	Ja
E1	EUR	Thesaurierend	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
D	EUR	Ausschüttend	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
D1	EUR	Ausschüttend	10.000	50	bis zu 1,00 %	Ja
FO	EUR	Thesaurierend	5.000	50	Null	Ja
L	EUR	Thesaurierend	5.000	50	Null	Ja
S	EUR	Thesaurierend	10.000	50	Null	Ja

Vorbehaltlich von Abschnitt 19 weiter unten werden die ersten Anteile einer neuen Anteilkasse bei allen Anteilklassen voraussichtlich anfangs zu einem Ausgabepreis von 10 Einheiten der Währung der jeweiligen Anteilkasse pro Anteil ausgegeben.

Die Zeichnung aller bislang verfügbaren Anteilklassen (siehe obige Tabelle) ist vorbehaltlich der Genehmigung des Fonds auf bestimmte Anleger beschränkt, (i) aufgrund aufsichtsrechtlicher Beschränkungen oder anderer gegebenenfalls vom Fonds festgelegter Anforderungen oder (ii) weil die Anleger selbst oder eine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle, über die ihre Zeichnung erfolgt, eine gesonderte Vereinbarung mit dem Fonds abgeschlossen haben.

Darüber hinaus kann die Anteilkasse S (die „**Seed-Anteilkasse**“) ausschließlich am ersten Zeichnungsschluss des Teifonds gezeichnet werden. Für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten ab dem ersten Zeichnungsschluss oder einem Teil davon kann der AIFM nach eigenem Ermessen einen Abschlag auf die für diese Anteilkasse geltende Verwaltungsgebühr gewähren, dessen Höhe im Abschnitt „**Kosten des Teifonds**“ unten angegeben ist. Die Höhe und Dauer eines solchen Abschlags wird zu gegebener Zeit festgelegt und den Anteilseignern der Seed-Anteilkasse ordnungsgemäß mitgeteilt.

Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen von Anteilen einer Anteilkasse, die in einer anderen Währung als der Basiswährung geführt werden, Wechselkursschwankungen und Risiken unterliegen werden, was dazu führen kann, dass die Anteilseigner der entsprechenden Anteilkasse zum geltenden Kassakurs einen Gewinn erzielen oder Verlust erleiden, der auf Wechselkurschwankungen zurückzuführen ist. Dabei sei klar gestellt, dass derartige Gewinne bzw. Verluste der betreffenden Anteilkasse in der betroffenen Referenzwährung zugerechnet werden.

Die in der obigen Tabelle angegebene Zeichnungsgebühr wird, sofern sie von der Untervertriebsstelle erhoben wird, direkt durch diese in Rechnung gestellt und ist vom Anleger zusätzlich zu seinem Zeichnungsbetrag, der für die Zeichnung von Anteilen zur Verfügung steht, direkt an die Untervertriebsstelle zu entrichten.

Die Geschäftsführung kann den Mindestanlagebetrag für jegliche Anteilsklasse (**„Mindestanlage“** und **„Mindestbetrag für weitere Anlagen“**) oder jeglichen Einzelanleger nach ihrem alleinigen Ermessen streichen, vorbehaltlich etwaiger Mindestanforderungen nach anwendbarem Recht.

Anteilsbruchteile werden mit bis zu vier (4) Dezimalstellen ausgegeben. Solche Anteilsbruchteile sind zu einer anteiligen Beteiligung am Netto-Vermögen berechtigt, das dem Teilfonds bzw. der Anteilsklasse zuzurechnen ist, zu dem bzw. zu der sie gemäß ihren in diesem Prospekt erläuterten Bedingungen gehören. Anteilsbruchteile gewähren ihren Inhabern keine Stimmrechte. Entspricht jedoch die Summe der von demselben Anteilseigner in derselben Anteilsklasse gehaltenen Bruchteile einem oder mehreren ganzen Anteilen, so kann dieser Anteilseigner das entsprechende Stimmrecht ausüben, das mit der Anzahl der ganzen Anteile verbunden ist.

Zulässige Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass nicht alle Anteilsklassen in sämtlichen unterschiedlichen Rechtsordnungen angeboten bzw. verfügbar sein werden.

Wenn (i) sich der Gesamt-Nettoinventarwert einer Anteilsklasse auf weniger als 5.000.000 EUR (auf der Basis der geltenden Wechselkurse am freien Markt am entsprechenden Bankarbeitstag bei Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Euro ist) oder einen anderen, von der Geschäftsführung jeweils festzulegenden Betrag beläuft, (ii) eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund für die Liquidation einer Anteilsklasse darstellen würde oder (iii) die Geschäftsführung festlegt, dass dies im Interesse der Anteilseigner einer Anteilsklasse ist, kann die Geschäftsführung in ihrem alleinigen Ermessen beschließen, die betreffende Anteilsklasse durch Rückgabe der Anteile aller Anteilseigner dieser Anteilsklasse aufzulösen. Zusätzlich kann die Geschäftsführung nach ihrem eigenen Ermessen betroffenen Anteilseignern die Möglichkeit einräumen, ihre jeweiligen Anteile gemäß Abschnitt „*Umwandlung von Anteilen*“ weiter unten in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen.

18. Basiswährung

Euro (EUR).

19. Auszeichnungswährung der Anteile

Die Geschäftsführung kann verschiedene Anteilsklassen mit unterschiedlichen Merkmalen (einschließlich z. B. der Währung) einrichten.

Der Teilfonds gibt für den Zeichnungsbetrag eines Anteilseigners erste Anteile zu einem festen Angebotspreis aus (der am Abrechnungstag zu einem gehandelten Kassakurs in die Währung einer von der Basiswährung abweichenden Anteilsklasse umgerechnet wird). Nach der Erstausgabe werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

20. Zeichnungen

Zulässige Anleger können Anteile des Teilfonds entweder direkt oder aber indirekt über die Finanzintermediäre zeichnen, die im Auftrag dieser Anleger handeln.

Einsatz von Intermediären

Die Geschäftsführung geht davon aus, dass bestimmte Anleger, insbesondere Privatanleger, ihre Zeichnungen für den Teilfonds über Finanzintermediäre (**„Intermediäre“**) vornehmen, die im Auftrag dieser Anleger handeln. „Intermediär“ ist ein allgemeiner Begriff, der alle Teilnehmer umfasst (z. B. Vertriebsstellen, Platzierungsagenten, Nominees, Plattformen etc.), die zwischen dem Teilfonds und dem Endanleger tätig werden. Diese Intermediäre nehmen eine direkte Zeichnung von Anteilen des Teilfonds in ihrem eigenen Namen vor und werden als juristische Eigentümer der Anteile im Verzeichnis der Anteilseigner des Teilfonds eingetragen. In Fällen, in denen ein Anteilseigner mittels eines Intermediärs investiert wie oben erläutert, ist es dem Anteilseigner unter Umständen nicht möglich (i) bestimmte Rechte als Anteilseigner direkt gegenüber dem Teilfonds auszuüben oder (ii) bei NAV-Berechnungsfehlern und/oder Verstößen gegen Anlageregeln und/oder anderen Irrtümern auf Ebene des Teilfonds entschädigt zu werden. Wird in diesem Teilfondsprospekt der Begriff „Anteilseigner“ verwendet, ist damit der Intermediär in seiner Eigenschaft als Anteilseigner gemeint, wenn es der Zusammenhang erfordert.

Zeichnungsscheine

Zulässige Anleger, die Anteile des Teilfonds direkt zeichnen möchten, sowie Intermediäre (jeweils ein **„Anleger“** und zusammen **„die Anleger“**) müssen dem Administrator einen ausgefüllten Zeichnungsschein (einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Anlagen) gemäß den darin enthaltenen Anweisungen vorlegen. Der Zeichnungsschein (und die zugehörigen Anlagen) sind auf Verlangen beim AIFM oder dessen Beauftragten verfügbar.

Zeichnungsscheine und Anlagen werden nur verarbeitet, wenn sie unmissverständlich und vollständig sind, was auch beinhaltet, dass die Unterlagen des Anlegers zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vollständig und in Ordnung sind. Die Geschäftsführung kann die Annahme missverständlicher oder unvollständiger Zeichnungsscheine und/oder Anlagen aufschieben, bis sie alle erforderlichen Informationen und Belegunterlagen in einer für den AIFM oder dessen Beauftragten zufriedenstellenden Form erhalten hat. Missverständliche oder unvollständige Zeichnungsscheine und/oder Anlagen können zu einer verzögerten Annahme führen, auch bis nach dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss oder falls zutreffend nach dem Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre. Etwaige Kosten einer Verzögerung werden an den Anleger weitergegeben und können den Zeichnungsbetrag reduzieren. Eine verzögerungsbedingte Verlängerung des Risikos gegenüber einschlägigen Währungsschwankungen geht ebenfalls zu Lasten des Anlegers. Der Teilfonds, der AIFM, die Geschäftsführung und ihre Beauftragten übernehmen keinerlei Haftung für von Anlegern erlittene Verluste aufgrund missverständlicher oder unvollständiger Zeichnungsscheine und/oder Anlagen, einschließlich unvollständiger Unterlagen zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor,

Zeichnungsscheine jederzeit in ihrem alleinigen Ermessen, aus jeglichem Grund oder ohne Angabe von Gründen anzunehmen, abzulehnen oder aufzuschieben.

Handelsanweisungen

Handelsanweisungen für die Zeichnung von Anteilen („**Kauforders**“) müssen in der Referenzwährung der Anteilsklasse eintreffen. Die Anleger sind gehalten, ihre Kauforders für den Teilfonds vor dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss einzureichen, das heißt vor 12:00 Uhr MEZ des letzten Bankarbeitstags zwanzig (20) Tage vor einem Bewertungsstichtag.

In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung die Annahme von Kauforders bis 13:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag, der zwanzig (20) Kalendertage des jeweiligen Kalendermonats vor einem Bewertungsstichtag liegt, genehmigen. Außerdem kann die Geschäftsführung den Zeichnungsannahmeschluss aufheben, wenn die Kauforders von einem Intermediär eingereicht werden, vorausgesetzt, die Kauforders von den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern sind vor dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss („**Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre**“) bei dem jeweiligen Intermediär eingetroffen. In diesem Fall ist der Zeitpunkt für den Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre spätestens 12:00 Uhr MEZ des letzten Bankarbeits-tags, der drei (3) Kalendertage vor einem Bewertungsstichtag liegt.

Im Allgemeinen werden Kauforders, die beim Teilfonds nach einem Zeichnungsannahmeschluss bzw. einem Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre eintreffen, zum folgenden Zeichnungsannahmeschluss im darauf folgenden Kalendermonat bearbeitet. Die Geschäftsführung kann Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückgabeanträge nach Zeichnungsannahmeschluss oder Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre annehmen, wobei die Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rückgabeanträge unter diesen Umständen auf Basis eines unbekannten Nettoinventarwerts bearbeitet werden, sofern dies im Interesse des Teilfonds ist und die Anteilseigner fair behandelt werden.

Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, Kauforders jederzeit aus jeglichem Grund oder ohne Angabe von Gründen in ihrem alleinigen Ermessen vollständig oder teilweise anzunehmen, abzulehnen, aufzuschieben, zu streichen oder zu reduzieren und die Ausgabe von Anteilen einer bestimmten oder mehrerer Anteilsklassen auszusetzen, insbesondere in außergewöhnlichen Situationen. Insbesondere kann die Geschäftsführung Kauforders ablehnen, wenn sie feststellt, dass die Anteile von, im Auftrag, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten werden würden oder könnten. Die Geschäftsführung kann Netto-Kauforders zudem auf der Grundlage der Informationen des AIFM oder der Portfoliomanager hinsichtlich des Spektrums von Anlagemöglichkeiten kürzen. Bei einer solchen Kürzung ist keine vorherige Mitteilung erforderlich.

Sollten Kauforders eintreffen, die eine solche Obergrenze überschreiten, kann die Geschäftsführung beschließen, alle betroffenen Kauforders anteilig zu kürzen. Die betroffenen Anleger werden informiert, falls ihre Kauforders nicht vollständig ange nommen werden.

In Zeiträumen, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt ist, finden keine Zeichnungen von Anteilen statt.

Missverständliche oder unvollständige Handelsanweisungen können zu einer verzögerten Annahme auch bis nach dem jeweiligen Zeichnungsannahmeschluss bzw. Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre führen und können von der Geschäftsführung gestrichen werden. Etwaige Kosten der Streichung oder Verzögerung werden an den Anleger weitergegeben. Zudem geht eine verzögerungsbedingte Verlängerung des Risikos gegenüber einschlägigen Wechselkursschwankungen zu Lasten des Anlegers und kann den Zeichnungsbetrag mindern. Der Teilfonds, der AIFM, die Geschäftsführung und ihre Beauftragten übernehmen keinerlei Haftung für von Anlegern erlittene Verluste aufgrund missverständlicher oder unvollständiger Handlungsanweisungen, Zeichnungsscheine und/oder Anlagen zum Zeichnungsschein.

Um Schaden vom Teilfonds und anderen Anteilseignern abzuwenden, hat die Geschäftsführung das Recht, Zeichnungsaufträge von Anteilseignern abzulehnen oder (zusätzlich zur etwaigen Zeichnungsgebühr, falls zutreffend) eine Gebühr von bis zu fünf Prozent (5%) des Zeichnungsbetrags zugunsten des Teilfonds (eine „**Gebühr für aktives Handeln**“) von Anlegern zu erheben, die exzessiven Handel betreiben oder in der Vergangenheit betrieben haben, oder wenn der Handel durch einen Anleger nach Ansicht der Geschäftsführung störende Wirkung auf den Teilfonds hatte oder haben könnte. Eine solche Gebühr für aktives Handeln mindert den entsprechenden Zeichnungsbetrag. Um diese Beurteilung vorzunehmen, kann die Geschäftsführung die Handelsaktivität in mehreren Vermögensverwaltungsmandaten unter gemeinsamer Eigentümerschaft oder Kontrolle berücksichtigen. Eine solche Gebühr für aktives Handeln wird gegebenenfalls zum entsprechenden Bewertungsstichtag angewendet und mindert den Zeichnungsbetrag und die Anzahl der von dem betroffenen Anleger erworbenen Anteile.

Zeichnungsgebühr

Von einer Untervertriebsstelle kann eine zusätzliche Zeichnungsgebühr auf die Zeichnung von Anteilen erhoben werden, die einem Prozentsatz gemäß Abschnitt 17 „Anteilsklassen“ weiter oben entspricht und vom Anleger direkt an die Untervertriebsstelle zu zahlen ist, sich zuzüglich zum beantragten Zeichnungsbetrag des Anlegers versteht und daher den betreffenden Zeichnungsbetrag mindern kann, soweit sie nicht zusätzlich zum beantragten Zeichnungsbetrag gezahlt wird.

Ausgabe von Anteilen

An Anleger, deren Handelsanweisungen von der Geschäftsführung akzeptiert werden und deren Zeichnungsbeträge am oder vor dem Abrechnungstag eingezahlt wurden, erfolgt die Ausgabe von Anteilen auf der Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Anteilsklasse, der zum entsprechenden Bewertungsstichtag berechnet und auf den Zeichnungsbetrag des Anteilseigners angewendet wurde. Anteilseigner sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, am Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse zu partizipieren und verpflichtet, die Kosten der jeweiligen Anteilsklasse zu tragen.

Zeichnungen für Anteilsklassen, die in anderen Währungen als der Basiswährung geführt werden, unterliegen Wechselkurs-schwankungen zwischen der Basiswährung und der betreffenden Währung, wofür der Anleger das Risiko und die Kosten trägt.

In der Regel wird vom Administrator spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor dem Abrechnungstag eine Ausführungsanzeige ausgestellt, der alle Details zur Transaktion zu entnehmen sind.

Zahlungen von Zeichnungsbeträgen

Der Teilfonds ist ein voll finanziertes Teilfonds, sodass die Zahlung des beantragten Zeichnungsbetrags bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung mit der Geschäftsführung in der Referenzwährung der Anteilsklasse erfolgen und am oder vor dem Abrechnungstag verbucht werden muss. Die Überweisung von Geldern sollte per elektronischer Überweisung, Banküberweisung oder Swift nach Abzug sämtlicher Bankgebühren, oder mit einer anderen elektronischen Übermittlungsmethode, die von der Geschäftsführung vereinbart werden kann, erfolgen.

Werden Zeichnungsbeträge nicht bis zum Geschäftsschluss am Abrechnungstag verbucht, kann die Geschäftsführung die betreffende Zeichnung dennoch annehmen und beschließen, den betreffenden Anlegern Strafgebühren zuzüglich Zinsen und etwaiger Vollstreckungskosten zu berechnen, wobei den betreffenden Anlegern gesonderte Rechnungen für diese Beträge gestellt werden, die sich zuzüglich zum Zeichnungsbetrag verstehen (und daher den Zeichnungsbetrag mindern können, soweit sie nicht zusätzlich zum beantragten Zeichnungsbetrag gezahlt werden). Andernfalls kann die Geschäftsführung die betreffenden Handelsanweisungen ablehnen. Wurde die Handelsanweisung von der Geschäftsführung bereits akzeptiert und der Zeichnungsbetrag trifft in der Folge nicht zur Zufriedenheit der Geschäftsführung ein, kann jegliche Zuteilung von Anteilen auf der Grundlage der betreffenden Handelsanweisungen gestrichen werden und den Anlegern kann in der Folge ein Verlust entstehen, darunter auch aus der Veränderung des anwendbaren Nettoinventarwerts pro Anteil (während Anleger unter diesen Umständen in keinem Fall an einer Veränderung des anwendbaren Nettoinventarwerts pro Anteil profitieren können). Der AIFM oder dessen Beauftragter wird den Anleger darüber informieren, dass die Handelsanweisung abgelehnt bzw. die Zeichnung storniert wurde, und das gegebenenfalls nach dem Abrechnungstag eingegangene Geld wird dem Anleger zinslos und nach Abzug der damit verbundenen Kosten zurückgezahlt.

Den Anlegern werden auf Zeichnungsbeträge keine Zinsen gezahlt, und falls den Zeichnungsbeträgen vor dem Abrechnungstag Zinsen belastet werden, darunter insbesondere aufgrund negativer Zinssätze im betreffenden Zeitraum, haften die Anleger für diese Zinskosten und erhalten hierfür eine gesonderte Rechnung (und etwaige Zinsen dieser Art können daher den Zeichnungsbetrag mindern, soweit sie nicht zusätzlich zum beantragten Zeichnungsbetrag gezahlt werden).

Der beantragte Zeichnungsbetrag kann auch um den Betrag von Steuern, Stempelgebühren und anderen Abgaben gemindert werden, die in den Ländern, in denen die Anteile angeboten werden, zu zahlen sind.

Die Geschäftsführung kann in ihrem alleinigen Ermessen und vorbehaltlich geltender Anforderungen Sachleistungen als Zeichnungsbeträge akzeptieren, darunter von anderen Kunden von Neuberger Berman (darunter andere Fonds, Anlagevehikel und/oder Mandate). Die Bewertung als Sachleistung eingebrachter Vermögenswerte kann von der Bewertung abweichen, die von einem zugrunde liegenden Geldgeber oder einer anderen Quelle der jeweils eingebrachten Anlagen ermittelt wurde, und wird gegebenenfalls nicht mit der Bewertung eingebrachter Vermögenswerte durch einen Kunden von Neuberger Berman übereinstimmen.

Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, von einem Anleger eine Entschädigung für Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu verlangen, die sich daraus ergeben, dass der Zeichnungsbetrag nicht bis zum Ende des Abrechnungstages beglichen wurde. Der Teilfonds kann diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen aus den oben genannten Erlösen bezahlen und/oder eine Rückgabe aller oder eines Teils der anderen Anteile des Anteilseigners durchführen, um diese Verluste, Kosten oder Aufwendungen zu begleichen.

Die Geschäftsführung kann jeglichen Geschäftsführungsmitgliedern, Managern, leitenden Angestellten oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen, die Zahlung des Zeichnungsbetrags entgegenzunehmen und Anteile auszugeben und zu liefern.

21. Cooling-off-Periode

Alle Privatanleger können ihre Zeichnung ohne Vertragsstrafe innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung ihrer Kauforders durch schriftliche Mitteilung an den Intermediär bzw. den Teilfonds widerrufen, unabhängig davon, ob sie Anteile des Teilfonds indirekt über einen Intermediär oder direkt beim Teilfonds zeichnen.

22. Auflegungsdatum und Gesamtaufzeit

Die Gesamtaufzeit des Teilfonds beginnt am Tag seiner Zulassung als ELTIF und endet am fünfzigsten (50.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses, es sei denn, sie wird im Ermessen der Geschäftsführung des Fonds nach Konsultation des AIFM und nach Empfehlung durch den Investmentberater um bis zu drei (3) Zeiträume von jeweils einem Jahr verlängert, vorbehaltlich einer früheren Schließung wie in Abschnitt „Laufzeitende und Abwicklungsphase“ weiter unten beschrieben (die „**Gesamtaufzeit**“).

Der Teilfonds wurde von der CSSF am [03. November 2025] als Teilfonds des Fonds mit begrenzter Gesamtaufzeit zugelassen, der die Möglichkeit von Anteilsrückgaben an den Teilfonds einräumt und in sehr illiquide Vermögenswerte investiert. In Anbetracht der oben genannten besonderen Merkmale ist der Teilfonds möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die in Bezug auf ihre Anlagen Liquidität benötigen.

23. Laufzeitende und Abwicklungsphase

Das Laufzeitende des Teilfonds (das „**Laufzeitende**“) entspricht dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: (i) dem neuundvierzigsten (49.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses oder (ii) dem achtundvierzigsten (48.) Jahrestag des ersten Zeichnungsschlusses, wenn die Geschäftsführung nach ihrem vernünftigen Ermessen der Ansicht ist, dass keine ausreichenden Marktchancen gegeben sind, um mit den verbleibenden Vermögenswerten des Teilfonds Renditen zu erzielen, die mit dem Anlageziel des Teilfonds vereinbar sind.

Nach Laufzeitende tätigt der Teilfonds keine neuen Anlagen mehr. Der Teilfonds kann nach Laufzeitende, aber vor dem Ende der Gesamtaufzeit einschließlich der Abwicklungsphase jedoch weitere Beträge in bestehende Anlagen (d. h. Folgeanlagen) gemäß dem Abschnitt „*Folgeanlagen*“ weiter unten investieren.

Die Abwicklungsphase beginnt mit dem Datum des Laufzeitendes und ist definiert als der Zeitraum, in dem der Teilfonds die Netto-Anlageerlöse, die er aus der Verwertung von Vermögenswerten durch Rückzahlung, Vorauszahlung, Annexionierung, Verkauf oder auf andere Weise erhält, nicht wieder anlegt, außer in Geldmarktinstrumenten, kurzfristigen Anleihenfonds oder gleichwertigen Instrumenten (die „**Abwicklungsphase**“). Die Dauer der Abwicklungsphase ist auf zwei (2) Jahre begrenzt.

Während der Abwicklungsphase werden die verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds geordnet veräußert. Die Geschäftsführung informiert die CSSF gemäß Artikel 21 der ELTIF-Verordnung spätestens ein Jahr vor Laufzeitende über die geordnete Veräußerung der verbleibenden Vermögenswerte des Teilfonds. Bitte beachten Sie, dass Vermögenswerte des Teilfonds vor Beginn der Abwicklungsphase veräußert werden können.

24. Anteilsrückgaben an den Fonds und Matching

Anteilseigner haben das Recht, Verkaufsorders zu erteilen, und die Geschäftsführung wird Matching (jeweils weiter unten definiert) gemäß Artikel 18 Abs. 2 bzw. Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung anbieten, damit Anteilseigner vorbehaltlich der in diesem Abschnitt weiter unten beschriebenen Bedingungen aus dem Teilfonds aussteigen können.

Während der Aufbauphase haben die Anteilseigner kein Recht auf Rückgabe ihrer Anteile gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung. Nach Beendigung der Aufbauphase haben die Anteilseigner das Recht, die Rückgabe ihrer Anteile zu beantragen, wie im Unterabschnitt „*Anteilsrückgaben an den Fonds*“ weiter unten beschrieben.

Während der Laufzeit des Teilfonds (einschließlich der Aufbauphase) kann die Geschäftsführung von Matching gemäß Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung und gemäß der Beschreibung im Unterabschnitt „*Matching*“ weiter unten Gebrauch machen.

Wenn ein Anteilseigner eine Verkaufsorder während der Aufbauphase einreicht und die Bedingungen für Matching erfüllt sind (wie im Unterabschnitt „*Matching*“ weiter unten beschrieben), kann die betreffende Verkaufsorder durch Matching abgewickelt werden, falls die Geschäftsführung das Matching zulässt und der zurückgebende Anteilseigner gegebenenfalls eine Matching-Gebühr, wie weiter unten beschrieben, entrichtet.

Anteilsrückgaben an den Fonds

Rückgabeverfahren

Vom Ende der Aufbauphase bis zum Laufzeitende haben die Anteilseigner das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile gemäß Artikel 18 Abs. 2 der ELTIF-Verordnung. Anteilsrückgaben an den Fonds können in einem vierteljährlichen Turnus zugelassen werden.

Ein Anteilseigner kann vor dem Laufzeitende des Teilfonds die anteilige oder vollständige Rückgabe seiner Anteile beantragen, indem er eine Verkaufsorder (die „**Verkaufsorder**“) mindestens neunzig (90) Tage vor dem entsprechenden Datum der Anteilsrückgabe einreicht, zu dem der Anteilseigner die Rückgabe der Anteile wünscht.

Verkaufsorders, die vor dem Ende der Aufbauphase eingehen, können entweder (vollständig oder anteilig) mittels Matching abgewickelt werden, wie im Unterabschnitt „*Matching*“ weiter unten beschrieben, oder sie werden zum ersten Datum der Anteilsrückgabe nach Beendigung der Aufbauphase berücksichtigt.

Verkaufsorders, die beim Administrator eintreffen, werden bei einer Annahme vor dem Annahmeschluss für Anteilsrückgaben und vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Beschränkungen auf der Grundlage des berechneten Anteilsrückgabepreis bearbeitet, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungsstichtag am jeweiligen Quartalsende vor dem entsprechenden Datum der Anteilsrückgabe entspricht. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsführung die Annahme von Verkaufsorders bis 13:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag, der neunzig (90) Kalendertage vor einem Datum der Anteilsrückgabe liegt, genehmigen.

Eine Verkaufsorder wird nicht als gültig betrachtet, wenn das Konto des Anteilseigners nicht den Anforderungen zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach Maßgabe des Administrators entspricht und die Verkaufsorder sich auf Anteile bezieht, die registriert sind und für die der Ausgabepreis vom Anteilseigner vollständig bezahlt worden ist.

Die Erlöse einer Rückgabe (nach Abzug von Steuern, Gebühren, Kosten und Aufwendungen (falls zutreffend)) werden in der Regel am dritten (3.) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Preisstellungstag ausgezahlt, wobei die Zahlung bis zum achten (8.) Bankarbeitstag nach dem entsprechenden Preisstellungstag erfolgen kann, wenn dies nach dem Ermessen der Geschäftsführung erforderlich ist. Zahlungen erfolgen mittels elektronischer Überweisung und hiermit verbundene Kosten sind vom Anteilseigner zu tragen. Die Auszahlung von Rückgabekosten erfolgt auf Risiko des Anteilseigners.

In der Regel wird vom Administrator spätestens zwei (2) Bankarbeitstage vor dem Abrechnungstag eine Ausführungsanzeige ausgestellt, der alle Details zur Transaktion zu entnehmen sind.

Rückgabebeschränkungen

„**Netto-Rückgaben**“, bei denen es sich um den Betrag handelt, um den der Gesamtbetrag der Verkaufsorders, die der Teilfonds oder sein Beauftragter zu jeglichem Annahmeschluss für Anteilsrückgaben erhalten haben, den Gesamtbetrag der Kauforders zu dem betreffenden Annahmeschluss für Anteilsrückgaben übersteigt (jeweils insgesamt für alle Anteilklassen und in der Basiswährung berechnet), werden grundsätzlich pro Kalenderquartal auf einen Betrag von 5% des Nettoinventarwerts (berechnet in der Basiswährung) der zum Ende des Vorquartals ausstehenden Anteile (insgesamt für alle Anteilklassen) begrenzt, es sei denn, die Geschäftsführung verzichtet auf diese Beschränkung entweder teilweise (durch Festlegung eines höheren Prozentsatzes) oder vollständig auf der Grundlage der von AIFM und den Portfoliomanagern durchgeföhrten Analyse

der verfügbaren Liquidität. Die maximale Höhe der Anteilsrückgabe zu einem bestimmten Datum der Anteilsrückgabe ist jedoch in allen Fällen auf den gemäß Artikel 5 Abs. 6 der Delegierten Verordnung zu ELTIFs festgelegten Betrag begrenzt. In diesem Zusammenhang wurde der in Artikel 18 Abs. 2 (d) der Delegierten Verordnung zu ELTIFs genannte Schwellenwert an den gemäß Artikel 5 Abs. 5 (a) der Delegierten Verordnung zu ELTIFs und deren Anhang I zulässigen Höchstbetrag angepasst. Er beläuft sich auf 33,3 % der in Artikel 9 Abs. 1 (b) der Delegierten Verordnung zu ELTIFs genannten OGAW-fähigen Vermögenswerte, berechnet gemäß Artikel 5 Abs. 6 der Delegierten Verordnung zu ELTIFs.

Unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise bei größerer Marktvolatilität oder ungünstigen Markt-, Liquiditäts-, politischen oder sonstigen Umständen, die den Teilfonds beeinträchtigen oder voraussichtlich beeinträchtigen können, und wenn es als im Interesse des Teilfonds liegend erachtet wird, kann die Geschäftsführung beschließen, überhaupt keine Verkaufsorders anzunehmen oder die Netto-Rückgaben pro Kalenderquartal weiter auf einen Betrag unter 5% des Nettoinventarwerts der zum Ende des Vorquartals ausstehenden Anteile zu reduzieren (insgesamt für alle Anteilklassen und berechnet in der Basiswährung). Eine solche weitere Beschränkung kann für einen oder mehrere Bewertungsstichtage verfügt werden, würde aber voraussichtlich auf einen Zeitraum von bis zu zwei (2) Jahren beschränkt bleiben. In jedem Fall findet keine Rückgabe von Anteilen in Zeiträumen statt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil gemäß Abschnitt 7.4 des allgemeinen Teils des Prospekts („*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*“) ausgesetzt ist.

Wenn der Teilfonds zu jeglichem Annahmeschluss für Anteilsrückgaben mehr Netto-Rückgabeanträge erhält als die Obergrenze für den jeweiligen Zeitraum zulässt, werden alle von der Geschäftsführung für den betreffenden Bewertungsstichtag angenommenen Verkaufsorders anteilig auf einen Wert auf oder unter der Höhe der von der Geschäftsführung festgelegten Obergrenze gekürzt, und alle Verkaufsorders (auch Teile davon), die diesen Betrag übersteigen und bis zum entsprechenden Abrechnungstag nicht abgerechnet sind, werden abgelehnt und gestrichen. Gültige Verkaufsorders, die die maximale kumulative Quartalsobergrenze übersteigen, werden abgelehnt und nicht zum folgenden Bewertungsstichtag bearbeitet (d. h. sie werden nicht auf das nächste Datum der Anteilsrückgabe vorgetragen). Sämtliche Verkaufsorders, die für einen bestimmten Annahmeschluss für Anteilsrückgaben eingereicht oder erneut eingereicht werden (darunter zuvor gestrichene, abgelehnte, teilweise erfüllte und neue Anträge) werden für den betreffenden Zeitraum zu gleichen Bedingungen behandelt.

Zwangsrückgaben zum Laufzeitende

Es ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung ab dem Tag, der auf das Datum des Laufzeitendes des Teilfonds folgt, ein Zwangsrückgabeverfahren in Bezug auf alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseigner einleitet, damit alle Anteile auf die gleiche Weise und zum jeweiligen NAV der betreffenden Anteilkasse von allen jeweiligen Anteilseignern dieser Anteilkasse zurückgegeben werden können. Zu diesem Zweck benachrichtigt die Geschäftsführung die Anteilseigner am oder etwa am Tag des Laufzeitendes ordnungsgemäß über die Zwangsrückgabe aller Anteile des Teilfonds (die „**Benachrichtigung über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende**“). Ab dem in der Benachrichtigung über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende angegebenen Wirkungsdatum wird die Geschäftsführung, sofern nicht anders vereinbart, die Zwangsrückgabe der Anteile (die „**Anteilsrückgabe zum Laufzeitende**“) in der Zeichnungswährung einleiten, wie in der Satzung näher beschrieben. Die Benachrichtigung über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende enthält Angaben zum entsprechenden Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben und Informationen zu den erwarteten Zeitpunkten und dem Turnus der Rückgaben. Der Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben bei einer solchen zwangsweisen Anteilsrückgabe zum Laufzeitende darf die Gesamtauflaufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungen) nicht überschreiten. Falls ein Anteilseigner innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Laufzeitende kein Anteilsrückgabeformular zum Laufzeitende erhalten hat, kann der betreffende Anteilseigner einen Antrag auf Rückgabe seiner Anteile (eine „**Verkaufsorder über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende**“) stellen. Eine solche Verkaufsorder über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende kann nach dem ersten Jahrestag nach Laufzeitende jederzeit durch Übermittlung eines Anteilsrückgabeformulars zum Laufzeitende gestellt werden, wie im Prospekt näher beschrieben. Der Abrechnungszeitraum für Anteilsrückgaben beträgt bei einer solchen Verkaufsorder über Anteilsrückgabe zum Laufzeitende zwei (2) Jahre ab Datum der Übermittlung. Wenn einer gemäß diesem Abschnitt von einem Anteilseigner gestellten Verkaufsorder zur Anteilsrückgabe zum Laufzeitende nicht bis zum Ende des entsprechenden Abrechnungszeitraums für Anteilsrückgaben entsprochen wurde, kann dieser Anteilseigner die Auflösung des Teilfonds beantragen.

Allgemeines

Anteilsrückgaben an den Fonds in Form von Sachleistungen sind nicht zulässig. Anteilsrückgaben an den Fonds auf Beschluss der Geschäftsführung sind jederzeit möglich. Die Geschäftsführung kann eine anteilige oder vollständige Rückgabe von Anteilen für einige oder alle Anteilklassen genehmigen. Der Teilfonds erhebt keine Anteilsrückgabebühr auf die Rückgabe von Anteilen.

Beachten Sie bitte, dass sich die Stimmrechte nach der Anzahl der von einem Anteilseigner gehaltenen Anteile richten. Bei einer Rückgabe von Anteilen reduzieren sich daher die Stimmrechte eines Anteilseigners.

Matching

Matching ist ein Verfahren, bei dem Verkaufsorders von zurückgebenden Anteilseignern mit Kauforders von Anlegern abgeglichen werden können, wodurch die zurückgebenden Anteilseigner durch die Anleger (die damit zu Anteilseignern werden) ersetzt werden, während die zurückgebenden Anteilseigner aus dem Erlös ausbezahlt werden, der von den Anlegern für ihre Zeichnung von Anteilen vereinbart wird („**Matching**“).

Die Geschäftsführung kann während der Laufzeit des Teilfonds Verkaufsorders (vollständig oder anteilig) mit Kauforders abgleichen, wobei die nachfolgend beschriebenen Bedingungen sowie die Matching-Richtlinien und -Verfahren des AIFM gelten:

- (a) Es sind ausreichend Kauforders vorhanden, um einen Abgleich mit der/den Verkaufsorder(s) vorzunehmen,
- (b) Der Teilfonds hat eine Mindestallokation zulässiger Anlagewerte von mindestens 55% zum Ende der Aufbauphase,
- (c) Von den zurückgebenden Anteilseignern kann eine Matching-Gebühr erhoben werden.

Bei der Anwendung des Matching-Verfahrens entspricht der Preis für die Abrechnung der abzugleichenden Verkaufsorders und Kauforders dem Nettoinventarwert pro Anteil zum letzten Bewertungsstichtag gemäß Matching-Richtlinie und -Verfahren des AIFM, die gemäß Artikel 19 Abs. 2a der ELTIF-Verordnung verabschiedet wurden und auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Das Matching ist nicht für eine Saldierung der als Sachleistung entrichteten Zeichnungsbeträge anwendbar.

Matching-Gebühr

Beim Matching kann der Teilfonds eine Gebühr von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der abzugleichenden Anteile erheben (wobei diese Gebühr während der Aufbauphase bis zu 10% betragen kann), die am entsprechenden Bewertungsstichtag berechnet wird (eine „**Matching-Gebühr**“). Die Matching-Gebühr wird von der Geschäftsführung jeweils nach Absprache mit dem AIFM und nach Empfehlung des Investmentberaters in Abhängigkeit davon festgelegt, was nach Ansicht der Geschäftsführung für alle Anteilseigner am besten ist. Die Matching-Gebühr fließt dem Teilfonds zu. Eine Matching-Gebühr wird einem Anteilseigner nur dann berechnet, wenn der betreffende ausscheidende Anteilseigner vor Einreichung einer Verkauforder darüber informiert wurde, dass für die Rückgabe von Anteilen mittels Matching eine Matching-Gebühr erhoben wird. Dabei sei klargestellt, dass dieser Unterabschnitt zum Matching nur dann gilt, wenn die Geschäftsführung feststellt, dass die Bedingungen für Matching erfüllt sind, nicht aber für die Übertragung von Anteilen gemäß Abschnitt 29 „Übertragung von Anteilen“.

25. Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung

Thesaurierende Anteilklassen

In Bezug auf thesaurierende Anteilklassen geht die Geschäftsführung im Allgemeinen davon aus, dass der Teilfonds den Anteil des Teilfonds an allen Netto-Anlageerlösen im Einklang mit der im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschriebenen Anlagestrategie einbehalten und/oder wieder anlegen wird, oder dass er diese Netto-Anlageerlöse zur Bedienung von Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen des Teilfonds oder für andere von der Geschäftsführung gegebenenfalls festgelegte Zwecke verwenden wird, und dass er deshalb vor dem Laufzeitende (abgesehen von der Gewinnbeteiligung wie unten beschrieben) möglicherweise keine Ausschüttungen oder Dividenden zahlt. Die Geschäftsführung behält sich jedoch das Recht vor, eine Dividendenzahlung an thesaurierende Anteilklassen vorzunehmen.

Ausschüttende Anteilklassen

In Bezug auf ausschüttende Anteilklassen werden bestimmte Beträge der Netto-Anlageerträge in der Regel nach Ermessen der Geschäftsführung während der Laufzeit des Teilfonds gemäß diesem Abschnitt an die Anteilseigner ausgeschüttet. Ausschüttungen erfolgen, sofern überhaupt, höchstens vierteljährlich in Höhe der Beträge, die die Geschäftsführung nach vernünftigem Ermessen als für die Ausschüttung an die Anteilseigner verfügbar erachtet. Alle Ausschüttungen liegen im Ermessen der Geschäftsführung, die dabei Faktoren wie Erträge, Cashflow, Kapitalbedarf, Steuern und die allgemeine Finanzlage sowie die Anforderungen des geltenden Rechts berücksichtigt. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Höhe der Ausschüttungen von Quartal zu Quartal variieren kann und dass nicht in jedem Quartal Ausschüttungen vorgenommen werden müssen. Darüber hinaus ist im Allgemeinen nicht mit Ausschüttungen während der Aufbauphase zu rechnen.

Ausschüttung von Anlageerlösen und Gewinnbeteiligung

Für Anlageerlöse und andere Beträge, die dem Teilfonds zugewiesen werden, erfolgt eine fiktive Aufteilung auf alle Anteilseigner des Teilfonds (unter anderem nach Abzug der Gewinnbeteiligung) auf der Grundlage des Werts ihres jeweiligen Anteilsbesitzes.

Ausschüttungen und Zuweisungen von Anlageerlösen, die den einzelnen zulässigen Anlagewerten zuzuordnen sind, sind auf folgender Grundlage zwischen dem Teilfonds bzw. dem Gewinnbeteiligungsvehikel in Bezug auf die Anteilseigner der einzelnen Anteilklassen vorzunehmen (berechnet in der Basiswährung und bei Währungen, die nicht der Basiswährung entsprechen, umgerechnet zum Kassakurs am oder etwa an dem Tag, an dem die entsprechenden Anlageerlöse dem Teilfonds oder der Tochtergesellschaft zufließen):

- (a) Zuerst werden 100% der Anlageerlöse, die mit dem entsprechenden zulässigen Anlagewert erzielt wurden, an den Teilfonds ausgeschüttet oder ihm zugeteilt, bis er einen Betrag erhalten hat in Höhe:
 - (i) der Anschaffungskosten des zulässigen Anlagewerts (oder Teilen davon), der den entsprechenden Anlageerlösen zugrunde liegt, zuzüglich
 - (ii) eines Betrags in Höhe der darauf entfallenden Vorzugsrendite;
- (b) Im zweiten Schritt werden 100% der entsprechenden Anlageerlöse an das Gewinnbeteiligungsvehikel ausgeschüttet oder ihm zugewiesen, bis die kumulativen Ausschüttungen an das Gewinnbeteiligungsvehikel gemäß diesem Abschnitt (b) der anwendbaren Gewinnbeteiligung für die einzelnen Anteilseigner entsprechen, die auf die gemäß Absatz (a) (ii) an den Teilfonds auszuschüttenden bzw. zuzuweisenden Gesamtbeträge und die gemäß diesem Absatz (b) an das Gewinnbeteiligungsvehikel auszuschüttenden bzw. zuzuweisenden Gesamtbeträge anzuwenden ist, und
- (c) Danach die anwendbare Gewinnbeteiligung für die einzelnen Anteilseigner an das Gewinnbeteiligungsvehikel und der verbleibende Teil (d. h. 100% abzüglich der anwendbaren Gewinnbeteiligung für die einzelnen Anteilseigner) an den Teilfonds.

Ausschüttungen oder Zuweisungen an das Gewinnbeteiligungsvehikel gemäß den Absätzen (b) und (c) oben werden als die „**Gewinnbeteiligung**“ bezeichnet.

Es ist beabsichtigt, dass der Teilfonds seine Anlagen in zulässige Anlagewerte über eine Tochtergesellschaft in Gestalt einer Investment-Holdinggesellschaft tätigt (Neuberger LIQID Infra NXT Holdings SCSp, eine Spezialkommanditgesellschaft (*société en commandite spéciale*)), die durch einen Kommanditistenvertrag zwischen ihrem Komplementär und dem Teilfonds

sowie dem Gewinnbeteiligungsvehikel als Kommanditisten gegründet wurde, die „**Tochtergesellschaft**“). Das Gewinnbeteiligungsvehikel erhält, falls die Erlöse es zulassen, Ausschüttungen von Gewinnbeteiligungen von der Tochtergesellschaft, wobei in diesem Falle der von den Anlageerlösen abzuziehende Anteil der Gewinnbeteiligung, der auf den Anteil der einzelnen Anteilseigner an diesen Erlösen entfällt, indirekt auf der Ebene der Tochtergesellschaft statt direkt auf der Ebene des Teifonds abzuziehen ist. Das Gewinnbeteiligungsvehikel kann beschließen, eine für es vorgesehene Ausschüttung von Anlageerlösen, die eine Gewinnbeteiligung enthalten, zu verschieben.

Der Betrag der den einzelnen Anteilseignern zuzurechnenden Gewinnbeteiligung wird in Abhängigkeit von der anwendbaren Gewinnbeteiligung der Anteilklassen, deren Anteile der betreffende Anteilseigner hält, schwanken und wird ab dem Zeitpunkt des Erwerbs des betreffenden zulässigen Anlagewerts bis zu dessen Verwertung berechnet, nicht jedoch ab dem Zeitpunkt, an dem einzelne Anteilseigner ihre Anteile erworben haben. Bei bestimmten Anteilklassen wird dies, ebenso wie Änderungen der Allokation zulässiger Anlagewerte der jeweiligen Anteilklassen (darunter im Ergebnis von Zeichnungen und/oder Rückgaben an Anteilseigner aller Anteilklassen, Wechselkursschwankungen und anderen Ereignissen) dazu führen, dass der zugewiesene Anteil der Gewinnbeteiligung, der auf die betreffende Anteilkasse entfällt, vom zugewiesenen Anteil anderer Anteilklassen aus Gründen abweicht, die nicht ausschließlich von Wertänderungen des entsprechenden zulässigen Anlagewerts abhängig sind.

Ungeachtet der Tatsache, dass der AIFM die Gewinnbeteiligung auf zulässige Anlagewerte monatlich abgrenzen wird, soweit er die betreffenden zulässigen Anlagewerte mit einem Betrag bewertet hat, der die Anschaffungskosten des betreffenden Anlagewerts zuzüglich eines Betrags in Höhe der hierauf entfallenden bevorzugten Rendite übersteigt, wird keine Gewinnbeteiligung für einen zulässigen Anlagewert an das Gewinnbeteiligungsvehikel ausgezahlt, bis der betreffende zulässige Anlagewert veräußert ist.

Dem Gewinnbeteiligungsvehikel wird für Anlagen des Teifonds, bei denen es sich nicht um zulässige Anlagewerte handelt, keine Gewinnbeteiligung zugewiesen, und 100% der mit solchen Anlagen erzielten Anlageerlöse werden vom Teifonds einbehalten.

Anwendbare Gewinnbeteiligung (angegeben als Prozentsatz), die unter bestimmten Bedingungen von den Anlageerlösen abgezogen wird	
Anteilkasse*	Anwendbare Gewinnbeteiligung
E, E1, D, D1, FO, L und S	10,00%

* gilt auf Basis der Anteilkasse in der jeweiligen Währung

Das Gewinnbeteiligungsvehikel kann auch Ausschüttungen von der Tochtergesellschaft in Bezug auf jedes steuerpflichtige Jahr erhalten, bevor ein Anspruch gemäß (b) und (c) oben entsteht, um das Gewinnbeteiligungsvehikel in die Lage zu versetzen, etwaige Steuern auf steuerpflichtige Erträge zu bezahlen, die ihr vom Teifonds zugeordnet werden. Die Höhe dieser Steuerausschüttungen basiert auf bestimmten Annahmen und einem hypothetischen Steuersatz und wird als Vorschuss auf die Gewinnbeteiligung behandelt. Derartige Steuerausschüttungen an das Gewinnbeteiligungsvehikel können aus Kreditaufnahmen oder Barreserven des Teifonds finanziert werden, die ansonsten an die Anteilseigner ausschüttungsfähig wären.

Alle Ausschüttungsbeträge an die Anteilseigner werden in der Währung ihrer ursprünglichen Zeichnung ausgezahlt.

Es wird nicht erwartet, dass der Teifonds vor dem Laufzeitende des Teifonds Ausschüttungen an die Anteilseigner der thesaurierenden Anlageklassen vornehmen wird. Beim Tätigen von Ausschüttungen an alle Anteilklassen kann die Geschäftsführung in ihrem eigenen Ermessen den Wert von Anteilen reduzieren, eine vollständige oder anteilige Anteilsrückgabe an den Fonds oder andere Maßnahmen durchführen, die gemäß anwendbarem Recht und der Satzung zulässig sind.

26. Wiederanlagen

Für thesaurierende Anlageklassen können der AIFM oder jeglicher Portfoliomanager nach ihrem alleinigen Ermessen Netto-Anlageerlöse während der Gesamtauflaufzeit des Teifonds für jegliche Zwecke wieder anlegen. Es ist außerdem zu erwarten, dass in Bezug auf solche Anlageklassen der Anteil des Teifonds an allen Netto-Anlageerlösen einbehalten und/oder wieder angelegt werden.

Für ausschüttende Anteilklassen werden der AIFM und die Portfoliomanager grundsätzlich keine Netto-Anlageerlöse während der Laufzeit des Teifonds reinvestieren und sich vorbehaltlich des Ermessensspielraums der Geschäftsführung bemühen, Ausschüttungen in Höhe der von der Geschäftsführung für diesen Zweck als verfügbar festgelegten Beträge vorzunehmen.

27. Folgeanlagen

Bis zum Ende der Gesamtauflaufzeit kann der Teifonds aufgefordert werden, Folgeanlagen in die zulässigen Anlagewerte des Teifonds zu tätigen, oder es kann als erstrebenswert erachtet werden, dass er dies tut, um seine Anlagen zu erhöhen oder um Anlagen zu tätigen, die dazu beitragen, den Wert einer bestehenden Anlage zu erhalten. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teifonds beschließen wird, Folgeanlagen zu tätigen, oder dass er über ausreichende Mittel hierfür verfügen wird.

28. Bewertung und Nettowertberechnung

Der AIFM ist dafür verantwortlich, dass eine ordnungsgemäße und unabhängige Bewertung des Teifondsvermögens sowie die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts ausgeführt werden kann. Die Bewertungsaufgabe ist funktional unabhängig vom Portfoliomangement, und die Vergütungsrichtlinie und andere Maßnahmen gewährleisten, dass Interessenkonflikte gemindert werden und die unzulässige Beeinflussung der Mitarbeitenden verhindert wird. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teifonds werden gemäß den jeweils gültigen Bewertungsgrundsätzen des AIFM bewertet.

Der AIFM kann nach Treu und Glauben und gemäß allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze oder alternative Bewertungsmethoden anwenden, die er für geeignet hält, um den voraussichtlichen Veräußerungswert eines Vermögenswerts zu bestimmen, wenn die Anwendung der beschriebenen Regeln unangemessen oder undurchführbar erscheint.

Der AIFM kann den Wert eines Vermögenswerts anpassen, wenn er feststellt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, um den beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung der Stückelung, der Laufzeit, der Liquidität, der geltenden oder erwarteten Zinssätze oder Dividendenausschüttungen oder sonstiger relevanter Erwägungen widerzuspiegeln.

Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert des Teifonds und der Nettoinventarwert pro Anteil werden im Allgemeinen monatlich zum jeweiligen Bewertungsstichtag oder einem anderen von der Geschäftsführung oder dem AIFM festgelegten Tag berechnet, jeweils im Einklang mit der zum betreffenden Zeitpunkt gültigen Bewertungsrichtlinie des AIFM.

Der Nettoinventarwert pro Anteil zu jedem Bewertungsstichtag wird generell am Preisstellungstag im folgenden Kalendermonat oder kurz darauf verfügbar sein und wird den Anteilseignern am Bankarbeitstag nach dem betreffenden Preisstellungstag oder kurz darauf zur Verfügung gestellt.

Der Nettoinventarwert für einen Bewertungsstichtag wird im Normalfall unter Bezugnahme auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte der betreffenden Anteilkasse des Teifonds berechnet, bereinigt um die Schätzung etwaiger Wertänderungen zulässiger Anlagewerte im Allgemeinen (auf der Grundlage von Daten, die nach vernünftigem Ermessen verfügbar sind) und um entsprechende Cashflows und zugewiesene Verbindlichkeiten für Aufwendungen (einschließlich abgegrenzter Gewinnbeteiligungen, die, um es klarzustellen, den Nettoinventarwert pro Anteil bei Anteilklassen mit anwendbarer Gewinnbeteiligung mindern) sowie im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie des AIFM.

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Nettoinventarwert pro Anteil für einen bestimmten Bewertungsstichtag sich von dem Wert unterscheiden oder auch nicht unterscheiden kann, der bei der Bewertung der Vermögenswerte des Teifonds für denselben Bewertungsstichtag in den nachfolgenden Jahresabschlüssen des Teifonds festgestellt und ausgewiesen wird, darunter in den geprüften Jahresabschlüssen und den ungeprüften Jahresabschlüssen für den betreffenden Zeitraum und soweit die Erlöse aus der Verwertung eines zulässigen Anlagewerts die Anschaffungskosten eines solchen zulässigen Anlagewerts zuzüglich eines darauf entfallenden Betrags in Höhe der Vorzugsrendite gemäß Abschnitt „Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung“ nicht überschreiten. Gewinnbeteiligungen, die bereits für einen oder mehrere zulässige Anlagewerte abgegrenzt und in die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil bestimmter Anteilklassen einbezogen wurden, können nicht an das Gewinnbeteiligungsvehikel ausgeschüttet werden. Im Ergebnis können sich der Nettoinventarwert pro Anteil und der Anteilsrückgabepreis, der zu jeglichem Bewertungsstichtag berechnet und auf die Anteile oder den Zeichnungsbetrag eines Anteilseigners für den betreffenden Bewertungsstichtag angewendet wird, von der endgültigen Feststellung, die bezüglich der in den nachfolgenden Jahresabschlüssen des Teifonds ausgewiesenen Bewertung erfolgt, unterscheiden oder auch nicht unterscheiden. Soweit der entsprechende Nettoinventarwert für die Zwecke des Jahresabschlusses abweicht, nimmt der Teifonds weder eine rückwirkende Bereinigung des Nettoinventarwerts je Anteil noch eine Ausgabe zusätzlicher Anteile, eine Annullierung von Anteilen oder eine Bereinigung von Anteilsrückgabepreisen vor, um den nachfolgend in Jahresabschlüssen ausgewiesenen Bewertungen Rechnung zu tragen.

29. Übertragung von Anteilen

Anteilseigner können vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung ihre Anteile an Dritte übertragen, die (i) die Zulässigkeitskriterien des Teifonds für Anlagen gemäß Artikel 19 der ELTIF-Verordnung erfüllen und (ii) als zulässige Anleger für die Anteilkasse zu betrachten sind, zu der die Anteile gehören. Der Übertragende, der die Anteile übertragen möchte, muss einen Nachweis über die Zulässigkeit des Empfängers erbringen.

Die Geschäftsführung legt die Termine fest, an denen eine Übertragung von Anteilen stattfinden kann. Anträge auf Übertragung müssen in einem Format und gemäß einem Verfahren gestellt werden, das von der jeweiligen Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle nach Abstimmung mit dem AIFM festgelegt wird.

Für den Fall, dass die Mindestanlage für eine bestimmte Anteilkasse nach einer Anteilsübertragung vom Empfänger nicht mehr erreicht oder vom Übertragenden nicht aufrechterhalten wird (bei anteiliger Anteilsübertragung), behält sich die Geschäftsführung das Recht vor, die betreffenden gehaltenen Anteile in eine andere Anteilkasse umzuwandeln, bei welcher die Mindestanlage erreicht werden kann.

Die Geschäftsführung kann eine Übertragung von Anteilen in den folgenden Fällen ablehnen:

- Der Empfänger ist kein zulässiger Anleger;
- Der Empfänger erfüllt die Zulassungskriterien nicht, wozu auch die Nichteinhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, der Satzung und des Prospekts gehört;
- Die Übertragung verstößt gegen die US-Wertpapiergesetze;
- Der Empfänger ist eine unzulässige Person;
- Der Empfänger hat nicht alle Verfahren zur Identitätsprüfung und Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sonstigen diesbezüglich geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt;
- Der Empfänger hat nicht alle Unterlagen ausgefüllt, die für die Bearbeitung der Übertragung erforderlich sind;
- Es fehlt ein zufriedenstellender Nachweis, dass es sich bei dem vorgeschlagenen Empfänger nicht um einen Vorsorgeplan handelt;
- Die Übertragung wäre nach Ansicht der Geschäftsführung ungesetzlich oder hätte tatsächlich oder wahrscheinlich negative aufsichtsbehördliche, rechtliche, finanzielle, oder steuerliche Konsequenzen oder wesentliche administrative Nachteile für den Fonds, den Teifonds, oder die Anteilseigner insgesamt zur Folge;
- Es fehlt ein zufriedenstellender Nachweis der Identität des Empfängers; oder

- Der Fonds ist verpflichtet, eine Rückgabe oder Einziehung einer Anzahl von Anteilen durchzuführen, um die entsprechende Steuer des Anteilseigners auf eine solche Übertragung zu begleichen. Von einem potenziellen Empfänger kann verlangt werden, dass er Zusicherungen, Garantien oder Unterlagen vorlegt, die die Geschäftsführung bezüglich der vorgenannten Sachverhalte möglicherweise verlangt. Falls der Fonds keine Erklärung in Bezug auf den Empfänger erhält, muss der Fonds bei jeder Zahlung an den Empfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, jeder Annahme, jeder Rückgabe, jedem Rückkauf, jeder Annahme oder jeder sonstigen Zahlung für die Anteile die entsprechende Steuer abziehen.

30. Umwandlung von Anteilen

Anträge von Anteilseignern auf Umwandlung von Anteilen einer Anteilkategorie (die „**Original-Anteile**“) in Anteile einer anderen Anteilkategorie des Teifonds (die „**neuen Anteile**“) sind zulässig und können für jeden Umwandlungstag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass bis zum Annahmeschluss für diesen Umwandlungstag ein vollständiger Antrag eingereicht wird. Die Anzahl der neuen Anteile, die bei einer Umwandlung ausgegeben werden, basiert auf den jeweiligen neuesten verfügbaren Nettoinventarwerten der Original-Anteile und der neuen Anteile. Sofern für eine bestimmte Anteilkategorie kein Nettoinventarwert verfügbar ist, erfolgt die Umwandlung auf der Basis des ursprünglichen Ausgabepreises der betreffenden Anteilkategorie. Im Tausch für die Rückgabe der Original-Anteile werden am Umwandlungstag die neuen Anteile ausgegeben. Aufgrund von besonderen steuerlichen Bestimmungen, die am steuerlichen Sitz eines Anteilseigners gelten, können für diesen Anteilseigner im Ermessen der Geschäftsführung andere Regelungen gelten. Das Umwandlungsverfahren wird nachfolgend näher beschrieben.

Das Recht zur Umwandlung der Original-Anteile setzt voraus, dass alle für die neuen Anteile geltenden Anforderungen an die Zulässigkeit des Anlegers erfüllt sind. Darüber hinaus unterliegen Umwandlungsanträge den für die neuen Anteile geltenden Bestimmungen über die Mindestanlagebeträge für Erst- oder weitere Zeichnungen.

Anteilseigner, die ihre Anteile umwandeln möchten, müssen ein Umwandlungsformular einreichen. Das Umwandlungsformular muss beim Administrator gemäß den Anweisungen auf entsprechendem Formular eingereicht werden. Das Umwandlungsformular kann auf Anfrage vom Administrator bezogen werden.

Der Fonds bearbeitet nur Umwandlungsanträge, die als eindeutig und vollständig angesehen werden. Anträge werden nur dann als vollständig angesehen, wenn der Fonds alle Informationen und die Begleitdokumentation erhalten hat, die er für die Bearbeitung der Anträge für erforderlich hält. Der Fonds kann die Annahme missverständlicher oder unvollständiger Anträge bis zum Eingang aller notwendigen Informationen und Nachweisdokumente in einer für den Fonds zufriedenstellenden Form aufschieben. Bei unklaren oder unvollständigen Anträgen kann es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung kommen. Der Fonds übernimmt keine Haftung für Verluste, die Anleger infolge unklarer oder unvollständiger Anträge erleiden.

Anträge müssen bis zum Annahmeschluss des Umwandlungstags beim Administrator eingereicht werden, damit diese Anträge bearbeitet werden können. Nach dem Annahmeschluss eingehende Anträge werden so behandelt, als wären sie bis zum Annahmeschluss für den nächsten Umwandlungstag eingegangen. Der Fonds kann jedoch Umwandlungsanträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, unter bestimmten Bedingungen annehmen, wie in Abschnitt 6.9 des allgemeinen Teils des Prospekts („*Late Trading, Market Timing und andere verbotene Praktiken*“) beschrieben. Die Geschäftsführung behält sich das Recht vor, jegliche Anträge auf Umwandlung von Anteilen in neue Anteile nach ihrem alleinigen Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Umwandlung von Anteilen wird ausgesetzt, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Original-Anteile oder der neuen Anteile ausgesetzt wird oder wenn die Rückgabe von Original-Anteilen oder die Zeichnung neuer Anteile gemäß der Satzung und dem Prospekt ausgesetzt wird.

Das Verhältnis, zu dem die Original-Anteile in neue Anteile umgewandelt werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$A = (B \times C \times D) / E$$

wobei:

- A die Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile ist;
- B die Anzahl der Original-Anteile ist, die in neue Anteile umgetauscht werden sollen;
- C der neueste verfügbare Nettoinventarwert pro Anteil der Original-Anteile am Umwandlungstag ist;
- D falls zutreffend der vom Fonds festgelegte Wechselkurs zwischen der Referenzwährung der Original-Anteile und derjenigen der neuen Anteile ist. Handelt es sich um ein und dieselbe Referenzwährung, ist D gleich eins (1); und
- E der neueste verfügbare Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteile am Umwandlungstag ist.

Eine Umwandlungsgebühr wird erhoben, sofern sie nicht von der Geschäftsführung ausgesetzt wird. Die Umwandlungsgebühr entspricht der positiven Differenz (sofern zutreffend) zwischen der auf die neuen Anteile anwendbaren Zeichnungsgebühr und der für die Original-Anteile gezahlten Zeichnungsgebühr oder einem niedrigeren Betrag, der gegebenenfalls für jede Anteilkategorie im Teifondsprospekt angegeben ist. Dabei sei klargestellt, dass bei einer Umwandlung neben einer etwaigen Umwandlungsgebühr keine zusätzliche Zeichnungsgebühr erhoben wird.

31. Kosten des Teifonds

Auf der Grundlage der aktuellen Geschäftsprognosen wird erwartet, dass die folgenden Kosten (i) in der nachstehenden Tabelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teifonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen“-Basis (sofern zutreffend) bewertet werden, (ii) unter Annahme, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teifonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst, und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teifonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält direkt oder indirekt von den Anteilseignern des Teifonds getragen würden.

	Einmalige Kosten			Gebühren, die vom Teilfonds pro Jahr abgezogen werden		Summe aller Kosten und Gebühren
Anteilsklasse*	Durchschnittliche jährliche Gründungskosten des Teilfonds (1)	Durchschnittliche jährliche Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten (2)	Vertriebskosten (d. h. die Zeichnungsgebühren) (3)	Jährliche Verwaltungsgebühren (4)	Durchschnittliche sonstige Kosten pro Jahr (5)	Durchschnittliche Gesamtkostenquote pro Jahr (6)**
E	0,01%	0,09%	Null	bis zu 1,80 %	0,26 %	2,16 %
E1			Bis zu 1,00 %	bis zu 1,80 %	0,26 %	2,39 %
D			Null	bis zu 1,80 %	0,26 %	2,16 %
D1			Bis zu 1,00 %	bis zu 1,80 %	0,26 %	2,39 %
FO			Null	bis zu 1,80 %	0,26 %	2,16 %
L			Null	bis zu 0,54 %	0,26 %	0,90 %
S			Null	bis zu 1,80 %	0,26 %	2,16 %

*: gilt auf Basis der Anteilsklasse in der jeweiligen Währung.

**: falls zutreffend, einschließlich einmaliger Vertriebskosten von bis zu 1,00 % des Zeichnungsbetrags, die über eine Haltezeit von fünf (5) Jahren abgeschrieben werden (d. h. bis zu 0,23 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds p. a.).

Die Kostenquoten stellen die derzeit erwarteten durchschnittlichen Kosten dar, (i) die in der obigen Tabelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben sind und auf einer „alle Steuern inbegriffen“-Basis (sofern zutreffend) bewertet werden, (ii) unter der Annahme berechnet werden, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst, (iii) unter der Annahme berechnet werden, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Anleger sollten beachten, dass der tatsächliche jährliche Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit niedriger sein kann, als 500 Millionen EUR und/oder nicht so wächst wie erwartet. Die tatsächlichen Kosten können daher in jedem Einzeljahr und insgesamt während der Anteilshaltedauer eines Anteilseigners und/oder der Laufzeit des Teilfonds die Beträge der oben angegebenen Durchschnittsquoten übersteigen. Es ist davon auszugehen, dass die durchschnittliche jährliche Gesamtkostenquote im ersten Teil der Laufzeit des Teilfonds höher ausfällt und sich in späteren Jahren entsprechend verringert. Die obige Tabelle enthält keine Rückgabekosten oder Matching-Gebühren (falls zutreffend). Die in der obigen Tabelle dargestellten Quotenangaben basieren auf ex-ante geschätzten Kosten, daher können die von einem Anteilseigner tatsächlich gezahlten Kosten von den oben genannten abweichen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden im Jahresbericht des Teilfonds dargelegt.

(1) Gründungskosten des Teilfonds

Die Gründungs- und Organisationskosten des Teilfonds umfassen alle erwarteten administrativen,aufsichtsbehördlichen, Verwahrstellen-, Treuhand-, Fachdienstleistungs-, Steuer-, Rechts-, Buchhaltungs-, Berater-, Registrierungs- und Prüfungsgebühren oder -kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds (einschließlich der Tochtergesellschaft, Investment-Holdinggesellschaft, des Gewinnbeteiligungsvehikels, eines Parallel-Teilfonds (falls gegründet), unabhängig davon, ob sie an den AIFM oder an Dritte gezahlt werden, und umfassen auch den Anteil des Teilfonds an den erwarteten Gründungs- und Organisationskosten des Fonds (die „Organisationskosten“). Diese Kosten werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen“-Basis bewertet, (ii) unter der Annahme berechnet, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält.

Ungeachtet des Vorstehenden und anderer Abschnitte dieses Teilfondsprospekts können der AIFM und der Investmentberater beschließen, einen Teil der Organisationskosten für einen beliebigen Zeitraum zu übernehmen, und der AIFM und der Anlageberater können anschließend in nachfolgenden Zeiträumen beschließen, vom Teilfonds die Erstattung der von ihnen übernommenen Organisationskosten zu verlangen. Für den Fall, dass der AIFM und/oder der Investmentberater beschließt, vom Teilfonds die Erstattung solcher angefallenen Organisationskosten zu verlangen, verpflichtet sich der Teilfonds, dem AIFM und/oder dem Anlageberater diese Organisationskosten zu erstatten.

Sollten der AIFM und/oder der Investmentberater vom Teilfonds die Erstattung von Organisationskosten verlangen, ist der Teilfonds verpflichtet, diese Organisationskosten zusätzlich zu den Organisationskosten zu zahlen, die dem Teilfonds entstanden sind, aber nicht dem AIFM und/oder dem Investmentberater. Infolge des Vorstehenden tragen die Anteilseigner zum Zeitpunkt, zu dem der AIFM und/oder der Anlageberater die Erstattung von Organisationskosten beantragt, die dem AIFM und/oder dem Investmentberater entstanden sind, indirekt (a) alle Organisationskosten, die dem AIFM und/oder dem Investmentberater in einem früheren Zeitraum entstanden sind, für den sie eine Erstattung beantragen, und (b) alle Organisationskosten, die normalerweise vom Teilfonds während dieses Zeitraums zu tragen sind. Infolgedessen können bestimmte Anteilseigner neben den Organisationskosten für den Zeitraum, in dem sie Anteilseigner sind, auch indirekt Organisationskosten tragen, die dem Teilfonds in einem Zeitraum entstanden sind, in dem sie keine Anteilseigner waren.

(2) Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten

Der Teilfonds trägt seinen von der Geschäftsführung in deren alleinigem Ermessen auf der Grundlage einer von den Portfoliomanagern erstellten Bewertung ermittelten proportionalen Anteil an allen Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit Anlagen und potenziellen Anlagen (einschließlich letztlich nicht getätigter Anlagen), darunter insbesondere Kosten, Aufwendungen und Gebühren im Zusammenhang mit der Akquise, Ermittlung, Evaluierung, Bewertung, Verhandlung, Strukturierung (darunter etwaiger Investment-Holdinggesellschaften), dem Erwerb, Kauf, Halten, Überwachen, Betrieb, der Verwaltung, dem Handel, der Sorgfaltsprüfung von, der Anlage in oder der Veräußerung (einschließlich Übertragung oder Verkauf) von Anlagen oder potenziellen Anlagen (unabhängig davon, ob sie letztlich getötigt wurden), darunter Auflösungskosten bei Abbruch von Transaktionen (die Kündigungsgebühren beinhalten können), Rechts-, Steuerberatungs-, Buchhaltungs-, Prüfungs- und Beratungskosten; Maklerprovisionen, Gebühren von Rechercheuren oder Akquisepartnern, Reise- und Unterkunfts-kosten und Spesen, darlehensbezogene Kosten und andere nach vernünftigem Ermessen angefallene Transaktionsgebühren. Diese Kosten werden von dem Teilfonds oder, im Falle der Errichtung eines Parallel-Teilfonds, anteilig von den Teilfonds auf der Grundlage ihres Gesamt-Fondsvolumens getragen. Diese Kosten werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegrieffen“-Basis bewertet, (ii) unter der Annahme berechnet, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Diese Kosten können nicht im Voraus ermittelt werden, belaufen sich aber schätzungsweise auf 0,09% des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr.

Außerdem erlaubt seine spezifische Anlagerichtlinie dem Teilfonds auf opportunistischer Basis Anlagen in Portfolios von privaten Infrastruktur-Anlagen oder den Erwerb von Anteilen an EU AIFs, bei denen es sich um zulässige Anlagewerte handelt, was dazu führen kann, dass bestimmte Gebühren und Aufwendungen für die Anteilseigner auf zwei oder mehr Ebenen belastet werden. Die Anteilseigner tragen indirekt die Verwaltungs-, Beratungs- und Performancegebühren sowie das vom Anlageverwalter in Rechnung gestellten Gewinnbeteiligungen der zulässigen Anlagewerte, in die der Teilfonds investiert. Es ist möglich, dass der Teilfonds auch in Zeiten, in denen seine Wertentwicklung negativ oder gleich Null ist, indirekt Verwaltungs-, Beratungs- oder Performancegebühren und/oder Gewinnbeteiligungen tragen muss, die auf der Ebene dieser einzelnen zulässigen Anlagewerte erhoben werden.

(3) Vertriebskosten

Die in der obigen Tabelle angegebenen Vertriebskosten beinhalten die in Abschnitt 17 „Anteilsklassen“ angegebene Zeichnungsgebühr, die von der Untervertriebsstelle erhoben und vom Anleger direkt an die Untervertriebsstelle gezahlt werden kann, zusätzlich zum Zeichnungsbetrag eines Anlegers, der für die Zeichnung von Anteilen zur Verfügung steht. Eine solche Zeichnungsgebühr kann den Zeichnungsbetrag eines Anlegers verringern, soweit sie nicht zusätzlich zum angeforderten Zeichnungsbetrag (falls zutreffend) gezahlt wird. Diese Kosten (falls von der Untervertriebsstelle in Rechnung gestellt) werden: (i) in der obigen Tabelle als maximaler Prozentsatz des Zeichnungsbetrags angegeben, während sie (ii) in der Gesamtkostenquote des Teilfonds unter Punkt (6) der obigen Tabelle als maximaler Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben werden und a) unter der Annahme berechnet werden, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst und b), dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält.

Banken und sonstige Finanzintermediäre, die von den Anteilseignern bestellt werden oder in ihrem Auftrag handeln oder die gegebenenfalls im Auftrag der zugrunde liegenden zulässigen Anleger handeln, können den Anteilseignern oder den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern gegebenenfalls Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren oder Provisionen gemäß den Vereinbarungen zwischen diesen Banken oder anderen Finanzintermediären und den Anteilseignern bzw. den zugrunde liegenden zulässigen Anlegern berechnen. Der Teilfonds hat keine Kontrolle über solche Vereinbarungen.

(4) Verwaltungsgebühren

Dem AIFM wird vom Teilfonds die Verwaltungsgebühr gezahlt, berechnet nach Abzug etwaiger luxemburgischer Quellen- und sonstiger Steuern, bei monatlicher Abgrenzung und vierteljährlicher Zahlung rückwirkend für jedes Quartal mit Beginn am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und für den jeweiligen Monat auf der Basis des für die betreffende Anteilsklasse geltenden Verwaltungsgebührensatzes (angegeben im Abschnitt „Anteilsklassen“), multipliziert mit dem der betreffenden Anteilsklasse zuzurechnenden Nettoinventarwert zum vorhergehenden Bewertungsstichtag, bereinigt um den Betrag der Zeichnungen und Rückgaben für die Anteilsklasse. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird in den Jahres- und Halbjahresberichten des Teilfonds offengelegt.

Die Verwaltungsgebühren enthalten alle Zahlungen des Teilfonds an den AIFM, darunter Gebührenzahlungen des Teilfonds an jegliche Person, an die der AIFM diese Funktion delegiert hat, sofern im vorliegenden Dokument nicht anders dargelegt. Der AIFM zahlt die Gebühren der Portfoliomanager und des Investmentberaters aus der Verwaltungsgebühr. Darüber hinaus kann der AIFM die Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise an eine Partei zahlen, die Dienstleistungen für den AIFM oder den Portfoliomanager oder in Bezug auf den Teilfonds erbringt, darunter die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle.

Die Verwaltungsgebühr wird um 100% des Betrags (ohne Doppelzählung und nicht unter null) aller Transaktions-, Überwachungs-, Geschäftsführungs-, Auflösungs-, Abbruch- oder sonstigen ähnlichen Gebühren für die Transaktionen des Teilfonds gemindert, die an die Portfoliomanager, den AIFM oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gezahlt und von ihnen einbehalten werden. Diese Minderung basiert auf dem anteiligen Betrag dieser Gebühren, den der AIFM in Bezug auf das Investment des Teilfonds in die betreffenden Anlagen erhalten hat.

Der AIFM kann nach eigenem Ermessen einen Aufschub der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit der vom Teilfonds an den AIFM zu zahlenden Verwaltungsgebühren gewähren.

Der AIFM ist berechtigt, vom Teilfonds eine Erstattung seiner Barauslagen (und diejenigen seiner verbundenen Unternehmen) zu erhalten, darunter insbesondere Auslagen, die dem AIFM bei der Erfüllung seiner Pflichten in Bezug auf den Teilfonds entstanden sind.

Diese Gebühren werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher maximaler Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben, (ii) unter der Annahme berechnet, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält.

Anleger sollten beachten, dass sich die Verwaltungsgebühren gemäß diesem Teilfondsprospekt (sowie die Gebühren, die dem AIFM im Zusammenhang mit den unter anderem von den Portfoliomanagern, dem Investmentberater und der Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle erbrachten Dienstleistungen entstanden sind) ohne Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern verstehen. Obwohl gegenwärtig nicht davon ausgegangen wird, hat der AIFM in dem Fall, dass Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern auf die vom Teilfonds an den AIFM gezahlten Verwaltungsgebühren (oder die Gebühren, die dem AIFM im Zusammenhang mit den unter anderem von den Portfoliomanagern, dem Investmentberater und der Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle erbrachten Dienstleistungen entstanden sind) anwendbar sind, Anspruch auf Erstattung des Betrags dieser Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern durch den Teilfonds. Dabei sei klargestellt, dass sich in dem Fall, dass die Erhebung von Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern auf die vorgenannten Gebühren gesetzlich vorgeschrieben ist, der Betrag der in diesem Abschnitt beschriebenen und in der Tabelle oben unter „Verwaltungsgebühren“ angegebenen Kosten um die Beträge der entsprechenden Mehrwertsteuer oder sonstigen Steuern erhöht. Gegebenenfalls erfolgt eine Änderung dieses Teilfondsprospekts mit Angabe dieser erhöhten Beträge in der Tabelle oben unter „Verwaltungsgebühren“. Änderungen dieses Teilfondsprospekts zur Umsetzung einer solchen Erhöhung der „Verwaltungsgebühren“ aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung zur Mehrwertsteuer und ähnlichen Steuern (oder deren Auslegung bzw. Anwendung) stellen keine wesentlichen Änderungen dieses Teilfondsprospekts dar.

(5) Sonstige Kosten, darunter administrative,aufsichtsbehördliche, Verwahrstellen-, Treuhand-, Fachdienstleistungs- und Prüfungskosten

Diese Kosten enthalten alle voraussichtlichen Zahlungen an die Verwahrstelle, den Administrator, Depotbanken, die Registerstelle und Transferstelle, die Wirtschaftsprüfer, Berater, Bewertungsbeauftragten, Zahlstellen, juristischen, Buchhaltungs-, Steuer-, Bewertungs- und sonstigen Dienstleister; Registrierungsgebühren und aufsichtsbehördliche Gebühren, Versicherungen, Aufwendungen für Schadloshaltung oder Gerichtsverfahren; nach vernünftigem Ermessen entstandene und sachbezogene Spesen; Zinsen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit Darlehensaufnahme-, Absicherungs- oder Derivatgeschäften, die durch oder zugunsten des Teilfonds getätigten wurden; Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften entstanden sind (darunter gegebenenfalls Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der AIFM-Richtlinie), Aufwendungen für Prüfungen und die Erstellung von Steuererklärungen, Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Jahresabschlüssen und Berichten an die Anteilseigner entstanden sind, Kosten für die Abhaltung von Versammlungen der Anteilseigner (mit Personal des AIFM, der Portfoliomanager oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen), Aufwendungen in Verbindungen mit der Auflösung und Liquidation des Teilfonds, sowie Steuern, die nicht mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Kosten des Teilfonds in Zusammenhang stehen (darunter Mehrwertsteuer, diesbezügliche Zinsen, Strafen und Steuerzuschläge), vom Teilfonds erhobene Gebühren oder andere staatliche Kosten; sowie soweit in diesem Dokument nicht anders angegeben Gebühren, Kosten und Aufwendungen jeglicher Person, an die eine Funktion delegiert oder ausgelagert wurde, und im Allgemeinen alle anderen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Teilfonds entstanden sind.

Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die zugunsten aller Anteilseigner oder des Teilfonds insgesamt angefallen sind, gehen zu Lasten des Teilfonds; Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die zugunsten oder mehrerer Anteilklassen angefallen sind, können zu Lasten der betreffenden Anteilklassen und nicht des Teilfonds insgesamt gehen; Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die zugunsten eines oder mehrerer Anteilseigner angefallen sind, können den betreffenden Anteilseignern und nicht allen Anteilseignern in Rechnung gestellt werden.

Nicht in diesen Kosten enthalten sind die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Teilfonds, die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten, die Vertriebskosten und die Verwaltungsgebühren.

Diese Kosten werden: (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen“-Basis bewertet, (ii) unter der Annahme berechnet, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Die genaue Höhe aller dieser sonstigen Aufwendungen wird im Jahresbericht des Teilfonds offengelegt. Soweit diese Kosten im Falle der Bildung eines Parallel-Teilfonds zwischen dem Teilfonds und dem Parallel-Teilfonds geteilt werden, werden diese Kosten anteilig zwischen den Teilfonds aufgeteilt.

(6) Gesamtkostenquote des Teilfonds

Die Gesamtquote ist das Verhältnis der erwarteten, vorab geschätzten Gesamtkosten des Teilfonds, basierend auf der aktuellen Geschäftsprognose, (i) in der obigen Tabelle als jährlicher durchschnittlicher Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds angegeben und auf einer „alle Steuern inbegriffen“-Basis (sofern zutreffend) bewertet, (ii) unter der Annahme berechnet, dass der geschätzte aggregierte Nettoinventarwert des Teilfonds nach dem ersten Jahr seiner Laufzeit 500 Millionen EUR beträgt und entsprechend wächst und (iii) unter der Annahme berechnet, dass ein bestimmter Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren hält. Die Gesamtquote wird jährlich berechnet und aktualisiert (vorausgesetzt, dass aktualisierte Zahlen den Anlegern separat mitgeteilt werden können und keine Aktualisierung dieses Teilfondsprospekts erforderlich ist).

Beachten Sie, dass allen Anteilseignern alle Kosten des Teilfonds ab dem ersten Zeichnungsschluss des Teilfonds berechnet werden, ungeachtet der unterschiedlichen Termine ihrer Aufnahme in den Teilfonds.

Die gesamten ex-ante geschätzten Kosten entsprechen der Summe aus:

- (a) den unter (4) oben genannten Verwaltungsgebühren,
- (b) den unter (5) oben genannten sonstigen Kosten und
- (c) der Summe der unter (1) oben genannten Kosten für die Gründung des Teifonds und der unter (2) oben genannten Kosten für den Erwerb von Vermögenswerten, und den Vertriebskosten gemäß (3) oben, geteilt durch eine Dauer von fünf (5) Jahren, in der die Anteile durch den Anteilseigner gehalten werden.

32. Qualifizierung nach SFDR

Der Teifonds wird als Finanzprodukt eingestuft, das ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung der Europäischen Union (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) fördert. Weitere Informationen über die vom Teifonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale sind in „Anhang 2: Vorvertragliche Offenlegungen für den Teifonds gemäß SFDR“ dieses Teifondsprospekts verfügbar.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei der Verwaltung des Teifonds beachten AIFM und die Portfoliomanager die Bedingungen der SSI-Richtlinie bei der Durchführung der Sorgfaltsprüfung und bei der Festlegung, welche Anlagen für den Teifonds getätigten werden sollen. Damit integrieren der AIFM und die Portfoliomanager Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (einschließlich der Berücksichtigung von „Nachhaltigkeitsrisiken“ laut Definition der SFDR, das heißt einem Ereignis oder Zustand in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, dessen Eintreten tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage hervorrufen könnte (und damit wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teifonds haben könnte)) neben traditionellen Faktoren in den Anlagedurchgang.

Bewertung der Auswirkungen auf die voraussichtlichen Erträge

Die Auswirkungen des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, regionalem und Branchenschwerpunkt und nach Anlageklasse. Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, hat dies in der Regel negative Auswirkungen auf den Wert oder den vollständigen Wertverlust des Vermögenswerts zur Folge. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf den Teifonds zur Folge haben wird.

Die Portfoliomanager sind der Ansicht, dass die Renditen des Fonds und seiner Teifonds durch Einbeziehung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess verbessert werden können, wofür es jedoch keine Garantie gibt.

Durch die Anwendung der SSI-Richtlinie und der Leitlinien des Teifonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen (wie nachstehend definiert) können der AIFM und die Portfoliomanager jedoch bewusst auf Gelegenheiten verzichten, ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen. Entsprechend haben der AIFM und die Portfoliomanager angesichts der Tatsache, dass das Anlageuniversum des Teifonds kleiner ist als dasjenige anderer Fonds mit vergleichbarer Anlagerichtlinie, aber ohne vergleichbare Richtlinie, festgestellt, dass die Einhaltung der SSI-Richtlinie dazu führen kann, dass die Wertentwicklung des Portfolios des Teifonds hinter dem Gesamtmarkt zurückbleibt, was sich negativ auf die Renditen des Teifonds auswirken würde.

Keine Berücksichtigung negativer Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zum jetzigen Zeitpunkt

Obwohl der AIFM und die Portfoliomanager Nachhaltigkeitsfaktoren (gemäß Definition in der SFDR und in der Bedeutung von ökologischen, sozialen und Arbeitnehmerrechte-Aspekten, Achtung der Menschenrechte, Aspekten von Korruptions- und Beleidigungsbekämpfung) im Rahmen der Anlagedurchgang des Teifonds beachten, besteht derzeit ein begrenztes und uneinheitliches Berichtswesen seitens Private-Equity-Geldgebern über Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) gemäß Erläuterung in der SFDR, darunter seitens der Geldgeber, mit denen der Teifonds voraussichtlich investieren wird. Daher fördern der AIFM und die Portfoliomanager zwar die Offenlegung bestimmter grundlegender Kennzahlen zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Daten, beispielsweise durch freiwillige Maßnahmen wie die Initiative zur Zusammenführung von ESG-Daten, und überwachen wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Risikovorfälle bei den Anlagen des Teifonds, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden angesichts der Schwierigkeiten in der Branche in Bezug auf die Daten jedoch derzeit nicht formell berücksichtigt oder berichtet. Der AIFM beobachtet diese Position und kann sie erneut prüfen, sobald sich die Datenverfügbarkeit auf Seiten von Private-Equity-Geldgebern verbessert.

33. Beschwerden

Beschwerden eines Anteilseigners im Zusammenhang mit seiner Anlage in den Teilfonds sind an die Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle dieses Anteilseigners zu richten, mit Kopie an den Administrator.

Wenn ein Anteilseigner keine Vertriebsstelle/Untervertriebsstelle hat, ist die Beschwerde schriftlich an den AIFM unter Verwendung der folgenden Kontaktdata zu richten:

Neuberger Berman AIFM S.à r.l.

31-33, rue Sainte Zithe

L – 2763 Luxemburg

Großherzogtum Luxemburg

Telefonnummer: (+352) 2786 6445 // E-Mail-Adresse: nbaifmlux@nb.com

Lokale Vorschriften in bestimmten Rechtsordnungen, in denen der Teilfonds vertrieben werden kann, können gegebenenfalls die Bestellung von Zahlstellen und/oder anderen lokalen Vertretern erfordern.

34. Besteuerung

Die in Abschnitt 10 („*Besteuerung*“) des allgemeinen Teils des Prospekts beschriebenen steuerlichen Überlegungen gelten sinngemäß auch für den Teilfonds.

35. Begriffsbestimmungen

Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den Begriffen in diesem Teilfondsprospekt und Begriffen, die im allgemeinen Teil des Prospekts einschließlich Abschnitt 12: „*Begriffsbestimmungen*“ des allgemeinen Teils des Prospekts erläutert sind, sind die hier erläuterten Begriffe maßgebend. An dieser Stelle und an anderer Stelle in diesem Teilfondsprospekt nicht definierte Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Abschnitt 12: „*Begriffsbestimmungen*“ des allgemeinen Teils des Prospekts zugewiesen ist.

„Abrechnungstag“	der dritte Bankarbeitstag nach dem Preisstellungstag.
„Anlageerlöse“	die Bruttoerlöse, die die Tochtergesellschaft oder der Teilfonds aus oder in Bezug auf Anlagen erhält, die direkt oder indirekt vom Teilfonds getätigt werden (darunter insbesondere Zinsen und Dividenden oder Erlöse aus einem vollständigen oder anteiligen Verkauf, der Veräußerung oder Liquidation einer Anlage).
„Anleger“	die zulässigen Anleger und die Intermediäre, die Anteile des Teilfonds direkt zeichnen.
„Annahmeschluss für Anteilsrückgaben“	sofern nicht anders angegeben, 12:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag neunzig (90) Kalendertage vor einem Datum der Anteilsrückgabe.
„Annahmeschluss“	sofern nicht anders angegeben, 12:00 Uhr MEZ am Tag des jeweiligen Umwandlungstags.
„Anteilsklasse“	eine Klasse von Anteilen innerhalb dieses Teilfonds.
„Anwendbare Gewinnbeteiligung“	die auf die einzelnen Anteilsklassen anwendbare Gewinnbeteiligung, wie im Abschnitt „ <i>Anlageerlöse und Gewinnbeteiligung</i> “ dieses Teilfondsprospekts erläutert.
„Aufbauphase“	der anfängliche Anlagezeitraum des Teilfonds, der im Abschnitt „ <i>Aufbauphase</i> “ dieses Teilfondsprospekts erläutert ist und in dessen Verlauf die Anlagegrenzen für die zulässigen Anlagewerte nicht gelten, wie im Abschnitt „ <i>Anlagebeschränkungen</i> “ dieses Teilfondsprospekts näher erläutert.
„Ausschüttende Anteilsklasse“	bezeichnet jede Anteilsklasse, für die der Teilfonds Ausschüttungen vornehmen will und die ihren Eigern das Recht einräumt, während der Laufzeit des Teilfonds solche Ausschüttungen zu erhalten, sofern und wenn diese vom Teilfonds beschlossen werden.
„Basiswährung“	Euro (EUR).
„Bewertungsstichtag“	der letzte Tag jedes Kalendermonats oder, falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar vorausgehende Bankarbeitstag.
„Datum der Anteilsrückgabe“	der Tag, an dem ein Anteilseigner die Rückgabe eines Teils oder aller seiner jeweiligen Anteile beantragen kann und bei dem es sich um den letzten Bankarbeitstag des betreffenden Quartals handelt.
„Delegierte Verordnung zu ELTIFs“	bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen festgelegt wird, wann Derivate ausschließlich zur Absicherung der mit anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken verwendet werden, die Anforderungen an die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für die Zusammenführung von Anträgen auf Übertragung von Anteilen

des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenoffenlegung.
„ELTIF-Verordnung“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds, geändert durch Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagerichtlinie und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der zulässigen Anlagewerte, auf die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und Diversifizierung sowie auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung.
„Erster Zeichnungsschluss“ bezeichnet den ersten Tag der Zulassung von Anlegern zum Teilfonds, der spätestens am 30. April 2026 stattfindet.
„Gebühr für aktives Handeln“ eine Gebühr von bis zu fünf Prozent (5%) des Zeichnungsbetrags, der zugunsten des Teilfonds von jedem Anleger zu erheben ist, der exzessiven Handel betreibt oder in der Vergangenheit betrieben hat oder dessen Handel störende Wirkung auf den Teilfonds hatte oder haben könnte.
„Gewinnbeteiligungsvehikel“ die Neuberger LIN SLP LP, eine Kommanditgesellschaft im US-Bundesstaat Delaware, die vorbehaltlich der in diesem Teilfondsprospekt erläuterten Bedingungen berechtigt ist, Ausschüttungen in Bezug auf die Gewinnbeteiligung zu erhalten.
„Intermediäre“ die Finanzintermediäre, die Anteile des Teilfonds in ihrem eigenen Namen zeichnen, aber im Auftrag zugrunde liegender zulässiger Anleger handeln. „Intermediär“ ist ein allgemeiner Begriff, der alle Teilnehmer umfasst (z. B. Vertriebsstellen, Platzierungsagenten, Nominees, Plattformen etc.), die zwischen dem Teilfonds und den Endanlegern tätig werden.
„Investmentberater“ die LIQID Asset Management GmbH, eine in Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eingetragenem Sitz unter der Anschrift Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin, eingetragen beim Amtsgericht in Berlin unter der Handelsregisternummer HRB 177099B.
„Kapital“ der Gesamtbetrag aller Zeichnungsbeträge der Anteilseigner des Teilfonds, berechnet auf der Grundlage der investierbaren Beträge nach Abzug aller Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die auf der Ebene des Teilfonds direkt oder indirekt von den Anteilseignern zu tragen sind.
„Matching“ hat die im Abschnitt „Matching“ erläuterte Bedeutung.
„Matching-Gebühr“ eine Gebühr, die der Teilfonds beim Matching erhebt, bis zu einer in Abschnitt 24 dieses Teilfondsprospekts, Unterabschnitt „Matching-Gebühr“, erläuterten Höhe, die am entsprechenden Bewertungstichtag zu berechnen ist.
„Mindestanlage“ ein Mindestanlagebetrag, der für die jeweilige, im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebene Anteilsklasse zu zahlen ist.
„Mindestbetrag für weitere Anlagen“ ein Mindestbetrag für weitere Anlagen der für die jeweilige, im Abschnitt „Anteilklassen“ beschriebene Anteilsklasse zu zahlen ist.
„MwSt.“ (a) jede Steuer, die gemäß der Richtlinie des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Richtlinie 2006/112/EG) erhoben wird, und (b) jede andere Steuer ähnlicher Art, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder anderswo als Ersatz oder zusätzlich zu der unter (a) oben genannten Steuer erhoben wird (darunter Verbrauchsteuer, Steuer auf Waren und Dienstleistungen, Verkaufsteuer und Umsatzsteuer).
„Netto-Anlageerlöse“ die dem Teilfonds zuzurechnenden Erlöse für über die Tochtergesellschaft getätigten Anlagen nach Abzug der Gewinnbeteiligung.
„Parallel-Teilfonds“ soweit eine solche Einrichtung gebildet wird, ein Teilfonds des Fonds, welcher der ELTIF-Verordnung unterliegt und der gleichrangig mit dem Teilfonds investiert.
„Portfoliomanager“ jeweils NB Alternatives Advisers LLC, Neuberger Berman Europe Limited bzw. Neuberger Berman Investment Advisers LLC.
„Preisstellungstag“ in Bezug auf jeglichen Bewertungstichtag der erste Bankarbeitstag nach einem Zeitraum von vierzehn (14) Bankarbeitstagen nach diesem Bewertungstichtag.
„Privatanleger“ ein Anleger, der kein professioneller Anleger ist und für den eine Beurteilung der Eignung im Sinne von Artikel 30 der ELTIF-Verordnung durchgeführt wurde oder bei dem eine solche Beurteilung gemäß Artikel 30 Abs. 3 der ELTIF-Verordnung im Falle eines führenden Belegschaftsmitglieds, eines Portfoliomangers, Geschäftsführungsmitglieds, eines leitenden Angestellten oder eines Beauftragten oder Mitarbeiters des AIFM oder eines seiner verbundenen Unternehmen nicht zutrifft, und der über ausreichendes Wissen über den Teilfonds verfügt.
„Seed-Anteilsklasse“ hat die im Abschnitt „Anteilklassen“ festgelegte Bedeutung.
„Teilfonds“ (Plural) soweit ein Parallel-Teilfonds gebildet wird, dieser Teilfonds und der Parallel-Teilfonds, die jeweils Teilfonds des Fonds sind und der ELTIF-Verordnung unterliegen.

„Teilfonds“ (Singular)	LIQID Infrastructure NXT, als ein Teilfonds des Fonds, vorbehaltlich der ELTIF-Verordnung.
„Thesaurierende Anteilsklasse“	bezeichnet jede Anteilsklasse, für die der Teilfonds während seiner Laufzeit keine Ausschüttung von Dividenden vorsieht.
„Umwandlungstag“	der Tag, an dem Original-Anteile in neue Anteile umgetauscht werden können, und bei dem es sich um einen Handelstag handelt, den die Geschäftsführung nach ihrem Ermessen jeweils bei Bedarf festlegen kann.
„Untervertriebsstelle“	LIQID Asset Management GmbH.
„Verkaufsorder“	eine schriftliche Mitteilung, mit der ein Anteilseigner seinen Wunsch äußert, aus dem Teilfonds auszuscheiden.
„Vertriebsstelle“	Neuberger Berman Asset Management Ireland Limited.
„Vorzugsrendite“	ein Betrag in Höhe einer Rendite von sechs Prozent (6%) per annum (kumulativ und jährlich aufgezinst) auf den nicht realisierten Betrag in Bezug auf den jeweiligen zulässigen Anlagewert, unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs der Cashflows des entsprechenden zulässigen Anlagewerts.
„Zeichnungsannahmeschluss der Intermediäre“	hat die im Abschnitt „ <i>Zeichnungen</i> “ erläuterte Bedeutung.
„Zeichnungsannahmeschluss“	sofern nicht anders angegeben, 12:00 Uhr MEZ am letzten Bankarbeitstag zwanzig (20) Kalendertage vor einem Bewertungstichtag.
„Zeichnungsbetrag“	in Bezug auf die einzelnen Anteilseigner der Gesamtbetrag, den ein Anteilseigner in Bezug auf seine Zusage zur Zeichnung von Anteilen des Teilfonds zahlt; dieser Betrag wird in den Büchern und Verzeichnissen des Teilfonds ausgewiesen.
„Zeichnungsgebühr“	der einmalige Betrag, der gegebenenfalls an eine Untervertriebsstelle für die Zeichnung von Anteilen zu zahlen ist und dem Anleger von einer Untervertriebsstelle direkt belastet wird und der sich zusätzlich zum Zeichnungsbetrag eines Anteilseigners versteht.
„Zulässige Anlagewerte“	hat die in Abschnitt „ <i>Anlagestrategie</i> “ erläuterte Bedeutung.
„Zulässiger Anleger“	ein Anleger, der die folgenden Kriterien erfüllt: (i) ein professioneller Anleger oder ein Privatanleger, der die Zulassungsvoraussetzungen für ELTIFs erfüllt, oder im Falle des Vertriebs in einer Rechtsordnung außerhalb des EWR ein qualifizierter Anleger im Sinne der anwendbaren Gesetze dieser Rechtsordnung außerhalb des EWR.
„Zulässiger Portfoliowert“	ein Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Erstanlage die folgenden Anforderungen erfüllt: (a) es ist kein Finanzunternehmen, es sei denn: (i) es ist ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholding-Gesellschaft oder Holdinggesellschaft mit gemischten Aktivitäten ist, und (ii) das betreffende Finanzunternehmen ist weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstanlage zugelassen oder registriert worden, (b) es ist ein Unternehmen, das: (i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist, oder (ii) zum Handel an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem zugelassen ist und eine Marktkapitalisierung von höchstens 1.500.000.000 EUR aufweist, (c) es ist in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland ansässig, sofern das Drittland: (i) nicht als Drittland mit hohem Risiko identifiziert und im delegierten Rechtsakt aufgeführt ist, der auf der Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates verabschiedet wurde, (ii) nicht in Anlage I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der in Steuerfragen nicht kooperierenden Rechtsordnungen genannt ist.

36. Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Infrastructure NXT

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in den Teilfonds spekulativ ist und ein hohes Risiko birgt, das nur für Anleger geeignet ist, die über die finanziellen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Vorteile und Risiken einer Anlage in den Teilfonds beurteilen zu können, und für die der Teilfonds nur einen kleinen Teil ihres gesamten Anlageprogramms darstellt. Eine Anlage sollte nur von Personen in Betracht gezogen werden, die einen Verlust ihrer Anlage verkraften können. Der Teilfonds ist ein Teilfonds des Fonds mit begrenzter Gesamlaufzeit, der die Möglichkeit zulässt, Rückgaben einzuräumen, und der in sehr illiquide Vermögenswerte investiert. In Anbetracht der oben genannten besonderen Merkmale ist der Teilfonds nicht für Anleger geeignet, die in Bezug auf ihre Anlagen Liquidität benötigen.

Anleger sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass Anlagen des Teilfonds nach dem Look-through-Ansatz von einer Investment-Holdinggesellschaft getätigt werden können, was bedeutet, dass die auf der Ebene der Investment-Holdinggesellschaft (einschließlich der Tochtergesellschaft) getätigten Anlagen als vom Fonds selbst für den Teilfonds getätigt zu betrachten sind.

Eine Anlage in den Teilfonds ist mit bestimmten Risiken behaftet, die in „Anhang 1 – Spezifische Risiken des LIQID Infrastructure NXT“ des Prospekts und speziell für diesen Teilfonds in diesem Abschnitt des Teilfondsprospekts beschrieben sind. Für diese Risiken wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, und potenzielle Anleger sollten diesen Teilfondsprospekt und den Prospekt in ihrer Gesamtheit lesen und ihre Fachberater konsultieren, bevor sie den Kauf von Anteilen beantragen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Teilfonds seine Anlageziele erreicht.

Eine Änderung der Risiken im Prospekt wäre nicht als wesentliche Änderung der Bedingungen in diesem Teilfondsprospekt zu betrachten.

Art des Risikos	Teilfonds
Allgemeine Konjunktur- und Marktrisiken	✓
Risiken im Zusammenhang mit dem Fonds, seiner Struktur und seinem Betrieb	✓
Interessenkonflikte der Anteilseigner	✓
Reinvestition	✓
Anlagestrategie und -allokation	✓
Vorübergehende Abweichung vom Anlageziel	✓
Fremdkapitalhebel und Kreditfazilitäten	✓
Nachhaltige Anlagen	✓
Anlage in Einheiten oder Anteilen von OGA	✓
Liquiditätsrisiko	✓
Gegenparteirisiko	✓
Operatives Risiko	✓
Abhängigkeit von Drittanbietern	✓
Potenziell fehlende Diversifizierung	✓
Aspekte zu Gewinnbeteiligung und Interessensausgleich	✓
Abhängigkeit von Schlüsselpersonal	✓
Begrenzte Verfügbarkeit von Informationen	✓
Währungsrisiko	✓
Interessenkonflikte	✓
Risiko von Private-Equity-Anlagen	✓
Fremdfinanzierte zugrunde liegende Vermögenswerte	✓
Wettstreit um den Zugang zu Anlagemöglichkeiten	✓
Folgeanlagen; Verwässerungsrisiko	✓
Nicht beherrschende Finanzanlagen	✓
Anlageauswahl und Due-Diligence-Prozess	✓
Private Unternehmen	✓
Overcommitment	✓

Co-Investments	✓
Investment-Holdinggesellschaften	✓
Mit Portfoliogesellschaften verbundene Risiken	✓
Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments	✓
Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen	✓
Risiko eines verzögerten Kapitaleinsatzes	✓
Identifizierung und Verfügbarkeit von Anlagegelegenheiten	✓
Mit Portfoliogesellschaften verbundene Risiken	✓
Bewertungsrisiko	✓
Von Drittparteien erhobene Auflösungskosten	✓
Betrugsrisiko	✓
Aus dem Charakter von Anlagen in Private Equity resultierende Risiken	✓
Anlagen in Private-Markets-Dachfonds und bestimmte börsennotierte Private-Markets-Anlagen	✓
Bewertungs- und Reportingrisiko	✓
Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Finanzinstrumenten und Anlagetechniken	✓
Außerbörslich gehandelte Finanzderivate (OTC-Derivate)	✓
Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Geschäfte	✓
Total Return Swaps	✓
Sicherheitenmanagement	✓
Differenzgeschäfte	✓
Anlagen in notleidende Wertpapiere	✓
Schuldtitel	✓
Schwellenmärkte	✓
Bestimmte Steuerrisiken	✓

Der Teilfonds unterliegt insbesondere den folgenden Risiken:

Liquiditätsrisiko

Der Teilfonds wird in erster Linie Anlagen tätigen, die langfristig sind und als illiquide betrachtet werden können. Zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds eine Anlage tätigt, und dem Zeitpunkt, an dem der Teilfonds oder die entsprechende Portfoliogesellschaft in der Lage ist, eine Rendite aus der betreffenden Anlage zu erzielen, kann ein Zeitraum von beträchtlicher Länge liegen. Im Ergebnis werden vom Teilfonds unter Umständen über einen erheblichen Zeitraum keine Anlageerlöse realisiert, die zur Verfügung stehen würden, um den laufenden Liquiditätsbedarf des Teilfonds zu decken, darunter insbesondere für Verkaufsorders.

Wenn der Teilfonds seine Verpflichtungen nicht erfüllt, Kapitalbeiträge an eine seiner Portfoliogesellschaften oder andere Gegenparteien bei Fälligkeit zu leisten, sei es aufgrund fehlender Ressourcen im Ergebnis überhöhter Kapitalzusagen durch den AIFM, Missmanagement der Barmittel des Teilfonds durch den AIFM oder aus einem anderen Grund, kann der Teilfonds erheblichen Vertragsstrafen auf der Grundlage der Geschäftsbedingungen der betreffenden Portfoliogesellschaft oder Gegenpartei ausgesetzt sein, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Teilfonds in der betreffenden Portfoliogesellschaft haben könnte oder den Teilfonds gegenüber der betreffenden Gegenpartei haftbar machen könnte. Darüber hinaus können sich Portfoliogesellschaften das Recht vorbehalten, die Ausschüttungen an ihre Anleger, darunter an den Teilfonds, teilweise oder ganz zurückzurufen, um weitere Anlagen tätigen, Aufwendungen oder andere Verbindlichkeiten zu begleichen oder zu anderen Zwecken. Es ist darüber hinaus möglich, dass (a) eine Portfoliogesellschaft, in die der Teilfonds auf sekundärer Basis investiert hat, verlangt, dass der Teilfonds Ausschüttungen zurückfordert, die ursprünglich an den Übertragenden (und nicht an den Teilfonds) geleistet wurden, oder (b) eine Portfoliogesellschaft sich das Recht vorbehält, Ausschüttungen zurückzurufen (unabhängig davon, ob sie an den Teilfonds oder im Falle eines Sekundärmarkt-Investments an einen Übertragenden geleistet wurden), damit die Portfoliogesellschaft Schadloshaltungs- und andere Verpflichtungen erfüllen kann.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte als illiquide Anlage betrachtet werden, weil Anteile nicht ohne Weiteres ohne die vorherige Genehmigung der Geschäftsführung übertragbar sind und die Rechte der Anteilseigner auf Rückgabe ihrer Anteile beschränkt sind. Hinzu kommt, dass eine Übertragung von Anteilen Beschränkungen für Wiederverkäufe auf der Grundlage anwendbaren

Rechts unterliegen kann. Der Teilfonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm gedacht und nur für Personen vorgesehen, die das wirtschaftliche Risiko der Anlage tragen können, in finanziellen und geschäftlichen Fragen versiert sind und die keine Liquidität aus ihren Anlagen benötigen.

Sollte sich eine große Anzahl von Anteilseignern für eine Rückgabe ihrer Anteile am Teilfonds entscheiden, könnte der Teilfonds daher gezwungen sein, Anlagen vorzeitig aufzulösen und damit Verluste für den Teilfonds zu generieren. Maßnahmen, die zur Erfüllung umfangreicher Verkaufsorders bezüglich des Teilfonds ergriffen werden, könnten zu einem Rückgang der Preise vom Teilfonds gehaltener Wertpapiere und einem Anstieg der Aufwendungen des Teilfonds führen (z. B. wegen gestiegener Transaktionskosten, die bei der Liquidation von Positionen anfallen, oder in Verbindung mit der Kündigung von Verträgen mit Gegenparteien). Umfangreiche Rückgaben könnten außerdem die Fähigkeit des Teilfonds erheblich beschneiden, benötigte Finanzierungen oder Gegenparteien für seine Anlagestrategien zu gewinnen, oder sich störend auf Portfolioaufbau- und Risikomanagementstrategien auswirken, was zusätzliche wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben könnte. Ferner kann der Teilfonds Rückgaben aussetzen oder Obergrenzen hierfür festlegen, was die Möglichkeit der Anteilseigner einschränken würde, ihre Anteile zurücknehmen zu lassen, und der Wert der Anlagen des Teilfonds könnte sinken, bevor eine Rückgabe zulässig ist.

Absicherungsrisiken

Der Teilfonds kann derivative Instrumente zum Zwecke der Absicherung bestimmter Währungs-, Zins- oder anderer Markttrisiken sowie zu anderen Anlagezwecken nutzen (darunter insbesondere synthetische Sekundärmarktanlagen, strukturierte Finanzierungsvereinbarungen und Optionsscheine), sowie um Engagements in Zielvermögenswerten aufzubauen, nicht jedoch zu spekulativen Zwecken ohne Anlagebezug. Die Anteilseigner sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Teilfonds keinerlei Verpflichtung hat, derartige Absicherungsvorkehrungen zu treffen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Hedging-Strategie Fremdwährungen in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf von zugrunde liegenden Anlagen kaufen und verkaufen. Die Devisengeschäfte des Teilfonds können auf Kassabasis durchgeführt werden, um die Abwicklung von Investments zu ermöglichen. Der Teilfonds kann auch Verträge für die Terminabwicklung von Devisengeschäften über Termingeschäfte, Optionsvereinbarungen oder andere Fremdwährungsabsicherungsinstrumente abschließen. Der Teilfonds kann Devisengeschäfte als Hedging-Instrument eingehen und wird keine Fremdwährungen als eigenständiges Geschäft kaufen oder verkaufen. Der Teilfonds kann auch bestimmte aktive Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsmanagementtechniken in Bezug auf die Fremdwährungs-, Kredit- und Zinsrisiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Anlagen zu Absicherungszwecken einsetzen.

Es kann nicht garantiert werden, dass geeignete Absicherungsinstrumente oder -methoden zu dem Zeitpunkt verfügbar sein werden, an dem der Teilfonds sie nutzen möchte, und der Teilfonds geht nicht davon aus, sein Risiko in Bezug auf Wechselkurs-, Zins- und Wertpapierkursschwankungen sowie andere Marktentwicklungen eliminieren zu können. Außerdem kann unter Umständen bei einer unvollständigen Korrelation zwischen einer Position in einem Absicherungsinstrument und der Position, die sie absichern soll, oder aber wegen der Kosten einer solchen Anlage, der gewünschte Schutz nicht erzielt werden, sodass der Teilfonds einem Verlustrisiko ausgesetzt sein kann. Mit dem Einsatz von Absicherungstechniken sind Kosten und Aufwendungen verbunden, die die Renditen des Teilfonds schmälern können, und die Anteilseigner haben alle diese Kosten und Aufwendungen auch dann zu tragen, wenn die Absicherung einen Verlust des Teilfonds nicht verhindert oder wenn diese Kosten den Gewinn durch die Absicherung übersteigen.

Der Teilfonds kann im Ermessen der Geschäftsführung bestimmte Anteilklassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung geführt werden, ganz oder teilweise gesondert absichern. In Abhängigkeit von den dann vorliegenden Umständen kann der Teilfonds Anteilklassen absichern oder auf eine Absicherung verzichten. Im Zusammenhang mit Kurssicherungsmaßnahmen, die gegebenenfalls im Interesse einer abgesicherten Anteilkasse vorgenommen werden, werden die Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Anteilklassen keine getrennten Portfolios von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten darstellen, sondern lediglich einen bestimmten Anteil an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds. Entsprechend werden Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften im Allgemeinen nur den abgesicherten Anteilklassen zugeordnet, gegenüber Drittparteien kann eine Anteilkasse aber für Verpflichtungen haften, die im Zusammenhang mit Kurssicherungen zugunsten einer anderen Anteilkasse eingegangen wurden.

Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und den Klassenwährungen der abgesicherten Anteilklassen können zu einem Wertunterschied der Anteile der abgesicherten Anteilklassen ausgedrückt in der jeweiligen Klassenwährung führen. Die Portfoliomanager werden versuchen dieses Risiko zu minimieren, indem sie Techniken und Instrumente wie Devise-termingeschäfte einsetzen. Anleger der abgesicherten Anteilklassen sollten beachten, dass diese Strategie sie in ihren Möglichkeiten zur Erzielung von Renditen erheblich einschränken kann, wenn die Klassenwährungen der abgesicherten Anteilklassen gegenüber der Basiswährung an Wert verlieren. Unter solchen Umständen können Anteilseigner der abgesicherten Anteilklassen Schwankungen des Nettoinventarwerts pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne oder Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln.

Da die Währungsabsicherung ausschließlich zugunsten der abgesicherten Klassen eingesetzt wird, gehen die diesbezüglichen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile ausschließlich auf Rechnung der Inhaber der abgesicherten Klassen. Dementsprechend werden diese Kosten und die verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Allgemeinen im Nettoinventarwert pro Anteil der abgesicherten Anteilkasse berücksichtigt. Sicherungsgeschäfte werden im Allgemeinen einer bestimmten abgesicherten Anteilkasse zugeordnet, und die Währungsrisiken abgesicherter Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, dürfen nicht kombiniert oder aufgerechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds dürfen nicht gesonderten abgesicherten Anteilklassen zugeordnet werden. Gibt es mehr als eine abgesicherte Anteilkasse, die auf dieselbe Währung lauten, und ist beabsichtigt, das Währungsrisiko der betreffenden abgesicherten Anteilklassen gegenüber der Basiswährung abzusichern, können die Portfoliomanager die für diese Anteilklassen eingegangenen Devisengeschäfte bündeln und die Gewinne/Verluste aus den entsprechenden Finanzinstrumenten sowie die zugehörigen Kosten anteilig der betreffenden abgesicherten Anteilkasse zuordnen. Die Portfoliomanager werden Sicherungsgeschäfte auf die Höhe des Währungsrisikos der abgesicherten Anteilklassen beschränken, und die abgesicherten Anteilklassen werden im Allgemeinen im Ergebnis

der Sicherungsgeschäfte nicht gehebelt. Obwohl eine abgesicherte Anteilsklasse im Ergebnis des Einsatzes solcher Techniken und Instrumente nicht generell gehebelt sein darf, wird angestrebt, dass sich der Wert dieser Instrumente in einer Spanne zwischen 95% und 105% des Anteils des Nettoinventarwerts der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse bewegt, der gegen dieses Währungsrisiko abgesichert werden soll.

Die Geschäfte, die zur Bewerkstelligung einer Kurssicherung eingesetzt werden, werden vom Teilfonds zugunsten einer oder mehrerer Anteilsklassen abgeschlossen. Daher kann jede Anteilsklasse übermäßig oder unzureichend abgesichert sein, und die Wertentwicklung einer bestimmten Anteilsklasse kann erheblich von der Wertentwicklung der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse abweichen und kann erheblich von der Wertentwicklung jeder anderen Anteilsklasse abweichen.

Modellrisiken

Der Teilfonds kann (direkt oder über einen Dienstleister) Modelle einsetzen, die sich stark auf die Verwendung von Daten, Software und geistigem Eigentum aus eigener oder fremder Entwicklung stützen, die durch eine Vielzahl von Quellen lizenziert sein können. Die Qualität der daraus gewonnenen Analysen wie beispielsweise Bewertungen sind von einer Reihe von Faktoren abhängig, darunter der Korrektheit umfangreicher Eingabedaten für die verwendeten quantitativen Modelle, den mathematischen und analytischen Programmiergrundlagen, der Korrektheit der Übersetzung dieser Analysedaten in Programmcode, der Geschwindigkeit, mit der sich Marktbedingungen verändern, und der erfolgreichen Einbindung der verschiedenen quantitativen Modelle in den Prozess.

Modelle, die auf der Grundlage von Marktdaten aus der Vergangenheit entwickelt wurden, sind unter Umständen nicht geeignet, um Preisbewegungen in der Zukunft vorherzusehen. Modelle sind unter Umständen nicht zuverlässig, wenn ungewöhnliche Ereignisse oder Störungen Marktbewegungen verursachen, deren Art oder Größe nicht mit der historischen Performance einzelner Märkte und ihrer Beziehung zueinander oder zu anderen makroökonomischen Ereignissen übereinstimmen. Modelle können darüber hinaus verdeckte Verzerrungen enthalten oder dem Risiko größerer struktureller oder Stimmungsänderungen unterliegen. Falls die tatsächlichen Ereignisse nicht mit den Annahmen übereinstimmen, die diesen Modellen zugrunde liegen, könnten Verluste die Folge sein. Quantitative Anlagetechniken bergen zudem das Risiko, dass Fehler unterlaufen, die außerordentlich schwer zu entdecken sein können. In einigen Fällen kann ein Fehler über lange Zeit unentdeckt bleiben. In vielen Fällen ist es aufgrund des dynamischen Charakters der quantitativen Modelle und der sich verändernden Märkte nicht möglich, die Auswirkungen eines Fehlers vollständig zu quantifizieren. Analysefehler, Softwarefehler, Entwicklungsfehler und Implementierungsfehler sowie Datenfehler sind inhärente Risiken.

Gewinnbeteiligung

Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass im Ergebnis der zur Abgrenzung und Berechnung der Gewinnbeteiligung verwendeten Methode ein zulässiger Anlagewert im Vergleich zu dem Zeitpunkt, an dem ein Anteilseigner seine Anteile am Teilfonds gezeichnet und damit indirekt einen Anteil an dem betreffenden zulässigen Anlagewert erworben hat, an Wert verlieren kann, das Gewinnbeteiligungsvehikel aber dennoch eine Gewinnbeteiligung erhalten kann, soweit der betreffende zulässige Anlagewert letztlich zu einem Betrag verwertet wird, der die Anschaffungskosten des betreffenden zulässigen Anlagewerts zuzüglich der darauf entfallenden Vorzugsrendite übersteigt.

Außerdem sollten sich Anleger der Tatsache bewusst sein, dass sich im Ergebnis der zur Abgrenzung und Berechnung der Gewinnbeteiligung verwendeten Methode der Nettoinventarwert pro Anteil einzig aufgrund von Zeichnungen und/oder Rückgaben von Anteilseignern aller Anteilsklassen und nicht aufgrund einer Wertänderung eines zugrunde liegenden Vermögenswerts ändern – und dabei auch sinken – kann.

Co-Investments

Co-Investments mit privaten Infrastruktur-Investoren, Private-Equity-Investoren und Geldgebern bergen Risiken, die bei Anlagen als führender oder als initierender Investor möglicherweise nicht vorhanden sind. Als Co-Investor kann der Teilfonds Interessen oder Ziele haben, die nicht mit denen der führenden Investoren übereinstimmen, die in der Regel ein höheres Maß an Kontrolle über solche Anlagen haben werden.

Um Möglichkeiten zu Co-Investments nutzen zu können, muss der Teilfonds zudem in der Regel eine Minderheitsbeteiligung halten, indem er z. B. Kommanditist einer gemeinsam investierenden Kommanditgesellschaft wird, die vom Komplementär oder Verwalter der Einrichtung verwaltet wird, der dem Teilfonds die gemeinsame Anlage anbietet. In diesem Fall hätte der Teilfonds weniger Kontrolle über seine Portfolio-Anlage und könnte durch Handlungen eines solchen Komplementärs oder Verwalters in Bezug auf das Portfoliounternehmen und die indirekte Anlage des Teilfonds in diese Gesellschaft negativ beeinflusst werden.

Co-Investments können mit Risiken behaftet sein, die bei Anlagen ohne Beteiligung Dritter nicht vorhanden sind, darunter der Möglichkeit, dass ein Co-Investor jederzeit wirtschaftliche oder geschäftliche Interessen oder Ziele haben kann, die nicht mit denen des Teilfonds übereinstimmen, eine andere Auffassung als die des Portfoliomanagers hinsichtlich der angemessenen Strategie für eine solche Anlage vertreten kann, in der Lage sein kann, Maßnahmen zu ergreifen, die dem Anlageziel des Teilfonds zuwiderlaufen, oder in Insolvenz gehen oder anderweitig seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann unter Umständen zu erhöhten Kosten, Verzögerungen oder sogar zur Beendigung der geplanten Anlage führen.

Der Teilfonds kann (allein oder zusammen mit anderen Anlegern) verpflichtet sein, in Bezug auf einige gemeinsame Anlagen die tägliche Kontrolle über einen zulässigen Portfoliowert auszuüben, was den Teilfonds Verbindlichkeiten aussetzen könnte, die normalerweise nicht mit Minderheitsbeteiligungen verbunden sind, wie z. B. zusätzliche Haftungsrisiken für Umweltschäden, Produktmängel, mangelnde Aufsichtsführung über die Geschäftsleitung, Verletzung staatlicher Vorschriften und andere Haftungsformen, bei denen die für Geschäftsbetriebe im Allgemeinen charakteristische Haftungsbeschränkung möglicherweise ignoriert wird.

Der Teilfonds kann zudem Schuldverschreibungen zulässiger Portfoliowerte halten und hat in diesem Fall nur begrenzte Möglichkeiten, die Position des Teilfonds in solchen zulässigen Portfoliowerten zu schützen. Es liegt in der Verantwortung der

Geschäftsleitung des zulässigen Portfoliowertes, das Tagesgeschäft des betreffenden zulässigen Portfoliowertes zu betreiben. Es kann nicht garantiert werden, dass der AIFM und/oder der Portfoliomanager in der Lage sein werden, etwaige Gläubigerrechte für einzelne Anlagen zu erlangen, um die Interessen des Teifonds in jeder Situation ausreichend zu schützen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Co-Investments werden durch die Richtlinie für Interessenkonflikte, die vom AIFM in Übereinstimmung mit der ELTIF-Verordnung und dem durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Rahmen erstellt wurde, ordnungsgemäß behandelt.

Verwässerung durch nachfolgende Zeichnungsschlüsse

Anteilseigner, die bei nachfolgenden Zeichnungsschlüssen Anteile zeichnen, beteiligen sich an bestehenden Portfolioanlagen des Teifonds, wodurch die Anteile der bestehenden Anteilseigner verwässert werden. Obwohl diese Anteilseigner ihren anteiligen Beitrag zu den zuvor getätigten Abrufen des Teifonds (zuzüglich eines Zuschlags) einbringen werden, kann nicht gewährleistet werden, dass diese Zahlung den beizulegenden Zeitwert der bestehenden Portfolioanlagen des Teifonds zu dem Zeitpunkt widerspiegelt, an dem diese zusätzlichen Anteilseigner Anteile des Teifonds zeichnen.

Investment-Holdinggesellschaften

Anlagen des Teifonds können nach dem Look-through-Ansatz von einer oder mehreren Investment-Holdinggesellschaft getätigt werden, was bedeutet, dass die auf der Ebene des Anlagevehikels getätigten Anlagen als vom Fonds selbst für den Teifonds getätigt zu betrachten sind.

Die Wertentwicklung des Teifonds wird durch die Struktur des Erwerbs und die Bedingungen der Anlagen, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher und/oder sonstiger Erwägungen beeinflusst, auf die der Teifonds im Allgemeinen vorraussichtlich nur begrenzten Einfluss hat. Der Portfoliomanager kann der Ansicht sein, dass eine Anlagegelegenheit eine allgemein geeignete Anlage für den Teifonds ist, auch wenn die Gelegenheit rechtliche, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Bedingungen aufweist, die für den Teifonds nicht vorteilhaft sind.

Der Teifonds investiert in der Regel gemeinsam mit anderen Anlegern, Fonds und/oder Mandaten, deren Anleger andere steuerliche und/oder aufsichtsrechtliche Eigenschaften haben können als die Anteilseigner. Daher tätigt der Teifonds möglicherweise eine Anlage über eine Struktur, die für einige oder alle Anleger eines solchen Fonds vorteilhaft, aber für einige oder alle Anteilseigner relativ negativ sein kann.

Anlagen in Nachrangkapital

Der Teifonds kann Anlagen in nachrangige Schuldtitle tätigen, die mit einem hohen Risiko verbunden sind, ohne dass eine Kapitalrückzahlung sicher ist. Obwohl nachrangige Schuldverpflichtungen in der Kapitalstruktur Vorrang vor Stammaktien und anderen Eigenkapitalinstrumenten haben, können sie gegenüber großen Beträgen vorrangiger Schuldverpflichtungen nachgeordnet sein und sind oft unbesichert. Die Möglichkeiten der Inhaber nachrangiger Schuldtitle, die Angelegenheiten eines Unternehmens zu beeinflussen, insbesondere in Zeiten finanzieller Notlagen oder nach einer Insolvenz, sind wahrscheinlich wesentlich geringer als die der vorrangigen Gläubiger. Beispielsweise sind bevorrechtigte Gläubiger gemäß den Bedingungen von Nachrangvereinbarungen in der Regel in der Lage, die vorzeitige Fälligstellung der nachrangigen Schuld oder die Ausübung anderer Rechte durch die nachrangigen Gläubiger zu blockieren. Daher ist der Teifonds möglicherweise nicht in der Lage, die zum Schutz seiner Anlagen erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig oder überhaupt zu ergreifen.

Potenziell fehlende Diversifizierung

Es kann keine Zusicherung hinsichtlich des Diversifizierungsgrades gegeben werden, den der Teifonds erreichen wird. Der Teifonds beabsichtigt, Anlagen in von zunehmendem Wettbewerb geprägten Märkten zu tätigen, daher kann die erfolgreiche Beschaffung von Anlagemöglichkeiten problematisch sein. Der Teifonds wird sich möglicherweise nur an einer begrenzten Anzahl von Anlagen beteiligen und wird möglicherweise versuchen, mehrere Anlagen in einer begrenzten Anzahl von Anlageklassen oder geografischen Regionen zu tätigen. Ein konzentriertes Anlage-Engagement des Teifonds könnte die anderen hier beschriebenen Risiken verstärken. Darüber hinaus kann der Teifonds, soweit die erhaltenen Kapitalzusagen geringer sind als der angestrebte Betrag, in weniger Portfoliounternehmen investieren und somit weniger diversifiziert sein. Darüber hinaus könnte es in der Anfangsphase des Finanzierungsprozesses des Teifonds zu einer starken Konzentration seines Portfolios kommen, da der Teifonds möglicherweise nicht über ausreichende Mittel zur Diversifizierung seiner Anlagen verfügt. Ebenso ist es möglich, dass der Portfoliomanager infolge der Veräußerung von Vermögenswerten während der Abwicklung des Teifonds nicht in der Lage ist, Vermögenswerte verschiedener Anlageklassen proportional zu veräußern, was zu einer hohen Konzentration des Teifonds führen könnte.

Risiken in Bezug auf die Anforderungen der ELTIF-Verordnung

Die Anlagemöglichkeiten für den/die Teifonds unterliegen der Allokationsrichtlinie der Plattform und müssen die Anforderungen der ELTIF-Verordnung für zulässige Vermögenswerte erfüllen. Daher kann keine Gewähr für die Anzahl der Anlagemöglichkeiten gegeben werden, die für eine Anlage durch den/die Teifonds in Frage kommen. Darüber hinaus wird die Einhaltung der genannten Anforderungen der ELTIF-Verordnung auch während der Laufzeit der Anlagen überwacht, und falls ein potenzieller oder tatsächlicher Verstoß gegen diese Anforderungen auftritt, muss der AIFM Maßnahmen zur Milderung oder Abhilfe ergreifen, um die Einhaltung der ELTIF-Verordnung sicherzustellen. Derartige Maßnahmen können (i) die Veräußerung eines Vermögenswerts zu einem nicht optimalen Zeitpunkt mit möglichen Auswirkungen auf die Rendite und/oder (ii) die Zwangsabgabe aller Anteile des Teifonds beinhalten, die von einer unzulässigen Person gehalten werden.

Einer unzulässigen Person kann eine Nachfrist gewährt werden, um die Situation, die zu der Zwangsabgabe geführt hat, zu bereinigen, z. B. durch Übertragung der Anteile auf einen oder mehrere Anteilseigner, die keine unzulässigen Personen sind und nicht im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen handeln, und/oder durch das Angebot, die Anteile eines Anteilseigners, der die Zulassungsvoraussetzungen für eine Anteilkategorie nicht erfüllt, in Anteile einer anderen und für diesen Anteilseigner verfügbaren Anteilkategorie umzutauschen.

In diesem Zusammenhang kann jede Person, deren rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an Anteilen des Teifonds nach Ansicht der Geschäftsführung zu einem Verstoß gegen die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einer Rechtsordnung führen kann, als unzulässige Person behandelt werden. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Geschäftsführung gemäß Art. 13 Abs. 3c der Satzung eine Zwangsrückgabe aller Anteile durchführen oder veranlassen kann, die von, im Namen, auf Rechnung oder zugunsten unzulässiger Personen gehalten werden, wozu auch Anteilseigner gehören, die keine zulässigen Anleger mehr sind.

Die Anforderungen zulässiger Portfoliowerte sind nur zum Zeitpunkt der Erstanlage zu beurteilen.

Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der ELTIF-Verordnung

Es besteht das Risiko, dass die ELTIF-Verordnung und/oder die Delegierte Verordnung zu ELTIFs in Zukunft geändert werden. Daher könnten die Merkmale des Teifonds, die der ELTIF-Verordnung und der Delegierten Verordnung zu ELTIFs unterliegen, möglicherweise geändert werden, um solche zukünftigen Änderungen der ELTIF-Verordnung, der Delegierten Verordnung zu ELTIFs und aller neuen technischen Regulierungsstandards oder weiterer Verwaltungsrichtlinien umzusetzen, die von Zeit zu Zeit herausgegeben/angenommen werden können. Dabei sei klargestellt, dass Änderungen des Teifondsprospekts zur Umsetzung solcher zukünftigen Änderungen keine wesentlichen Änderungen dieses Teifondsprospekts darstellen.

Risiken in Bezug auf Veräußerungen von Co-Investments

Im Zusammenhang mit der Veräußerung gemeinsamer Anlagen kann der Teifonds verpflichtet sein, Zusicherungen und Garantien über die geschäftlichen und finanziellen Angelegenheiten des betreffenden zulässigen Portfoliowerts abzugeben, wie sie in der Regel im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Unternehmens abgegeben werden. Der Teifonds kann zudem verpflichtet sein, die Käufer eines solchen zulässigen Portfoliowerts in dem Maße zu entschädigen, in dem sich derartige Zusicherungen oder Garantien als unzutreffend oder irreführend erweisen. Diese Vereinbarungen können zu Verbindlichkeiten für den Teifonds führen.

Risiken im Zusammenhang mit gestaffelten Anlagen

Der Teifonds kann Anlagen tätigen, die im Laufe der Zeit mehrere Finanzierungsrunden erfordern oder als „revolvierende Anlagen“ oder „verzögerte Abrufe“ strukturiert sind. Diese Arten von Anlagen haben im Allgemeinen Finanzierungsverpflichtungen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken. Unter diesen Umständen kann der Teifonds verpflichtet sein, Kapital für künftige Finanzierungsverpflichtungen vorzuhalten, was dazu führen kann, dass der Teifonds sein Kapital in bestimmten Perioden nicht optimal einsetzt.

Über die Gesamtlaufzeit hinausreichende Anlagen

Der Teifonds kann in Anlagen investieren, die vor dem Laufzeitende des Teifonds nicht vorteilhaft veräußert werden können, sei es aufgrund ihrer eigenen Gesamtlaufzeit oder aus anderen Gründen. Obwohl der Portfoliomanager davon ausgeht, dass die Anlagen vor dem Laufzeitende veräußert werden oder für eine Sachausschüttung am Laufzeitende geeignet sind, könnte der Teifonds aufgrund des Laufzeitendes gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt zu verkaufen, auszuschütten oder anderweitig zu veräußern. Darüber hinaus kann sich das Laufzeitende des Teifonds verzögern, um dem Teifonds die Veräußerung von Anlagen zu einem vorteilhaften Zeitpunkt zu ermöglichen.

Bestimmte Aspekte bezüglich des Auflegungsjahrs

Der Teifonds wird direkte oder indirekte Verpflichtungen zum Tätigen neuer Anlagen im Allgemeinen während der Laufzeit des ELTIF eingehen. Sofern die herrschenden Marktbedingungen oder andere Faktoren in diesem Zeitraum zu insgesamt schlechten wirtschaftlichen Bedingungen oder Ergebnissen führen, können die von den Anteilseignern erzielten Gesamtrenditen durch die relative Konzentration der betreffenden Anlagen in erheblichem Maße negativ beeinflusst werden.

Aspekte zu Gewinnbeteiligung und Interessensaustausch

Neuberger Berman hat Anspruch auf Erhalt einer erfolgsabhängigen Gewinnbeteiligung vom Teifonds in Bezug auf dessen Anlagen. Eine Vergütungsvereinbarung dieser Art für den Portfoliomanager kann zwar einen Anreiz schaffen, risikoreichere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies ohne eine solche Vereinbarung der Fall wäre, allerdings dient das Bestehen einer solchen Vereinbarung häufig dazu, die Interessen des Portfoliomangers und der Anteilseigner gleichzustellen und einen Anreiz für den Portfoliomanager zu schaffen, die Rentabilität der Anlagen des Teifonds zu maximieren. Diese Vergütungsvereinbarung kann für den Portfoliomanager einen Anreiz schaffen, risikoreichere oder spekulativere Anlagen zu tätigen, als dies der Fall wäre, wenn diese Vereinbarung nicht gelten würde. Darüber hinaus kann für Neuberger Berman ein Anreiz bestehen, bestimmte Anlagemöglichkeiten ganz oder teilweise anderen Anlagevehikeln als dem Teifonds zuzuweisen, die die Zahlung einer höheren Gewinnbeteiligung oder anderen erfolgsabhängigen Vergütung vorsehen. Soweit Neuberger Berman eine höhere Kapitalzusage gegenüber anderen vom Portfoliomanager verwalteten Anlagevehikeln eingegangen ist, kann für den Portfoliomanager ein Anreiz bestehen, den Anlageaktivitäten des Teifonds weniger Ressourcen zu widmen als den Anlageaktivitäten dieser anderen Anlagevehikel, oder dem Teifonds im Vergleich zu diesen anderen Anlagevehikeln weniger Anlagemöglichkeiten zuzuweisen.

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) erläutert bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance- sowie nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten unter anderem für Verwalter alternativer Investmentfonds, die im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) Fondsverwaltungsaktivitäten betreiben oder Fondsbeleihungen vermarkten.

Die SFDR und andere Nachhaltigkeits- und Umwelt-, Sozial- und Governance-Anforderungen, die künftig in anderen Rechtsordnungen eingeführt werden können, in denen der AIFM und Neuberger Berman geschäftlich tätig sind und/oder in denen der Teifonds vermarktet wird, können zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen

oder Beschränkungen für den Teilfonds, den AIFM oder Neuberger Berman führen, darunter der Verpflichtung, Informationen oder Daten über den AIFM oder dessen Anlagen zu erfassen und eine periodische Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Aktivitäten des Fonds auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorzunehmen. Außerdem kann der AIFM verpflichtet sein, sich selbst oder den Teilfonds nach bestimmten Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien einzustufen, von denen bei einigen eine subjektive Interpretation möglich ist. Die Ansicht des AIFM bezüglich der richtigen Einstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern, auch in Reaktion auf gesetzliche oderaufsichtsbehördliche Vorgaben oder Veränderungen in der Herangehensweise der Branche an die Einstufung. Eine Änderung der entsprechenden Einstufung kann weitere Maßnahmen erforderlich machen, zum Beispiel weitere Offenlegungen durch den AIFM oder den Teilfonds, oder sie kann die Einrichtung neuer Prozesse zur Erfassung von Daten über den Teilfonds oder seine Anlagen erforderlich machen, was zu zusätzlichen Kosten führen kann, die vom Teilfonds zu tragen sind. Hinzu kommt, dass es die Einstufung des Teilfonds in eine bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kategorie für den Teilfonds schwieriger machen kann, sein angestrebtes Volumen an Zusagen zu erreichen, da diese Einstufung den Überzeugungen oder Werten eines bestimmten Anlegers unter Umständen nicht in derselben Weise Rechnung trägt, wie das eine andere Einstufung tun würde.

Qualifizierung nach SFDR

Ausgehend von den aktuellen Bestimmungen unterliegt der Teilfonds zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Teilfondsprospekts Artikel 8 SFDR auf der Grundlage, dass er ökologische und/oder soziale Merkmale fördert.

Weitere Details zur Einstufung nach Artikel 8 SFDR sind in „*Anhang 2: Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR*“ zu diesem Teilfondsprospekt enthalten.

Sowohl die rechtlichen als auch die Marktpraktiken in Bezug auf die SFDR werden sich im Laufe der Zeit voraussichtlich weiterentwickeln, da die zugrunde liegende Gesetzgebung weiterentwickelt und in Phasen umgesetzt wird, neue Leitlinien der Aufsichtsbehörden herausgegeben werden und sich die Herangehensweise der Branche an Offenlegung und Einstufung ändert, was zu zusätzlichen Compliance- und Berichtspflichten für den Teilfonds führen könnte. Letztlich könnten sich die rechtlichen Anforderungen und der Compliance-Aufwand für den AIFM in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte wesentlich von den aktuellen rechtlichen Anforderungen unterscheiden, wobei insbesondere neue Anforderungen bezüglich der Mindestschwellen eingeführt werden können, bei deren Erreichen Fonds Artikel 8 der SFDR unterliegen. Dies kann zur Folge haben, dass der Teilfonds mit zusätzlichen Kosten belastet wird, was erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtrendite des Teilfonds für die Anteilseigner haben kann. Darüber hinaus können sich weitere Änderungen an den zugrunde liegenden Bestimmungen der SFDR und/oder den aufsichtsrechtlichen Leitlinien, denen der Teilfonds und der AIFM unterliegen (darunter insbesondere an den Kriterien, die Verwalter erfüllen müssen, um Fonds als Produkte gemäß Artikel 8 der SFDR einstufen zu können) auf die Kategorisierung des Teilfonds als unter Artikel 8 fallender Fonds dahingehend weiter auswirken, dass der Teilfonds die für einen unter Artikel 8 fallenden Fonds erforderlichen Kriterien nicht mehr erfüllt und als unter Artikel 6 der SFDR fallender Fonds neu eingestuft werden muss. Anteilseigner sind angehalten, ihre Entscheidung über eine Anlage in den Teilfonds nicht von der Einstufung gemäß der SFDR abhängig zu machen.

Die Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen

Durch die Anwendung der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets und der spezifischen Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen (zusammen mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets: die „**Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen**“), die in „*Anhang 2: Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR*“ dieses Teilfondsprospekts näher beschrieben sind, kann der AIFM bewusst auf Gelegenheiten für den Teilfonds verzichten, ein Engagement in bestimmten Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Ländern einzugehen, und er kann beschließen, ein Wertpapier zu verkaufen, bei dem sich im Nachhinein herausstellen könnte, dass dies negativ war. Daher könnte die Wertentwicklung des Teilfonds hinter der Wertentwicklung vergleichbarer Investmentfonds zurückbleiben, die keine ökologischen, sozialen, Unternehmensführungs- oder Auswirkungsfaktoren berücksichtigen. Konkret könnte die Anwendung von ökologischen, sozialen, Unternehmensführungs- und Auswirkungsfaktoren dazu führen, dass der Teilfonds Anlagen meidet, die eine gute Wertentwicklung erzielt hätten, oder dass er Anlagen tätigt, deren Wertentwicklung anschließend unterdurchschnittlich bleibt, was sich negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken könnte.

Integrations-Scorecard für Verwalter

Zusätzlich zu den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen berücksichtigen die Anlageteams im Rahmen des Anlageprozesses ökologische und soziale Merkmale auf der Ebene des als Hauptgeldgeber agierenden Komplementärs oder Verwalters (der „**Hauptgeldgeber**“), indem sie die Einbindung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten auf der Ebene des Hauptgeldgebers auf und seiner Anlagestrategie beurteilen – in Bezug auf Engagement, Aufsicht, Zielsetzung, Auswahl, Verantwortung und Messung – auf der Basis bewährter Branchenpraxis durch die Integration einer Scorecard für finanziell relevante Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte durch den Portfoliomanager (die „**Integrations-Scorecard für Verwalter**“).

Im Ergebnis der Integrations-Scorecard für Verwalter erhält der Hauptgeldgeber eine gewichtete quantitative Bewertung (auf einer Skala von 1 bis 4: „nicht vorhanden“, „in den Anfängen“, „in Entwicklung“ oder „integriert“), die im Zeitverlauf beobachtet und mit selbst entwickelten Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen werden können. Hauptgeldgeber mit der Bewertung „nicht vorhanden“ auf der Integrations-Scorecard für Verwalter sind nicht für Anlagen des Teilfonds zulässig, bis eine Verbesserung ihrer Bewertung in ihrer Integrations-Scorecard für Verwalter nachweisbar ist. Im Ergebnis kann der Teilfonds unter Umständen keine Portfolioanlagen mit bestimmten Hauptgeldgebern tätigen und niedrigere Renditen verzeichnen, als dies ohne eine Beschränkung für Anlagen mit derartigen Hauptgeldgebern der Fall wäre.

Risiko unvorhergesehener Ereignisse

Infrastrukturanlagen können durch eine Vielzahl von Ereignissen außerhalb der Kontrolle des Vermögensverwalters unterbrochen oder anderweitig beeinträchtigt werden, darunter schwere Verkehrsunfälle, Naturkatastrophen (wie Brände, Überschwemmungen, Erdbeben, Hurrikane und Taifune), von Menschen verursachten Katastrophen (einschließlich Terrorismus),

Konstruktions- und Baufehler, Hangrutschungen, Brücken- und Tunnelinstürze, Straßensenkungen, Mautgebühren, Kraftstoffpreise, Umweltgesetze oder -vorschriften, allgemeine wirtschaftliche Bedingungen, Arbeitskämpfe und anderen unvorhergesehene Umstände und Vorfälle. Darüber hinaus besteht bei Infrastrukturprojekten, die Projekte mit umfangreichen Bauarbeiten umfasst, das Risiko, dass diese Projekte nicht innerhalb des Budgets, des vereinbarten Zeitrahmens oder gemäß den vereinbarten Spezifikationen fertiggestellt werden. Wenn die Nutzung der Infrastrukturprojekte aufgrund solcher Ereignisse für einen bestimmten Zeitraum ganz oder teilweise unterbrochen wird, könnten die Einnahmen aus diesen Infrastrukturprojekten sinken, die Kosten für Instandhaltung oder Wiederherstellung steigen und das allgemeine Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Anlagen sinken. Es kann nicht garantiert werden, dass die durch diese Vermögenswerte abgesicherten Versicherungen die Verbindlichkeiten aus Ansprüchen im Zusammenhang mit der Planung, dem Bau, der Instandhaltung oder dem Betrieb der mautpflichtigen Straßen, Brücken, Tunnel oder anderer zugrunde liegender Vermögenswerte, entgangenen Mauteinnahmen oder erhöhten Aufwendungen aufgrund solcher Schäden abdecken.

Landtitelrisiko

Bestimmte Investitionen erfordern große Landflächen, um ihre Ausrüstung und die dazugehörige Infrastruktur zu installieren und zu betreiben. Die Rechte zur Nutzung des benötigten Landes können durch Eigentumstitel, Dienstbarkeiten, Pachtverträge und andere Nutzungsrechte erworben werden. Verschiedene Rechtsordnungen verwenden unterschiedliche Systeme des Landtitels, und in manchen Jurisdiktionen ist es möglicherweise nicht möglich, definitiv festzustellen, wer das gesetzliche Recht hat, Landnutzungsvereinbarungen mit den Investitionen einzugehen. Darüber hinaus können die Eigentumsrechte des Verpächters an dem Land, das Gegenstand solcher Dienstbarkeiten und Pachtverträge ist, durch Hypotheken zur Sicherung von Darlehen, andere Pfandrechte (wie Steuerpfandrechte) und andere Pachtrechte Dritter (wie Pachtverträge für Öl-, Gas-, Kohle- oder andere Mineralienrechte) belastet sein oder werden. Infolgedessen sind oder können die Rechte einer Portfoliogesellschaft aus solchen Pachtverträgen oder Dienstbarkeiten den Rechten Dritter untergeordnet sein. Es ist auch möglich, dass ein Ausfall des Verpächters im Rahmen einer Hypothek zu einer Zwangsvollstreckung in das Eigentum des Verpächters und damit zur Beendigung des Rechts des Portfoliounternehmens an den für den Betrieb dieses Portfoliounternehmens erforderlichen Pachtverträgen und Dienstbarkeiten führen könnte. Ähnlich ist es möglich, dass eine Regierungsbehörde als Inhaber eines Steuerpfandrechts eine Zwangsvollstreckung in ein Grundstück vornimmt und den Besitz über den Teil der Investition ergreift, der sich auf diesem Grundstück befindet. Die Rechte eines Dritten aufgrund eines übergeordneten Pachtvertrags (wie Pachtverträge für Öl-, Gas-, Kohle- oder andere Mineralienrechte) könnten ebenfalls zu einer Beschädigung oder Störung der physischen Anlagen einer Investition führen oder die Verlegung von Anlagen eines Portfoliounternehmens erfordern. Sollte ein Portfoliounternehmen den Verlust aller oder eines Teils seiner zugrunde liegenden Immobilieninteressen oder Ausrüstung infolge einer Zwangsvollstreckung durch einen Hypothekengläubiger oder einen anderen Pfandgläubiger eines Grundstücks oder infolge von Schäden, die durch das Verhalten übergeordneter Pächter entstehen, erleiden, könnten die Geschäftstätigkeit und die Einnahmen einer solchen Portfoliogesellschaft nachteilig beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit externen Gegenparteien

Portfoliounternehmen werden mit einer Reihe verschiedener Parteien im Rahmen verschiedener Verträge, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stromabnahmeverträge, Betriebs- und Wartungsverträge, Finanzierungsvereinbarungen, Zusammenschaltungsverträge, Vermögensverwaltungsverträge, Bauverträge und Ausrüstungslieferverträge, einem Kredit- und Leistungsrisiko der Gegenpartei ausgesetzt sein. Wenn die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, könnte dies die Wertentwicklung der Portfoliounternehmen wesentlich beeinträchtigen, und die Portfoliounternehmen müssten möglicherweise alternative Vereinbarungen eingehen, die zu erhöhten Gesamtkosten für die betreffenden Anlagen führen könnten.

Die Portfoliounternehmen können Garantie- und Wartungsvereinbarungen mit den Herstellern von Windturbinen und Solarmodulen eingehen. Solche Garantien decken typischerweise die Nichtleistung der Ausrüstung unter bestimmten Bedingungen ab und können zeitlichen Beschränkungen, maximalen Auszahlungsklauseln und anderen vertraglichen Beschränkungen unterliegen. Die Zahlungen im Rahmen der Garantien hängen von der Fähigkeit des Herstellers ab, seine Verpflichtungen zu erfüllen, was sowohl ein Leistungs- als auch ein Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei einführt.

Der Betrieb und die Verwaltung der Projekte wird im Allgemeinen von einem Betriebs- und Managementunternehmer im Rahmen eines Vertrags mit dem Portfoliounternehmen durchgeführt. Der Betrieb eines Projekts kann durch die Leistung und Kreditwürdigkeit eines solchen Unternehmers wesentlich und nachteilig beeinflusst werden. Das anwendbare Portfoliounternehmen kann gezwungen sein, entweder den Betriebs- und Managementunternehmer zu ersetzen oder die Betriebs- und Managementaufgaben selbst zu übernehmen, was mit höheren Kosten oder einer geringeren Wirksamkeit als erwartet verbunden sein kann.

Die Finanzanalyse für Infrastrukturprojektgesellschaften basiert typischerweise auf der Tatsache, dass Bau- und andere Risiken des Betriebs der relevanten Konzessionen im Wesentlichen von Subunternehmern übernommen werden. Infrastrukturprojektgesellschaften können erhöhten Kosten oder anderen Haftungen ausgesetzt sein, wenn dies nicht der Fall ist, beispielsweise aufgrund der Anwendung vertraglicher Haftungsbeschränkungen, des Ausfalls oder der Insolvenz des Unternehmers oder fehlerhafter Vertragsbestimmungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Infrastrukturprojekte

Investitionen in Infrastrukturprojekte sind mit vielen signifikanten, relativ einzigartigen und potenziell akuten Risiken verbunden. Die Investitionen unterliegen Risiken im Zusammenhang mit der geografischen oder Marktkonzentration, der Fähigkeit der Portfoliomanager zur Verwaltung der Investitionen und Regulierungen. Da Investitionen in Infrastruktur- und ähnliche Anlagen, wie viele andere Arten von langfristigen Investitionen, historisch gesehen erhebliche Schwankungen und Wertzyklen erfahren haben, können spezifische Marktbedingungen zu gelegentlichen oder dauerhaften Wertminderungen der Investitionen führen.

Projekteinnahmen können durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst werden und unterliegen den Risiken, die mit dem Eigentum und Betrieb von Infrastrukturprojekten verbunden sind, einschließlich der allgemeinen Wirtschaftslage, politischer Ereignisse, Wettbewerb, staatlicher Regulierung, Zinsschwankungen und der finanziellen Lage und Geschäftsstrategie der Kunden.

Unvorhergesehene Änderungen in der Verfügbarkeit oder dem Preis der für den Betrieb einer Infrastrukturanlage notwendigen Inputs können die Gesamtrentabilität der Investition nachteilig beeinflussen. Ereignisse außerhalb der Kontrolle einer Investition (welche Anlagen, Projekte und/oder Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, einschließt), wie politische Maßnahmen und staatliche Regulierung, demografische Veränderungen, Wirtschaftswachstum, steigende Kraftstoffpreise, makroökonomische Politik der Regierung, soziale Stabilität, Naturkatastrophen, Wetteränderungen, Änderungen der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, Insolvenz oder finanzielle Schwierigkeiten eines Großkunden und/oder Kriegs- oder Terrorakte, könnten die generierten Einnahmen erheblich reduzieren oder die Kosten für Bau, Betrieb, Wartung oder Wiederherstellung von Infrastrukturanlagen erheblich erhöhen. Im Gegenzug wird dies Investitionen in Infrastrukturanlagen nachteilig beeinflussen, einschließlich der Beeinträchtigung der Fähigkeit dieser Investition, ihre Schulden zurückzuzahlen, Ausschüttungen an den Teilfonds vorzunehmen oder sogar zur Beendigung einer anwendbaren Konzession oder einer anderen Vereinbarung, an der die Investition des Teilfonds beteiligt ist, führen. Generell sind der Betrieb und die Wartung von Infrastrukturanlagen oder -unternehmen mit verschiedenen Risiken verbunden, von denen viele nicht unter der Kontrolle des Eigentümers/Betreibers stehen, einschließlich Arbeitsproblemen, Versagen der Ausrüstung, wie erwartet zu funktionieren, strukturellen Ausfällen und Unfällen sowie der Notwendigkeit, die Anweisungen staatlicher Behörden zu befolgen. Es wird erwartet, dass Investitionen in der Regel eine Versicherung zur Deckung bestimmter Risiken abschließen werden, soweit zu angemessenen kommerziellen Bedingungen verfügbar, wie z. B. Betriebsunterbrechungsversicherungen, die den Verlust von Einnahmen während einer Betriebsunterbrechung ausgleichen sollen. Solche Versicherungen unterliegen jedoch den üblichen Selbstbehalten und Deckungsgrenzen und sind möglicherweise nicht ausreichend, um alle Verluste einer Investition auszugleichen.

Investitionen in Infrastrukturanlagen können auch von den vorherrschenden Preisen verwandter Rohstoffe wie Öl, Gas und Kohle beeinflusst werden. Rohstoffpreise unterliegen im Allgemeinen erheblichen Schwankungen. Investitionen im Infrastruktursektor können einer Vielzahl zusätzlicher Risiken unterliegen, von denen nicht alle vorhergesehen oder quantifiziert werden können. Solche Risiken können unter anderem umfassen: (i) das Risiko, dass die in einer Infrastrukturanlage eingesetzte Technologie nicht wirksam oder effizient ist, (ii) Risiken der Nichtverfügbarkeit von Ausrüstung (z. B. aufgrund von Lieferengpässen), Ausrüstungsausfällen, Unterbrechungen der Kraftstoffversorgung, Verlust von Verkaufs- und Lieferverträgen, Rückgänge oder Eskalationen der Strom- oder Kraftstoffvertragspreise, Insolvenz von Schlüsselkunden oder -lieferanten und unerlaubte Handlungshaftung, die die Versicherungssumme übersteigt, (iii) das Risiko von Wertänderungen von Unternehmen im Infrastruktursektor, deren Geschäftstätigkeit von Änderungen der Preise und der Versorgung mit Energieträgern beeinflusst wird (einschließlich aufgrund von Änderungen der internationalen Politik, Energieeinsparung, des Erfolgs von Explorationsprojekten, der Steuer- und sonstigen Regulierungspolitik verschiedener Regierungen und des Wirtschaftswachstums von Ländern, die große Energieverbraucher sind, sowie anderer Faktoren), (iv) die Risiken, die mit der Beschäftigung von Personal und organisierten Arbeitskräften verbunden sind, und (v) das Risiko, dass Regierungen aufgrund politischen Drucks entscheiden, von Anlagenverkäufen oder Privatisierungstransaktionen abzusehen. Das Eintreten von Ereignissen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden kann eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf den Teilfonds und seine Investitionen haben.

Regulatorische Genehmigungen

Regierungen und Regulierungsbehörden können Bedingungen für den Bau, den Betrieb und die Aktivitäten einer Investition als Bedingung für die Erteilung ihrer Genehmigung oder zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen auferlegen. Diese Bedingungen, die gesetzlich oder auf eine bestimmte Investition des Teilfonds zugeschnitten sein können, können die Investitionen des Teilfonds dahingehend einschränken oder einen Anreiz zur Unterlassung bieten, in konkurrierende Branchen zu investieren oder eine wettbewerbswidrige Marktmacht in einem bestimmten Markt zu erwerben. Staatliche und regulatorische Genehmigungen können auch mit hohen Kosten verbunden sein. Weiterhin sind staatliche Genehmigungen, Lizenzen, Konzessionen, Pachtverträge und Verträge im Allgemeinen sehr komplex und können zu Streitigkeiten über deren Auslegung oder Durchsetzbarkeit führen. Darüber hinaus kann, wenn die Investition des Teilfonds gegen eine Regulierung oder vertragliche Verpflichtung verstößt, die Investition oder der Teilfonds monetären Strafen, dem Verlust des Rechts zum Betrieb betroffener Unternehmen oder beidem ausgesetzt sein.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Investition des Teilfonds in der Lage sein wird, (i) alle erforderlichen regulatorischen Genehmigungen, die sie zum Zeitpunkt der Investition nicht besitzt, zu erhalten; (ii) alle notwendigen Änderungen an bestehenden regulatorischen Genehmigungen zu erhalten; oder (iii) alle regulatorischen Genehmigungen, die in der Zukunft erforderlich sind, zu erhalten. Eine Verzögerung beim Erhalt oder das Versäumnis, regulatorische Genehmigungen oder deren Änderungen zu erhalten und in vollem Umfang aufrechtzuerhalten, oder das Versäumnis, regulatorische Bedingungen oder andere anwendbare Anforderungen zu erfüllen, könnte den Betrieb dieser Investition oder den Verkauf an Dritte verhindern oder zu zusätzlichen Kosten für die Investition des Teilfonds und/oder den Teilfonds führen. Regulatorische Anforderungen und/oder Beschränkungen können auch die Fähigkeit des Teilfonds einschränken, Investitionen zu günstigen Zeitpunkten zu veräußern. Infolgedessen könnte die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, wesentlich und nachteilig beeinflusst werden, wenn er die erforderlichen Genehmigungen nicht erhält.

Wenn die Investition des Teilfonds der alleinige oder vorherrschende Dienstleister in seinem Dienstleistungsbereich ist und Dienste anbietet, die für die Gemeinschaft wesentlich sind, kann er einer Ratenregulierung unterliegen, die die Preise bestimmt, die er verlangen darf. Er kann ungünstigen Preisbestimmungen unterliegen, die endgültig sein können ohne ein Berufungsrecht oder die, trotz eines Berufungsrechts, dazu führen könnten, dass seine Gewinne negativ beeinflusst werden.

Aus all den vorgenannten Gründen (und aus den in den folgenden Absätzen beschriebenen Gründen) ist die Art und das Ausmaß der staatlichen Regulierung wahrscheinlich ein wichtiger Treiber der Renditen des Teilfonds.

Risiken von neuen Projekten

Soweit der Teilfonds in Infrastruktur-Bauprojekte investiert, behält er wahrscheinlich ein gewisses Risiko bei, dass das Projekt nicht innerhalb des Budgets, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens und gemäß der vereinbarten Spezifikation abgeschlossen wird. Während der Bauphase können die Hauptrisiken eine Verzögerung beim geplanten Abschluss des Projekts und die daraus resultierende Verzögerung beim Beginn des Cashflows, Anstiege des zur Fertigstellung benötigten Kapitals und die Insolvenz des Hauptauftragnehmers, eines wichtigen Subunternehmers und/oder eines wichtigen Ausrüstungslieferanten umfassen. Die

Anlagen, auf die sich die Investitionen beziehen, können ein erhebliches Baurisiko beinhalten, einschließlich des Risikos erheblicher Verzögerungen oder Kostensteigerungen aufgrund einer Reihe unvorhergesehener Faktoren, wie: politischer Widerstand, regulatorische und Genehmigungsverzögerungen, Verzögerungen bei der Beschaffung von Standorten, Arbeitskräften und Materialien, Streiks, Streitigkeiten, Umweltprobleme, höhere Gewalt oder das Versäumnis eines oder mehrerer Teilnehmer an der Infrastrukturinvestition, ihre vertraglichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen. Eine erhebliche Verzögerung oder ein Anstieg der nicht absorbierten Kosten könnte die finanzielle Rentabilität eines Infrastrukturinvestitionsprojekts erheblich beeinträchtigen, was möglicherweise zu einer wesentlichen nachteiligen Auswirkung auf die Investitionen führen könnte, wenn die Investition des Teifonds ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teifonds nicht nachkommen kann.

Baukosten können Schätzungen aus verschiedenen Gründen überschreiten, einschließlich ungenauer Technik und Planung, Arbeits- und Baumaterialkosten, die über den Erwartungen liegen, und unvorhergesehenen Problemen beim Projektstart. Verzögerungen bei der Projekt fertigstellung können zu einem Anstieg der gesamten Projektbaukosten durch höhere aktivierte Zinsbelastungen und zusätzliche Arbeits- und Materialkosten und folglich zu einem Anstieg der Schuldendienstkosten und unzureichenden Mitteln zur Fertigstellung des Baus führen. Verzögerungen können auch zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf den geplanten Cashflow des Projekts führen, der zur Deckung der geplanten Schuldendienstkosten in der Betriebsphase, entgangener Gelegenheiten, erhöhter Betriebs- und Wartungskosten und Schadenszahlungen für verspätete Lieferung erforderlich ist. Investitionen, die sich in der Entwicklung befinden, oder Investitionen, die zur Entwicklung erworben wurden, erhalten möglicherweise nur geringe oder gar keine Cashflows vom Datum des Erwerbs bis zum Datum des Abschlusses der Entwicklung und können nach dem Abschlussdatum Betriebsdefizite aufweisen. Darüber hinaus können sich die Marktbedingungen im Laufe der Entwicklung so ändern, dass diese Entwicklung weniger attraktiv ist als zum Zeitpunkt ihres Beginns. Zudem bestehen inhärente Risiken bei Bauarbeiten, die von Zeit zu Zeit zu Ansprüchen oder Forderungen gegen die Investition des Teifonds führen können. Das Baurisiko wird häufig durch vertragliche Strafklauseln wie Pauschalschadensersatzbestimmungen reduziert, aber solche Bestimmungen mindern möglicherweise nicht das Insolvenzrisiko und andere Risiken für Investoren.

Die erfolgreiche Entwicklung neuer oder Erweiterungsprojekte kann die Beteiligung einer breiten und vielfältigen Gruppe von Interessengruppen erfordern oder zur Folge haben, die entweder direkt oder potenziell den Charakter und das Ergebnis des Projekts beeinflussen können. Solche Merkmale können politischen oder lokalen Widerstand, den Erhalt behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, die Beschaffung von Standorten oder Land, umweltbezogene Probleme, Baurisiken und Verzögerungen (wie verspätete Lieferung notwendiger Ausrüstung), Arbeitskonflikte (wie Arbeitsniederlegungen), Nichterfüllung durch die Gegenpartei, die Bewertung der Projektmachbarkeit, den Umgang mit und die Abhängigkeit von Drittberatern, katastrophale Ereignisse, wie Explosionen, Brände, terroristische Angriffe und andere ähnliche Ereignisse außerhalb der Kontrolle der AIFM oder der Portfoliomanager und des Teifonds umfassen. Darüber hinaus kann bei einer Investition Projekten (neue oder Erweiterungen) ein Wert beigemessen werden, die keine erfolgreiche Umsetzung erreichen, was potenziell zu niedrigeren internen Zinsfüßen, als über die Laufzeit der Investition erwartet, führen kann.

Die Risiken, die mit jedem neuen Entwicklungsprojekt verbunden sind, sind größer als bei Investitionen in etablierte oder reifere Unternehmen und Projekte mit einer Historie von Einnahmen und Gewinnerzielung. Einige Projektinvestitionen können in frühen Phasen ihres Entwicklungszyklus getätigten werden und verschiedenen staatlichen Genehmigungen, Erlaubnissen, Lizenzen und Zustimmungen unterliegen, um ihre Entwicklungsphase abzuschließen. Darüber hinaus sind viele der kommerziellen Vereinbarungen und technischen Aspekte von Entwicklungsprojekten zwischen den relevanten Parteien, die zur Fertigstellung des Projekts und zum Erreichen des Betriebsbeginns erforderlich sind, möglicherweise nur teilweise oder überhaupt nicht ausgehandelt. Entweder das Versäumnis oder Verzögerungen beim Erhalt solcher Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen oder Zustimmungen oder jeder andere Faktor, der den Abschluss des Projekts und den finanziellen Abschluss verhindert, könnte zu einem totalen Verlust der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Entwicklungskosten, zu einer Erhöhung der gesamten Projekt-kosten und zu anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesamtrenditen für Investoren aus dem Teifonds führen.

Bestimmte Eigentumsbeschränkungen

Viele Jurisdiktionen beschränken ausländische Investitionen in Infrastrukturanlagen. Zum Beispiel werden in bestimmten Ländern Infrastrukturinvestitionen überwiegend durch bestimmte genehmigte und benannte Unternehmen getätigten, was die Investitionsmöglichkeiten erheblich einschränken kann. Ähnlich geben die aktuellen US-Gesetze dem Präsidenten der Vereinigten Staaten die Befugnis, Investitionen durch ausländische Personen in US-Unternehmen zu blockieren, wenn diese Investition die nationale Sicherheit zu beeinträchtigen droht. Solche Beschränkungen könnten die Fähigkeit des Teifonds, in einige Unternehmen zu investieren, einschränken oder belastende Meldeanforderungen, betriebliche Einschränkungen oder Verzögerungen bei der Verfolgung und Durchführung von Transaktionen zur Folge haben. Diese Vorschriften können zu (i) neuen oder verlängerten behördlichen Überprüfungen (einschließlich der Auswirkungen der Investition auf die anwendbare nationale und/oder wirtschaftliche Sicherheit) und/oder staatlichen oder regulatorischen Genehmigungen führen; (ii) neuen oder verlängerten Meldefristen vor dem Abschluss einer Investition; und (iii) zusätzlichen Beschränkungen und Verbote des Eigentums, der Verwaltung und des Betriebs von Infrastrukturanlagen oder -unternehmen durch ausländische Personen führen. Infolgedessen kann der Teifonds erhebliche Verzögerungen und Kosten erleiden oder insgesamt daran gehindert werden, eine bestimmte Investition zu tätigen, was die Fähigkeit des Teifonds, seine Anlageziele zu erreichen, wesentlich und nachteilig beeinflussen könnte. Darüber hinaus können solche Beschränkungen die Syndizierung oder den Verkauf von Infrastrukturanlagen an Käufer verhindern oder verzögern. Ferner könnte die politische Aufmerksamkeit rund um eine potenzielle Transaktion die behördliche Kontrolle erhöhen. Neue Gesetze in einem Land könnten andere Länder dazu ermutigen, wechselseitige Vorschriften für ausländische Investitionen in bestimmten Anlagen im Namen der nationalen Sicherheit zu erlassen, was eine entsprechende Auswirkung auf die Einschränkung der Fähigkeit des Teifonds haben könnte, Investitionen in solchen Ländern zu tätigen.

In einigen Fällen können Investitionen durch den Teifonds, die den Erwerb von oder die Investition in ein US-Unternehmen (einschließlich einer US-Niederlassung oder Tochtergesellschaft eines außerhalb der Vereinigten Staaten ansässigen Unternehmens) betreffen, der Überprüfung und Genehmigung durch das Committee on Foreign Investment in the United States („CFIUS“) unterliegen. Wenn das CFIUS eine oder mehrere Investitionen überprüft, kann nicht zugesichert werden, dass der Teifonds solche Investitionen zu irgendeiner Bedingung oder zu Bedingungen, die für den Teifonds akzeptabel sind,

aufrechterhalten oder fortsetzen kann. Zusätzlich kann das CFIUS versuchen, Einschränkungen für eine oder mehrere solcher Investitionen aufzuerlegen, die den Teilfonds daran hindern können, Investitionsmöglichkeiten aufrechtzuerhalten oder zu verfolgen, die der Teilfonds ansonsten aufrechterhalten oder verfolgt hätte, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Investition des Teilfonds und somit auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte. Ein Gesetz zur Reform des CFIUS wurde vom US-Präsidenten am 13. August 2018 unterzeichnet, und die endgültigen Vorschriften zur Umsetzung dieses Gesetzes wurden im Jahr 2020 erlassen. Das Gesetz und seine Umsetzungsvorschriften erweiterten unter anderem den Anwendungsbereich der Zuständigkeit des CFIUS, um mehr Arten von Transaktionen abzudecken, und ermächtigten das CFIUS, Investitionen in US-„kritische Infrastruktur“, „kritische Technologie“ und „sensible persönliche Daten“ von Unternehmen genauer zu prüfen, einschließlich bestimmter Investitionen, an denen ausländische Kommanditisten beteiligt sind, die als „nicht-passiv“ angesehen werden können.

Die Investitionen außerhalb der Vereinigten Staaten können ebenfalls Verzögerungen, Einschränkungen oder Beschränkungen aufgrund von Meldungen im Rahmen und/oder der Einhaltung dieser Rechtsordnungen und sich schnell ändernder Behördenpraktiken ausgesetzt sein. Andere Länder etablieren und/oder stärken weiterhin ihre eigenen nationalen Sicherheits-Investitionsfreigaberegime, einschließlich als Reaktion auf die Ermutigung der USA an andere Länder, CFIUS-ähnliche Vorschriften für ausländische Investitionen in bestimmten Sektoren und Anlagen aus Gründen der nationalen Sicherheit aufzuerlegen, was eine entsprechende Auswirkung auf die Einschränkung der Fähigkeit des Teilfonds haben könnte, Investitionen in solchen Ländern zu tätigen. Insbesondere hat die Europäische Union ab April 2019 einen EU-weiten Mechanismus zur Überprüfung ausländischer Investitionen aus Gründen der nationalen Sicherheit eingeführt, der die Investitionen mit einem Bezug zur Europäischen Union behindert, einschränken und/oder verzögern könnte. Als Folge solcher Regime kann der Teilfonds erhebliche Verzögerungen und Kosten erleiden oder insgesamt daran gehindert werden, eine bestimmte Investition zu tätigen, was die Fähigkeit des Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, nachteilig beeinflussen könnte. Die verschärfte Prüfung ausländischer Direktinvestitionen weltweit kann es dem Teilfonds auch erschweren, geeignete Käufer für die Investitionen des Teilfonds beim Exit zu identifizieren, und kann das Spektrum der Exit-Möglichkeiten für den Teilfonds einschränken.

Infolgedessen können die oben genannten Gesetze die Syndizierung oder den Verkauf von Anlagen des Teilfonds an bestimmte Käufer verhindern, verzögern, behindern oder einschränken.

Risiken öffentlicher Infrastruktur

Der Teilfonds kann durch seine Investitionen öffentliche Infrastruktur kontrollieren, die einen erheblichen strategischen Wert für öffentliche oder staatliche Stellen darstellt. Solche Anlagen können ein nationales oder regionales Profil und monopolistische Merkmale aufweisen. Die Natur dieser Anlagen könnte zusätzliche Risiken schaffen, die in anderen Industriesektoren nicht üblich sind. Beispielsweise ist angesichts der wesentlichen Natur der von bestimmten öffentlichen Infrastrukturen erbrachten Dienste die Wahrscheinlichkeit höher, dass Benutzer dieser Dienste erhebliche Schäden erleiden und nicht in der Lage sind, die Versorgung zu ersetzen oder solche Schäden zu mindern, wenn ein Eigentümer solcher Anlagen die Bereitstellung dieser Dienste unterlässt, wodurch die Risiken von Ansprüchen Dritter erhöht werden. Politische und regulatorische Überlegungen und öffentliche Stimmung könnten auch die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, die Anlagen zu günstigen Bedingungen zu kaufen oder zu verkaufen. Zu bestimmten Zeiten können staatliche Stellen erheblichem öffentlichem Druck ausgesetzt sein, Infrastrukturanlagen nicht an einen Fonds (wie den Teilfonds) oder strategischen Investor zu verkaufen. Allgemeine negative Publizität kann dazu führen, dass der Teilfonds sich entscheidet, Infrastrukturanlagen nicht zu kaufen, oder es dem Teilfonds erschwert, Infrastrukturanlagen zu kaufen. Umgekehrt kann es schwierig sein, potenzielle Käufer für seine Investitionen zu finden, wenn der Teilfonds versucht, diese Investitionen zu realisieren, falls eine allgemeine Feindseligkeit gegenüber dem Privateigentum an öffentlicher Infrastruktur besteht.

Sicherheitsverletzungen

Der Teilfonds wird in Unternehmen investieren, die anfällig für Sicherheitsverletzungen sein können, welche die Betriebsabläufe, das Geschäft und den Ruf dieser Investitionen nachteilig beeinflussen könnten. Bestimmte Investitionen können anfällig für Schäden, Störungen oder Abschaltungen aufgrund unbefugten Zugriffs, Computerviren, Cyberangriffen und anderer Sicherheitsverletzungen sein. Ein Angriffsversuch oder eine Sicherheitsverletzung könnte potenziell zu (i) Unterbrechung oder Einstellung bestimmter Dienste für Kunden, (ii) Unfähigkeit, erwartete Service-Standards zu erfüllen, oder (iii) Kompromittierung von über die Netzwerke der Kunden übertragenen Daten führen. Die Geschäftsführung kann nicht garantieren, dass die Sicherheitsmaßnahmen der Investitionen des Teilfonds nicht umgangen werden, was zu Ausfällen oder Unterbrechungen des Kundennetzwerks führen könnte, die die Netzwerkverfügbarkeit seiner Investitionen beim Kunden beeinträchtigen und eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf das Geschäft, die finanzielle Lage oder die Betriebsergebnisse haben könnten. Investitionen können verpflichtet sein, erhebliche Ressourcen für den Schutz vor oder die Wiederherstellung von solchen Bedrohungen aufzuwenden. Wenn eine tatsächliche oder wahrgenommene Verletzung der Sicherheit der Investitionen des Teilfonds eintritt, könnte die Marktwahrnehmung der Wirksamkeit der Sicherheitsmaßnahmen dieses Unternehmens geschädigt werden, was zum Verlust von Kunden führen könnte. Darüber hinaus sind die Täter von Cyberangriffen nicht auf bestimmte Gruppen oder Personen beschränkt. Diese Angriffe können von Mitarbeitern von Unternehmen, in die der Teilfonds investieren möchte, oder externen Akteuren, die in jeder Geographie tätig sind, begangen werden. Solche Ereignisse könnten zu rechtlichen Ansprüchen oder Strafen, Betriebsunterbrechungen, missbräuchlicher Verwendung sensibler Daten, Reputationsschäden, negativer Marktwahrnehmung oder kostspieligen Gegenmaßnahmen führen, was sich nachteilig auf den Teilfonds auswirken könnte.

Ausfall von physischer Infrastruktur

Der Teilfonds beabsichtigt, in Unternehmen zu investieren, die davon abhängen, ihren Kunden hochzuverlässige Dienste anzubieten. Jeder Ausfall der physischen Infrastruktur oder der Angebote der Investitionen des Teilfonds kann zu erheblichen Kosten und Störungen führen, die die Einnahmen der Kunden für solche Investitionen reduzieren und den Geschäftsruf und die Finanzergebnisse dieser Kunden schädigen könnten, was sich auf die Renditen dieser Investitionen auswirken kann. Es wird erwartet, dass die Anlagen der Investitionen zahlreichen Faktoren unterliegen, die zu einem Ausfall führen können. Probleme

bei einer oder mehreren Anlagen des Teifonds, ob innerhalb oder außerhalb der Kontrolle des Teifonds, könnten zu Dienstunterbrechungen oder erheblichen Anlagenschäden führen.

Eingeschränkte Kundengruppe

Sollte einer der Kunden oder Gegenparteien seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder eine Regierung die zugrunde liegenden Anlagen enteignen, könnten erhebliche Einnahmen entfallen und unersetztlich werden. Dies würde die Rentabilität dieser Infrastrukturprojekte und den Wert aller in Verbindung mit solchen Anlagen ausgegebenen Wertpapiere oder anderer Instrumente beeinträchtigen, was wiederum die Fähigkeit eines Kreditnehmers, seinen Schuldendienst zu leisten, einschließlich aller Schulden, die (direkt oder indirekt) dem Teifonds geschuldet werden, beeinträchtigen könnte.

Erfahrung des Betreibers

Infrastrukturprojekte sind im Allgemeinen stark vom Betreiber der Anlagen abhängig. Es gibt eine begrenzte Anzahl von Betreibern mit der Expertise, die notwendig ist, um Infrastrukturprojekte erfolgreich zu warten und zu betreiben. Der Verlust eines Betreibers eines Infrastrukturprojekts könnte die finanzielle Rentabilität eines Infrastrukturprojekts erheblich beeinträchtigen, was die Fähigkeit des relevanten Kreditnehmers, Schulden an den Teifonds zurückzuzahlen, beeinträchtigen könnte.

Operatives und technisches Risiko

Infrastrukturprojekte können Betriebs- und technischen Risiken unterliegen, einschließlich des Risikos von mechanischen Störungen, Ersatzteilknappeit, Versagen der Leistung gemäß den Entwurfsspezifikationen, Arbeitskämpfen, Arbeitsstreitigkeiten, Arbeitsunterbrechungen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen, die den Betrieb nachteilig beeinflussen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass alle oder einzelne dieser Risiken gemindert werden können oder dass diese Parteien, falls vorhanden, ihren Verpflichtungen nachkommen oder dass Versicherungen zu kommerziell angemessenen Bedingungen verfügbar sind. Ein Betriebsausfall kann zu Geldbußen, Enteignung, Kündigung oder Verlust einer Lizenz, Konzession oder eines Vertrags führen, von dem die Investition des Teifonds oder eine von dieser Investition gehaltene oder kontrollierte Anlage abhängt. Darüber hinaus hängt die langfristige Rentabilität von Infrastrukturprojekten teilweise von der effizienten Wartung und dem Betrieb der Anlagen ab. Ineffiziente Betriebs- und Wartungsarbeiten oder Einschränkungen in den Fähigkeiten, der Erfahrung oder den Ressourcen der Betriebsgesellschaften können die Fähigkeit der Investition des Teifonds zur Bedienung ihrer Schulden nachteilig beeinflussen und somit die Renditen für den Teifonds reduzieren.

Risiken hinsichtlich Nachfrage, Nutzung und Kundschaft

Bestimmte Investitionen des Teifonds oder Anlagen, die von diesen Investitionen gehalten oder kontrolliert werden, können im Wesentlichen alle ihre Einnahmen aus Mautgebühren, Tarifen oder anderen Nutzungsentgelten ableiten. Benutzer des anwendbaren Dienstes, der von einem solchen Unternehmen erbracht wird, können negativ auf Anpassungen der anwendbaren Raten reagieren, oder öffentlicher Druck kann eine Regierung oder Behörde dazu veranlassen, solche Raten in Frage zu stellen oder auf geplante Ratenerhöhungen zu verzichten. Solche Risiken könnten die Fähigkeit der Investition des Teifonds, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teifonds zu erfüllen, gefährden und die Investitionen, die sich auf solche Unternehmen beziehen, nachteilig beeinflussen.

Staats- und politisches Risiko

Alle Konzessionen, die einer Investition des Teifonds, die eine Infrastrukturprojekt ist oder hält oder kontrolliert, von einer Regierungsbehörde gewährt werden, unterliegen besonderen Risiken, einschließlich des Risikos, dass eine staatliche Stelle hoheitliche Rechte ausübt und Maßnahmen ergreift, die den Rechten des Teifonds aus dem relevanten Konzessionsvertrag widersprechen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Regierungsbehörde keine Gesetze erlässt, Vorschriften auferlegt oder anwendbare Gesetze ändert oder entgegen dem Gesetz handelt, was die Fähigkeit der Investition zur Bedienung ihrer Schulden gegenüber dem Teifonds wesentlich und nachteilig beeinflussen würde.

Wetter- und Klimarisiken

Bestimmte Investitionen in Infrastruktur können besonders empfindlich auf Wetter- und Klimabedingungen reagieren. Direkte Auswirkungen des Klimawandels können physische Auswirkungen wie Überschwemmungen, höhere Energiekosten und Änderungen der Nachfrage umfassen. Indirekte Auswirkungen können die Einhaltung von Gesetzen im Zusammenhang mit dem Klimawandel umfassen. Zum Beispiel sind Solarkraftgeneratoren von der Häufigkeit und Intensität des Sonnenlichts, Windturbinen von der Häufigkeit und Intensität des Windes und Unternehmen, die sich auf Biomasse konzentrieren, von der Produktion von Pflanzen abhängig, die durch Dürren, andere Wetterbedingungen und den Klimawandel nachteilig beeinflusst werden können.

Verfügbarkeit von Versicherungen für bestimmte Katastrophenschäden

Es wird erwartet, dass die Investitionen des Teifonds eine Versicherung gemäß den Industriestandards zur Deckung bestimmter Bau- und Betriebsrisiken unterhalten. In Bezug auf Investitionen können die Portfoliomanager versuchen zu verlangen, dass das zugrunde liegende Unternehmen und/oder Projekt Haftpflicht-, Brand-, Überschwemmungs-, politisches Risiko-, erweiterte Deckung und Mietverlustversicherungen mit Versicherungssummen und Versicherungsspezifikationen abschließen, die sie für ähnliche Investitionen als üblich erachten. Bestimmte Verluste katastrophaler Natur, wie Kriege, Naturkatastrophen, terroristische Angriffe oder andere ähnliche Ereignisse, können jedoch entweder nicht versicherbar oder zu so hohen Prämien versicherbar sein, dass die Aufrechterhaltung einer solchen Deckung eine nachteilige Auswirkung auf die damit verbundenen Investitionen verursachen würde. Im Allgemeinen wird es schwieriger und teurer, sich gegen Verluste im Zusammenhang mit Terrorismus zu versichern. Die meisten Versicherer schließen Terrorismusdeckung aus ihren All-Risk-Policen aus. In einigen Fällen bieten die Versicherer eine erheblich eingeschränkte Deckung gegen Terrorakte gegen zusätzliche Prämien an, die die Gesamtkosten der Kaskoversicherung für die Investition des Teifonds erheblich erhöhen können. Infolgedessen sind möglicherweise nicht alle Investitionen gegen Terrorismus versichert. Wenn ein großer unversicherter Verlust eintritt, könnte der Teifonds sowohl investiertes Kapital in als auch erwartete Gewinne aus seinen betroffenen Investitionen verlieren.

Es wird auch erwartet, dass die Investitionen des Teifonds eine Versicherung gemäß den Industriestandards zur Deckung bestimmter Bau- und Betriebsrisiken unterhalten. Wenn bestimmte nachteilige Bau- oder Betriebsereignisse eintreten, kann nicht gewährleistet werden, dass die Erlöse aus den anwendbaren Versicherungspolicen ausreichen, um potenzielle entgangene Einnahmen, erhöhte Aufwendungen oder die Kosten für Reparatur oder Ersatz zu decken, was sich wiederum wesentlich und nachteilig auf die Investitionen des Teifonds auswirken könnte. Wenn ein Projekt beschädigt oder zerstört und nicht repariert oder ersetzt wird, können die zur Rückzahlung von Schulden verfügbaren Erlöse aus der Versicherung unzureichend sein, um alle Schulden vollständig zurückzuzahlen. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass eine solche Versicherungsdeckung verfügbar sein oder weiterhin zu kommerziell angemessenen Bedingungen oder zu kommerziell angemessenen Raten verfügbar sein wird.

Risiko neuer Technologien

Es könnte eine Änderung in der Art und Weise eintreten, wie ein Dienst oder ein Produkt bereitgestellt wird, wodurch die vorhandene Technologie veraltet. Jede Technologieänderung, die mittelfristig eintritt, könnte die Rentabilität der Investition des Teifonds in ein Infrastrukturprojekt, das sich ausschließlich auf diese Technologie stützt, gefährden. Darüber hinaus haben Technologieänderungen im Energiesektor historisch gesehen zu allmählichen inkrementellen Verbesserungen ohne disruptive Technologieauswirkungen geführt. Derzeit gibt es jedoch eine Reihe von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (einschließlich solcher, die von großen Venture-Capital-Firmen und Unternehmen unterstützt werden), die versuchen, disruptive Technologien zu entwickeln, die darauf abzielen, die Abhängigkeit von großflächiger Erzeugung fossiler Brennstoffe zu reduzieren. Wenn eine disruptive Technologie im Infrastruktursektor erfolgreich entwickelt und implementiert wird, könnten die Investitionen nachteilig beeinflusst werden. Während die Investitionen von solchen Technologien profitieren können, kann nicht gewährleistet werden, dass Technologieinnovationen keine Anlagen bevorzugen, die nicht vom Teifonds gehalten werden, was den Teifonds in einen Wettbewerbsnachteil bringen und den Wert seiner Anlagen mindern würde.

Vertragsrisiko

Es besteht auch ein Risiko, dass Vertragsparteien wie Betreiber von Infrastrukturanlagen, Entwicklungsunternehmer und Subunternehmer sowie Ausrüstungslieferanten und Lieferanten und Abnehmer einige oder alle ihrer Verpflichtungen aus Verträgen, die für den Betrieb der Investitionen des Teifonds und/oder der zugrunde liegenden Fonds wesentlich sind, nicht erfüllen. Ein Vertragsausfall dieser Art kann die Rentabilität der Investitionen nachteilig beeinflussen. Zusätzlich besteht das Risiko, wenn der Teifonds direkt oder indirekt in Anlagen investiert, die durch Konzessionsverträge mit nationalen, provinziellen oder lokalen Behörden geregelt sind, dass diese Behörden ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere auf lange Sicht, nicht nachkommen.

Beendigung von Projektvereinbarungen

Projektvereinbarungen für Infrastrukturprojekte können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. In einigen Fällen wird es keine Entschädigung bei Kündigung geben oder die erhaltene Entschädigung wird unzureichend sein, um die Anschaffungskosten der relevanten Investition des Teifonds zurückzuzahlen.

Risiko höherer Gewalt

Infrastrukturanlagen sind per Definition kapitalintensiv. Anlagen sind mehr oder weniger physischen (z. B. Naturkatastrophen) und wirtschaftlichen/politischen Risiken höherer Gewalt ausgesetzt. Diese Ereignisse könnten zum teilweisen oder vollständigen Verlust einer Investition oder zu erheblichen Ausfallzeiten führen, was unter anderem zu entgangenen Einnahmen führt.

Dokumentationsrisiko

Infrastrukturanlagen werden oft durch eine komplexe Reihe von Rechtsdokumenten und Verträgen geregelt. Infolgedessen können die Risiken von Streitigkeiten über die Auslegung oder Durchsetzbarkeit der Dokumentation und daraus resultierende Kosten und Verzögerungen höher sein als bei anderen Investitionen.

Politisches und strategisches Vermögensrisiko

Der Teifonds kann in Infrastrukturanlagen investieren, die hochkarätige nationale Positionen einnehmen (wie Flughäfen) oder grundlegende öffentliche Bedürfnisse erfüllen (wie Versorgungsunternehmen). Das Eigentum an solchen Anlagen kann erhebliche politische Aufmerksamkeit hervorrufen, insbesondere in Jurisdiktionen mit weniger Erfahrung im Bereich des Privateigentums an Infrastruktur. Die Natur dieser Anlagen könnte zusätzliche Risiken schaffen, die in anderen Industriesektoren nicht üblich sind. Angesichts der hohen Aufmerksamkeit auf Infrastrukturanlagen und ihrer oft unersetzlichen Natur können strategische Anlagen höher riskante Ziele für terroristische Handlungen oder politische Maßnahmen sein. Angesichts der wesentlichen Natur der von Infrastrukturanlagen erbrachten Dienste ist auch die Wahrscheinlichkeit höher, dass die von solchen Anlagen erbrachten Dienste ständig gefragt sein werden. Sollte ein Eigentümer solcher Anlagen die Bereitstellung dieser Dienste unterlassen, können Benutzer dieser Dienste erhebliche Schäden erleiden und aufgrund der Merkmale der strategischen Anlagen nicht in der Lage sein, die Versorgung zu ersetzen oder solche Schäden zu mindern, wodurch das Risiko von Ansprüchen Dritter erhöht wird.

Management- und Personalrisiko

Infrastrukturunternehmen sind komplexe Unternehmen, die hochqualifiziertes Management und Personal für den Betrieb benötigen. Der Markt für solches Personal ist wettbewerbsintensiv, es gibt möglicherweise nur begrenzte Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem Personal, und die Arbeitskräfte können gewerkschaftlich organisiert sein. Der Verlust von Personal, die Unfähigkeit, notwendiges Personal zu sichern, Gehalts- und Lohninflation und Arbeitskonflikte gehören zu den Risiken, die die Fähigkeit zur Beaufsichtigung und zum Betrieb von Investitionen gefährden sowie die finanzielle Wertentwicklung einer Investition negativ beeinflussen können.

Nicht versicherbare Verluste

Es wird erwartet, dass die den Investitionen des Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen eine Versicherung gemäß den Industriestandards zur Deckung bestimmter Bau- und Betriebsrisiken unterhalten. Trotz der erwarteten Versicherungsdeckung, die von den zugrunde liegenden Anlagen beschafft wird, sind nicht alle Risiken versicherbar und/oder werden versichert, und es können Streitigkeiten über versicherte Risiken entstehen. Versicherungen gegen bestimmte Risiken, wie Naturkatastrophen oder von Menschen verursachte Katastrophen oder Terrorismus, sind möglicherweise nicht verfügbar, nicht zu angemessenen Kosten verfügbar, in Beträgen verfügbar, die weniger als der volle Marktwert oder die Wiederbeschaffungskosten betragen, oder unterliegen einem großen Selbstbehalt. Inflation, Änderungen der Bau- oder Zonenvorschriften und -verordnungen, Umweltaspekte und andere Faktoren können es auch unmöglich machen, Versicherungserlöse zum Ersatz einer Anlage zu verwenden, wenn diese beschädigt oder zerstört wird. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass die bestimmten Risiken, die derzeit versicherbar sind, weiterhin auf einer wirtschaftlich erschwinglichen Basis versicherbar sein werden. Wenn ein unversicherter Sachschaden oder ein Sachschaden, der die versicherten Grenzen überschreitet, eintreten sollte, könnte der Teilfonds sein investiertes Kapital sowie die erwarteten zukünftigen Einnahmen aus solchen Anlagen verlieren.

37. Anhang 2 – Vorvertragliche Offenlegungen für den Teilfonds gemäß SFDR

Vorlage der vorvertraglichen Offenlegung für Finanzprodukte laut Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, erster Absatz der Verordnung (EU) 2020/852

Name des Produkts: NB Alternative Funds SICAV S.A. – LIQID Infrastructure NXT (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code): n.z.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

<p>Eine nachhaltige Anlage ist eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition keinen erheblichen Schaden an einem ökologischen oder sozialen Ziel verursacht und die Beteiligungsunternehmen gute Unternehmensführungspraktiken anwenden.</p> <p>Die EU-Taxonomie ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 verankertes Klassifizierungssystem ökologisch nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten. Die genannte Verordnung enthält keine Liste sozial nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung können an der Taxonomie ausgerichtet sein oder auch nicht.</p>	<p>Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel?</p> <p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Nein</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 10px;"><p><input type="checkbox"/> Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung tätig: ____%.</p><p><input type="checkbox"/> in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p><p><input type="checkbox"/> in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p><p><input type="checkbox"/> Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung tätig: ____%.</p></td><td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 10px;"><p><input type="checkbox"/> Es bewirbt ökologische/soziale Merkmale (E/S) und hat nachhaltige Anlagen zwar nicht als Anlageziel, wird aber einen Mindestanteil von ____% nachhaltigen Anlagen haben</p><p><input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p><p><input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p><p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p><p><input checked="" type="checkbox"/> Es bewirbt E/S-Merkmale, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätig.</p></td></tr></table>	<p><input type="checkbox"/> Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung tätig: ____%.</p> <p><input type="checkbox"/> in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung tätig: ____%.</p>	<p><input type="checkbox"/> Es bewirbt ökologische/soziale Merkmale (E/S) und hat nachhaltige Anlagen zwar nicht als Anlageziel, wird aber einen Mindestanteil von ____% nachhaltigen Anlagen haben</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es bewirbt E/S-Merkmale, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätig.</p>
<p><input type="checkbox"/> Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer ökologischen Zielsetzung tätig: ____%.</p> <p><input type="checkbox"/> in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird mindestens den folgenden Anteil nachhaltiger Anlagen mit einer sozialen Zielsetzung tätig: ____%.</p>	<p><input type="checkbox"/> Es bewirbt ökologische/soziale Merkmale (E/S) und hat nachhaltige Anlagen zwar nicht als Anlageziel, wird aber einen Mindestanteil von ____% nachhaltigen Anlagen haben</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem ökologischen Ziel in wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es bewirbt E/S-Merkmale, wird aber keine nachhaltigen Anlagen tätig.</p>		



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigen die Anlageteams der Portfoliomanager, die für den Teilfonds illiquide Kernanlagemöglichkeiten ausfindig machen (die „**Anlageteams**“), soweit sie dies für angemessen halten, eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, wobei ein wichtiges ökologisches Merkmal durch eine Klimabewertung gefördert wird. Bei Direktinvestitionen, die in der Regel in Form von Co-Investitionen getätigt werden, berücksichtigt das Anlageteam wesentliche ökologische und soziale Merkmale, die zu Nachhaltigkeitsfaktoren zusammengefasst werden können. Zu diesen Faktoren gehören neben Beispielen für ökologische und soziale Merkmale unter anderem die folgenden:

- Ökologie (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit);
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder
- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen),

in jedem Fall, soweit zutreffend und vom Anlageteam als angemessen erachtet.

Um die ökologischen und sozialen Merkmale bei Direktinvestitionen zu bewerben, wird der Teilfonds ausschließlich:

- mit oder neben Hauptponsoren, Komplementären oder Verwaltungsgesellschaften (jeweils ein „**Hauptgeldgeber**“) investieren, die nachweislich Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlageprozesse sowohl auf Unternehmens- als auch auf Fondsstrategieebene integrieren. Ökologische und soziale Merkmale werden von den Portfoliomanagern NBAA und NBEL für

jeden Hauptgeldgeber berücksichtigt, indem sie die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Ebene des Hauptgeldgebers und der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds des Hauptgeldgebers qualitativ und quantitativ bewerten – in den Bereichen Engagement, Aufsicht, Auswahl, Eigentumsverhältnisse, Messung und Zielsetzung – auf der Basis bewährter Branchenpraxis durch die Integration einer Scorecard von Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Portfolio-Manager (die „**Integrations-Scorecard für Verwalter**“);

- mit oder neben Hauptgeldgebern, die ihr Engagement für den Klimaschutz nachweislich unter Beweis gestellt haben investieren, beispielsweise durch Governance, Klimarisikomanagement, Netto-Null-Ausrichtung oder CO2-Berichterstattung. Die Anlageteams berücksichtigen die Umweltmerkmale jedes Hauptgeldgebers, indem sie qualitativ und quantitativ bewerten, wo sich die Hauptgeldgeber auf ihrem Weg zur CO2-Reduzierung und Netto-Null-Ausrichtung auf der Ebene des Hauptgeldgebers und der zugrunde liegenden Anlagestrategie des Fonds des Hauptgeldgebers befinden (die „**Manager-Klimabewertung**“);
- in Unternehmen investieren, für die die Anlageteams eine Bewertung der branchenspezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren auf Unternehmensebene („**zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen**“) vorgenommen haben, die auf dem Konzept der branchenspezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren aufbaut. Bei Infrastrukturvermögen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen werden die Anlageteams das Management potenzieller negativer Umweltauswirkungen weiter bewerten und von den Unternehmen Maßnahmen zur Risikominderung verlangen (die „**Direktinvestition-Klimarisikobewertung**“), und
- Beteiligungsunternehmen meiden, deren Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Anlage des Teifonds unvereinbar mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets (die „**Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets**“ und den teifonds-spezifischen Leitlinien zur Vermeidung bestimmter Anlagen (gemeinsam mit der Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets: die „**Leitlinien des Teifonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen**“) sind.

Bei indirekten illiquiden Anlagen, zu denen auch Sekundärinvestitionen gehören können, werden die Anlageteams dieselben Kriterien hinsichtlich ökologischer und sozialer Merkmale berücksichtigen und anwenden. Anlagen in Investmentfonds Dritter, die zur Erreichung der vom Teifonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale genutzt werden, werden nur in Fonds getätigt, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung des Teifonds:

- (iii) Finanzprodukte sind im Sinne von Artikel 8 Abs. 1 der SFDR sind (ein „**Artikel-8-Fonds**“) und nach Feststellung des Managers die Anforderungen des Teifonds hinsichtlich der Übereinstimmung mit den vom Teifonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen erfüllen (ein „**konformer Artikel-8-Fonds**“); oder
- (iv) Finanzprodukte sind im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der SFDR sind, deren Ziel nachhaltige Investitionen sind (ein „**Artikel-9-Fonds**“); oder
- (v) Finanzprodukte sind, die (a) nicht gemäß SFDR als Artikel-8- oder Artikel-9-Fonds ausgewiesen sind oder (b) nicht in den Anwendungsbereich der SFDR fallen (z. B. weil sie nicht in der EU angeboten oder vermarktet werden), aber nach Feststellung des Managers Standards erfüllen, die den Anforderungen für einen Artikel-8-Fonds entsprechen.

Bei den Investments des Teifonds wird es sich in der Regel um den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen handeln, die mit oder an der Seite eines Hauptgeldgebers getätigt werden, der das Infrastruktur-Beteiligungsunternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über dieses Unternehmen ausübt. Im Allgemeinen werden die Portfoliomanager sowie der Teifonds als Investoren in Minderheitsbeteiligungen beschränkte Kontroll- oder Steuerungsrechte in Bezug auf die Beteiligungsunternehmen des Teifonds haben. In der großen Mehrzahl der Fälle sind die Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den Portfoliomanagern oder deren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teifonds) verwaltet werden, jedoch bestehende Anleger der Fonds des Hauptgeldgebers, mit denen der Teifonds voraussichtlich gemeinsam investieren wird, und unter diesen Umständen und im Ergebnis dieser Beziehungen können und beabsichtigen die Portfoliomanager NBEL und NBAA, aufgrund dieser Beziehungen direkt mit solchen Hauptgeldgebern in Bezug auf Risiken und Angelegenheiten im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren beim Hauptgeldgeber und seinen Portfoliounternehmen in Kontakt zu treten, soweit dies von diesen Portfoliomanagern als angemessen erachtet wird.

Es ist kein Referenzwert festgelegt, mit dem gemessen werden kann, ob die vom Teifonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, inwiefern die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Anlageteams verfolgen die Performance der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren und berichten den Anlegern des Teifonds über: (i) die Integrations-Scorecard für Verwalter; (ii) die Manager-Klimabewertung; (iii) die zusätzliche branchenspezifischen Due Diligence für Direktinvestitionen; (iv) und soweit zutreffend, die Direktinvestition-Klimarisikobewertung und (v) die Leitlinien des Teifonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen.

Die Anlageteams nutzen die nachstehenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, die mit Nachhaltigkeitsfaktoren in Einklang stehen:

- Prozentualer Anteil der illiquiden Anlagen des Teifonds mit Hauptgeldgebern, deren gewichtete Durchschnittsbewertung in der Integrations-Scorecard für Verwalter über den beiden niedrigsten Kategorien („nicht vorhanden“ und „in den Anfängen“) liegt, sowie Prozentsatz der Direktanlagen, die mit oder zusammen mit Hauptgeldgebern getätigt wurden, deren gewichtete Durchschnittsbewertung in der Integrations-Scorecard für Verwalter über der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) liegt;
- Prozentualer Anteil der illiquiden Anlagen mit Hauptgeldgebern, deren gewichtete Durchschnittsbewertung in der Manager-Klimabewertung über der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) liegt;
- Prozentualer Anteil der direkten illiquiden Anlagen, für die das Anlageteam die zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen durchgeführt hat, und prozentualer Anteil der direkten illiquiden Anlagen in fossile Brennstoffe, für die das Investmentteam ebenfalls die Direktinvestition-Klimarisikobewertung durchgeführt hat;

- Prozentualer Anteil der illiquiden Anlagen, die den Leitlinien des Fonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen entsprechen;

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, und sie werden jährlich an die Anleger des Teilfonds gemeldet und in den turnusmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Worin bestehen die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil zu tätigen beabsichtigt, und in welcher Form trägt die nachhaltige Anlage zu diesem Ziel bei?

n. z. – der Fonds übernimmt keine Verpflichtung zu nachhaltigen Anlagen

In welcher Weise verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt zum Teil zu tätigen beabsichtigt, keinen erheblichen Schaden an einem Ziel ökologisch oder sozial nachhaltiger Anlagen?

n. z. – der Fonds übernimmt keine Verpflichtung zu nachhaltigen Anlagen

Die EU-Taxonomie führt das Prinzip „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ ein, wonach an der Taxonomie ausgerichtete Investitionen keinen erheblichen Schaden an EU-Taxonomiezielen verursachen sollten, und wird von spezifischen EU-Kriterien begleitet.

Das Prinzip „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ gilt nur für diejenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien zu ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Auch andere nachhaltige Anlagen dürfen keinen erheblichen Schaden in Bezug auf ökologische oder soziale Zielsetzungen verursachen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Wichtigste nachteilige Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf ökologische, soziale und Arbeitnehmerfragen, Achtung der Menschenrechte sowie Aspekte der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Integrations-Scorecard für Verwalter

Gemäß der Integrations-Scorecard für Verwalter vergibt das Anlageteam jedem Hauptgeldgeber eine gewichtete Durchschnittsnote auf einer Skala mit den Stufen „nicht vorhanden“, „in den Anfängen“, „In Entwicklung“ oder „integriert“ in den beurteilten Kategorien, die im Zeitverlauf beobachtet und mit proprietären Vergleichsgruppen-Benchmarks verglichen wird.

Der Teilfonds wird ökologische und soziale Merkmale fördern, indem er nur mit oder zusammen mit Hauptgeldgebern investiert, die laut der Integrations-Scorecard für Verwalter nachweislich ein Engagement für die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Anlageprozesse sowohl auf Unternehmens- als auch auf Teifonds-Ebene gezeigt haben. Derartige Nachweise können eine formelle Dokumentation von Philosophie und Engagement, die Überwachung von Initiativen, die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Auswahl und Prüfung von Anlagen, die Überwachung von Anlagen und/oder das Engagement zu solchen Themen auf der Ebene des zugrunde liegenden Portfolios und/oder die Messung und das Reporting der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bilanz sein.

Der Teilfonds wird ökologische und soziale Merkmale fördern, indem er keine Fondsanlagen mit Hauptgeldgebern tätigt, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsbewertung in den zwei niedrigsten Kategorien („nicht vorhanden“ und „in den Anfängen“) aufweisen, und keine Direktanlagen mit Hauptgeldgebern tätigt, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsbewertung in der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) aufweisen, da diese „nicht vorhanden“ Hauptgeldgeber typischerweise keinen Nachweis der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb des Anlageprozesses erbringen. Auf Unternehmensebene verfügen diese Hauptgeldgeber möglicherweise nicht über eine Umwelt-, Sozial- und Governance-Richtlinie oder -Aufsicht. Auf Ebene der Fondstrategie des Hauptgeldgeber fehlt typischerweise ein Nachweis der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren innerhalb des Anlageprozesses, und aus diesen Gründen haben die Portfolio Manager, NBAA und NBEL, entschieden, dass der Teilfonds nicht mit solchen Hauptgeldgebern investieren sollte. Die Schwelle der Integrations-Scorecard für Verwalter für Fondsanlagen ist aufgrund des zusätzlichen Risikos höher angesetzt, das der Teilfonds bei Fondsanlagen eingeht, da die zu erwerbenden Anlagen entweder unbekannt sind oder zum Zeitpunkt der Investition des Teilfonds in diesen Fonds möglicherweise nicht vollständig bekannt sind.

Zusätzlich zur Durchführung der Analyse der Integrations-Scorecard für Verwalter vor jeder Kernanlage (sofern nicht bereits aufgrund einer früheren Anlage, einschließlich in Bezug auf eine primäre Fondsusage, die von Fonds und/oder Kundenkonten, die von den Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden (außer dem Teilfonds), vorgenommen wurde) werden die Portfoliomanager jährliche Fragebögen an jeden Hauptgeldgeber senden, bei dem der Teilfonds investiert

hat, um den Fortschritt in diesen Angelegenheiten bei diesem Hauptgeldgeber über die Dauer der Haltedauer der Anlage zu verfolgen.

Manager-Klimabewertung

Gemäß der Manager-Klimabewertung gibt das Anlageteam jedem Hauptgeldgeber eine gewichtete Durchschnittsbewertung auf einer Skala mit den Stufen „nicht vorhanden“, „in den Anfängen“, „In Entwicklung“ oder „integriert“ in Bezug auf die bewerteten Kategorien. Der Teilfonds wird Umweltmerkmale durch eine Klimabewertung fördern, indem er nur mit Sponsoren investiert, bei denen die Manager-Klimabewertung einen Nachweis einer Klimaverpflichtung zeigt, wie z. B. durch Governance, Klimarisikomanagement, Netto-Null-Ausrichtung oder CO2-Reporting. Der Teilfonds wird Umweltmerkmale fördern, indem er keine Anlagen mit Hauptgeldgebern tätigt, die in der Manager-Klimabewertung eine gewichtete Durchschnittsbewertung in der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) aufweisen, weil diese Hauptgeldgeber typischerweise keinen Nachweis einer Klimaverpflichtung erbringen, und aus diesen Gründen haben die Portfoliomanager entschieden, dass der Teilfonds nicht mit solchen Hauptgeldgebern investieren sollte.

Zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen und ESG-Monitoring

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er nur direkt in Unternehmen investiert, für die das Anlageteam die zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen durchgeführt hat. Zusätzlich wird der Teilfonds für direkte illiquide Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnung, Raffinerie, Vertrieb oder Stromerzeugung) Umweltmerkmale fördern, indem er das Management potenzieller negativer Umweltauswirkungen bewertet und Minderungspläne bei den Unternehmen mithilfe der Direktinvestition-Klimarisikobewertung verlangt.

Grundlegend für die zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen ist die proprietäre Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman (die „**NB-Wesentlichkeitsmatrix**“), die die Anlageteams bei der Ermittlung branchenspezifischer Nachhaltigkeitsfaktoren unterstützt, die wahrscheinlich für ein Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen und sozialen Merkmale finanziell wesentlich sind.

Die NB-Wesentlichkeitsmatrix definiert finanziell wesentliche Nachhaltigkeitsthemen als diejenigen, die nach Ansicht der Portfoliomanager NBAA und NBEL die Fähigkeit haben, die finanzielle Performance einer Anlage (direkt oder indirekt) positiv oder negativ zu beeinflussen. Die Anlageteams können neben den nachstehenden Beispielen ökologischer oder sozialer Merkmale die folgenden Faktoren berücksichtigen:

- Umwelt (z. B. THG-Emissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Schutz und Sicherheit personenbezogener Daten, Produktsicherheit);
- Belegschaft (z. B. Sicherheit der Belegschaft, Dialog mit Mitarbeitern);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement), oder
- Führung und Governance (z. B. Geschäftsethik, Risiko bei sich ändernden Bestimmungen).

Die vorstehenden ökologischen und sozialen Merkmale können berücksichtigt werden, sofern sie für die konkrete Branche und das Unternehmen relevant sind. In der Vergangenheit waren dies die in der zusätzlichen branchenspezifischen Due Diligence für Direktinvestitionen häufiger anzutreffenden ökologischen und sozialen Merkmale, doch können sich diese Merkmale im Laufe der Zeit ändern.

Bei direkten illiquiden Infrastrukturvermögen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen nutzt das Anlageteam die Direktinvestition-Klimarisikobewertung, um Maßnahmen zur Risikominderung und das Management potenzieller negativer Umweltauswirkungen auf Unternehmensebene zu prüfen, beispielsweise anhand von Nachweisen für Strategien zur Verringerung potenzieller negativer Umweltauswirkungen, Umweltrichtlinien oder die Messung und Überwachung von Treibhausgasemissionen.

Finanziell wesentliche Vorfälle oder Themen (z. B. Gerichtsverfahren in der Vergangenheit), die in der zusätzlichen branchenspezifischen Due Diligence für Direktinvestitionen festgestellt wurden, werden vom betreffenden Portfoliomanager bei seiner Bewertung der entsprechenden Anlagegelegenheit berücksichtigt.

Alle Unternehmen, in die der Teilfonds direkt investiert, werden regelmäßig und kontinuierlich auf Verstöße gegen Nachhaltigkeitsfaktoren und Echtzeitrisiken überwacht, indem die Daten-Ressourcen der Portfoliomanager sowie ein Überwachungsfragebogen genutzt werden, der mindestens einmal im Jahr an Hauptgeldgeber versandt wird und solche Aspekte abfragt, darunter insbesondere, ob es wesentliche Änderungen an den Umwelt-, Sozial- und Governance-Praktiken oder -Richtlinien des betreffenden Hauptgeldgebers gegeben hat oder ob verbundene Risikoereignisse auf der Ebene von Beteiligungsunternehmen eingetreten sind. Sofern die Portfoliomanager im Ergebnis dieser Überwachung finanziell relevante und wesentliche Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen bei einem Hauptgeldgeber oder einem Beteiligungsunternehmen feststellen, werden die Portfoliomanager eine geeignete Vorgehensweise festlegen, darunter den Dialog mit dem Hauptgeldgeber auf der Basis der vorliegenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung der Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Angesichts der Illiquidität der zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds und der Pflichten des Managers gegenüber dem Teilfonds sollten Anleger sich jedoch bewusst sein, dass es unwahrscheinlich ist, dass der Manager eine beschleunigte Veräußerung einer Anlage in einem solchen Beteiligungsunternehmen als angemessene Vorgehensweise erachten würde.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds hat außerdem die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets übernommen, gemäß der der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investiert, die (i) identifiziert wurden gegen die Erwartungen der Portfoliomanager an Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung grundlegender Verantwortlichkeiten in Bezug auf Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung zu verstößen, sei es durch Kinderarbeit, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder anderweitig. In Fällen, in denen im Zusammenhang mit solchen grundlegenden Verantwortlichkeiten durch Sorgfalt und/oder die Überprüfung durch

Dritte bei neuen Investitionen finanziell wesentliche Risiken festgestellt wurden und das Anlageteam des Teifonds der Ansicht ist, dass diese Risiken angemessen gemindert und angegangen werden, ist vor der Tätigung einer neuen Investition in ein solches Unternehmen ein formelles Überprüfungs- und Genehmigungsverfahren durch die Private Markets Avoidance Review Group (die „**PMARG**“) der Portfoliomanager erforderlich, (ii) die gegen die Wirtschaftssanktionen der USA durch das Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“), der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Finanzministeriums Seiner Majestät (Vereinigtes Königreich) verhängt wurden („**Sanktionsbezogen**“), (iii) von denen angenommen wird, dass sie identifiziert wurden an der Herstellung umstrittener Waffen (d. h. biologischer und chemischer Waffen, Antipersonenminen, Streumunition und Waffen mit abgereichertem Uran) beteiligt zu sein, entweder für die Endfertigung und Montage umstrittener Waffen verantwortlich sind oder identifiziert wurden für die Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Einsatz umstrittener Waffen verantwortlich zu sein oder Hersteller von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck oder Hersteller von Lieferplattformen sind, um die Reputationsrisiken und potenziellen rechtlichen Risiken zu mindern, die sich negativ auf die Rendite der Investitionen auswirken könnten. Darüber hinaus ist der Teifonds im Einklang mit der Verpflichtung der Portfoliomanager gegenüber den Anlegern, attraktive Investitionsrenditen bei gleichzeitiger Risikominimierung anzustreben, verpflichtet, Investitionen in Unternehmen, die mehr als 25% ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen oder neue Kraftwerke für die Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle bauen, vor der Tätigung neuer Direktinvestitionen in diese Unternehmen einer formellen Prüfung und Genehmigung durch die PMARG zu unterziehen.

Die Vermeidungsrichtlinie von NB Private Markets steht den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung. Weiterhin wendet der Teifonds gemäß den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds die folgenden erweiterten Vermeidungsbereiche oder Schwellenwerte an, wobei der Teifonds wissentlich nicht direkt investiert in (i) Anlagen, die nicht den SVVK ASIR Vermeidungsempfehlungen entsprechen, und (ii) Unternehmen, die entweder neue Upstream-Öl- oder Gasentwicklung, -produktion oder -gewinnung ausweiten oder die mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus Upstream-Öl- oder Gasproduktion oder -gewinnung erzielen. Zusätzlich wird der Teifonds nur Direktanlagen in Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnung, Raffinierung, Vertrieb oder Stromerzeugung) tätigen, bei denen die Hauptgeldgeber die Fähigkeit nachgewiesen haben, klimabegogene Risiken auf Unternehmensebene zu bewerten, zu mindern und zu überwachen. Anlagen in Unternehmen, die Unternehmen beliefern, bedienen oder anderweitig mit ihnen Geschäfte tätigen, die nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds übereinstimmen, sind gemäß den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds selbst nicht verboten.

Der Teifonds wird keine Anlagen in Unternehmen tätigen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen („**UNGCG**“) verstößen.

Wie oben erwähnt, wird der Teifonds keine Zusagen für Fondsanlagen mit Hauptgeldgebern eingehen, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsbewertung in den zwei niedrigsten Kategorien („nicht vorhanden“ und „in den Anfängen“) aufweisen, wird keine Zusagen für Direktanlagen mit Hauptgeldgebern eingehen, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsbewertung in der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) aufweisen, und wird keine Zusagen für Anlagen mit Hauptgeldgebern eingehen, die in der Manager-Klimabewertung eine gewichtete Durchschnittsbewertung in der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) aufweisen.

Der Teifonds verpflichtet sich, Zielgesellschaften zu vermeiden, deren Aktivitäten nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds übereinstimmen. Die Einhaltung der Vermeidungsrichtlinien des Teifonds wird auf Ebene der Zielgesellschaften bewertet.

Die Portfoliomanager werden während der Due-Diligence-Analyse bewerten, ob jede potenzielle Zielgesellschaft die Vermeidungsrichtlinien des Teifonds einhält, und werden Gelegenheiten ablehnen, die nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds konform wären. Anlagen in Unternehmen, die Unternehmen beliefern, bedienen oder anderweitig mit ihnen Geschäfte tätigen, die nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds übereinstimmen, sind gemäß den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds selbst nicht verboten. Die Portfoliomanager werden kommerziell angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Konformität der Anlagen des Teifonds mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds durch regelmäßige Aktualisierungen und Kommunikation mit den Hauptgeldgebern zu überwachen. Weiterhin wird der Teifonds im Allgemeinen nicht in Fonds investieren, deren Strategie nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds übereinstimmt oder deren bestehende Portfoliogesellschaften nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds konform sind, und wird in Bezug auf primäre Fonds zusagen, soweit angemessen, eine vertragliche Bestätigung (soweit möglich durch Side-Letter-Bestimmungen oder andere den Teifonds regelnde Dokumente) eines Rechts auf Ausschluss von der Teilnahme an Anlagen, die durch die Vermeidungsrichtlinien des Teifonds verboten wären, anstreben, wobei jedoch nichts in den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds den Teifonds daran hindern soll, eine primäre Fondsanlage zu tätigen, selbst wenn solche Ausschlussrechte nicht erlangt werden.

Welche verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden zur Auswahl der Anlagen verwendet, um die einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die mit diesem Produkt beworben werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Anlagen mit dem Ziel verwendet werden, die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, sind folgende:

- Der Teifonds wird nur in Fondsanlagen mit Hauptgeldgebern investieren, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsbewertung über den zwei niedrigsten Kategorien („nicht vorhanden“ und „in den Anfängen“) aufweisen, und der Teifonds wird nur Direktanlagen mit Hauptgeldgebern tätigen, die in der Integrations-Scorecard für Verwalter eine gewichtete Durchschnittsbewertung über der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) aufweisen;
- Der Teifonds wird nur mit Hauptgeldgebern mit einer gewichteten Durchschnittsnote in der Manager-Klimabewertung oberhalb der niedrigsten Kategorie („nicht vorhanden“) investieren,
- Der Teifonds wird nur in Direktanlagen investieren, für die das Anlageteam eine zusätzliche branchenspezifische Due Diligence für Direktinvestitionen durchgeführt hat,
- Der Teifonds wird nur in Direktanlagen in Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen investieren, für die das Anlageteam die Direktinvestition-Klimarisikobewertung abgeschlossen hat;
- Der Teifonds wird keine Anlagen machen, die nicht mit den Vermeidungsrichtlinien des Teifonds vereinbar sind; und

- Bei der Tätigung von Fondsanlagen, die die vom Finanzprodukt geförderten Umwelt- oder sozialen Merkmale erreichen, wird der Teilfonds nur in (1) konforme Artikel-8-Fonds, (2) Artikel-9-Fonds oder (3) einen Fonds investieren, der weder gemäß SFDR als Artikel 8 noch als Artikel 9 eingestuft wurde oder nicht in den Anwendungsbereich der SFDR fällt, der jedoch vom Manager als den Anforderungen eines konformen Artikel-8-Fonds gleichwertig erachtet wird.

Wie hoch ist die zugesagte Mindestquote zur Reduzierung der in Betracht kommenden Anlagen vor der Anwendung dieser Anlagestrategie?

n. z.

Welche Strategie wird zur Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken bei den Beteiligungsunternehmen verfolgt?

Zu guten Unternehmensführungspraktiken gehören vernünftige Unternehmensführungsstrukturen, Beziehungen zu den Mitarbeitern, Vergütungen des Personals und die Einhaltung der steuerlichen Bestimmungen.

Die Portfoliomanager werden die Unternehmensführungspraktiken der Zielgesellschaften in Bezug auf Direktanlagen direkt bewerten, und aufgrund der Natur von Fondsanlagen werden die Portfoliomanager NBAA und NBEL in Bezug auf Fondsanlagen die Unternehmensführungspraktiken des Hauptgeldgebers bewerten, einschließlich seines Ansatzes zu Unternehmensführungspraktiken bei den zugrunde liegenden Zielgesellschaften. Die Anlageteams bewerten die Unternehmensführung während der Sorgfaltsprüfung vor der Anlage und überwachen die Unternehmensführung dann regelmäßig, in jedem Fall gemäß einer proprietären „**Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken**“.

Unternehmensführungs faktoren in Bezug auf Beteiligungsunternehmen, die von den Anlageteams bei der Beurteilung guter Unternehmensführung beobachtet werden, sind unter anderem:

- Vernünftige Geschäftsführungspraktiken,
- Steuerliche Compliance
- Beziehungen zu den Mitarbeitern
- Vergütung des Personals

Im Rahmen seiner Bewertung guter Unternehmensführungspraktiken und gemäß den Leitlinien des Teilfonds zur Vermeidung bestimmter Anlagen wird der Teilfonds keine Anlagen in Unternehmen tätigen, bei denen Verstöße gegen die Prinzipien des UNGC festgestellt wurden.

Die illiquiden Anlagen des Teilfonds werden typischerweise Minderheitsanlagen sein, zusammen mit einem Hauptgeldgeber, der die Zielgesellschaft kontrolliert oder erhebliche Kontrollrechte über diese hat. Im Allgemeinen haben die Portfoliomanager und der Teilfonds als Minderheitsinvestor begrenzte Kontroll- oder Unternehmensführungsrechte in Bezug auf die Zielgesellschaften des Teilfonds. In den meisten Fällen sind jedoch Fonds und Vermögensverwaltungsmandate, die von den Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen (außer dem Teilfonds) verwaltet werden, bereits Investoren in den Fonds der Hauptgeldgeber, mit denen der Teilfonds voraussichtlich investieren wird oder zusammen mit denen er investieren wird. Unter solchen Umständen können und beabsichtigen die Portfoliomanager, mit diesen Hauptgeldgebern direkt in Bezug auf Unternehmensführungs-bezogene Risiken und Angelegenheiten bei ihren Portfoliounternehmen in Kontakt zu treten, soweit die Portfoliomanager dies basierend auf den vorherrschenden Fakten und Umständen und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Teilfonds geförderten Umwelt- und sozialen Merkmale zu erreichen, für angemessen halten.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** beschreibt die Anlagenaufteilung auf bestimmte Vermögenswerte.

Die Portfoliomanager erreichen die vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale, indem sie die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds auf alle illiquiden Kernanlagen des Teilfonds anwenden.

Entsprechend werden Anlagen für die Zwecke der nachstehenden Grafik entweder als „#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale“ oder, im Falle von Barmitteln, barmittelähnlichen Instrumenten und Hedging-Instrumenten sowie anderen Anlagen, die die Mindestschwellenwerte des Teilfonds für Umwelt und Soziales nicht erfüllen, als „#2 Andere Investitionen“ eingestuft.

Der geplante Mindestanteil von Anlagen, die zur Erreichung der oben beschriebenen Umwelt- und/oder sozialen Merkmale des Teilfonds verwendet werden („#1 Ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale“), beträgt 60% seines investierten Kapitals.

Der Teilfonds darf im Allgemeinen bis zu 40% seines investierten Kapitals in sonstige Anlagen („#2 Andere Investitionen“) investieren.

Darüber hinaus wird der Teilfonds Kapital von Anlegern bedarfsabhängig abrufen und es wird allgemein erwartet, dass er dieses Kapital kurzfristig investiert. Daher wird der Teilfonds im normalen Geschäftsgang von Zeit zu Zeit solche Barmittel halten, deren Anlage nur kurzfristig aussteht, und solche Barmittelbestände werden aufgrund ihres kurzfristigen Charakters für die Zwecke der Vermögensallokation des Teilfonds außer Acht gelassen. Ungeachtet des Vorstehenden kann angesichts der Struktur des Teilfonds als offener Fonds mit einer Aufbauphase (die ab dem Datum der Genehmigung des Teilfonds beginnt, wobei der Teilfonds dann mit Anlagen beginnen kann, und am zweiten Jahrestag des Ersten Zeichnungsschlusses endet (sofern nicht gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Teilfonds verlängert)), der tatsächliche Prozentsatz der „#2 Andere Investitionen“ (in Form von Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten, aber auch einschließlich Hedging-Instrumenten) den oben angegebenen Wert während der Aufbauphase überschreiten.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Investitionen

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

#2 Andere Investitionen

Zur Einhaltung der EU-Taxonomie enthalten die Kriterien für **fossiles Gas** Beschränkungen für Emissionen und den Übergang zu erneuerbarem Strom oder CO₂-armen Kraftstoffen bis Ende 2035. Bei **Atomkraft** beinhalten die Kriterien umfassende Bestimmungen für Sicherheit und Abfallmanagement.

Ermöglichte Tätigkeiten sorgen direkt dafür, dass andere Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologischen Ziel leisten können.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die noch keine CO₂-armen Alternativen verfügbar sind und die unter anderem Treibhausgasemissionen auf einem Niveau haben, das dem optimalen Leistungsstand entspricht.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

n. z.



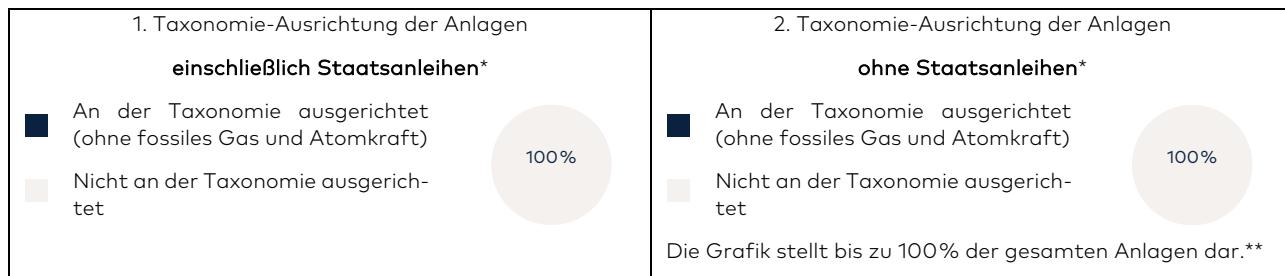
In welchem Mindestumfang sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel an der EU-Taxonomie ausgerichtet?

Der Teilfonds geht keine Verpflichtung ein, einen Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu tätigen, das an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft, die der EU-Taxonomie entsprechen?¹

 Ja In fossiles Gas In Atomkraft Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen in Grün den prozentualen Mindestanteil von Anlagen, die an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind. Da es keine geeignete Methode zur Ermittlung der Taxonomie-Ausrichtung von Staatsanleihen gibt,* zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Ausrichtung in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Ausrichtung nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts außer Staatsanleihen zeigt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfassen „Staatsanleihen“ alle Engagements in Staatspapieren.

** Da der Teilfonds keine Verpflichtung eingeht, an der EU-Taxonomie ausgerichtete nachhaltige Anlagen zu tätigen, wirkt sich der Anteil von Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds nicht auf den Anteil der in die Grafik aufgenommenen, an der EU-Taxonomie ausgerichteten nachhaltigen Anlagen aus.

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Atomkraft entsprechen nur der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Eindämmung des Klimawandels“) und keinem Ziel der EU-Taxonomie erheblich schaden – siehe erläuternde Anmerkung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für wirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Atomenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission dargelegt.

Welcher Mindestanteil gilt für Anlagen in Übergangs- und wegbereitende Aktivitäten?

Da der Teilfonds keine Verpflichtung eingeht, nachhaltige Anlagen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, ist der Mindestanteil von Anlagen in Übergangs- und wegbereitende Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

Das sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die **die Kriterien nicht berücksichtigen**, die laut EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten gelten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen. Folglich geht der Teilfonds keine Verpflichtung ein, einen Mindestanteil von nachhaltigen Anlagen mit einem ökologischen Ziel zu tätigen, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil sozial nachhaltiger Anlagen?

n. z.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindeststandards?

Alle Kernanlagen des Teilfonds werden an den Umwelt- und sozialen Merkmalen, die der Teilfonds fördert, ausgerichtet sein.

Anlagen unter „#2 Andere Investitionen“ umfassen Barmittel und barmittelnähnliche Instrumente und können auch Hedging-Instrumente sowie andere Anlagen umfassen, die die Mindestschwellenwerte des Teilfonds für Umwelt und Soziales nicht erfüllen und keine Umwelt- oder sozialen Schutzvorkehrungen enthalten.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

n.z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Teilfonds-spezifische Informationen werden aufgrund lokaler Angebotsbeschränkungen nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Die Website-Informationen des Teilfonds gemäß Artikel 10 werden in privaten Datenräumen verfügbar sein, auf die Anleger zugreifen können.